

Kleine Übersicht

Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenrechtliche Zeiten der Versichertenbiografie Bewertung und Rentenwert der Zeiten Rentenbeginn und Rentenhöhe

**Verfasser: Jonny Bruhn-Tripp
Stand: RV Leistungsverbesserungsgesetz 2014
Zweites Pflegestärkungsgesetz 2015
März 2016**

Einleitung

Die geburtenstarken Jahrgänge 1950 – 1958 kommen ins Rentenalter. Je näher die Altersrente rückt, desto mehr interessieren die Fragen:

Sind die Voraussetzungen für eine der vorzeitigen Altersrenten erfüllt, und wenn ja, für welche Altersrente? Welche Altersrenten gibt es, und welche Altersrenten sind abschlagsfrei? Was ist der früheste Zeitpunkt für den Zugang in die Altersrente? Bestehen für rentennahe Jahrgänge Vertrauens- oder Übergangsregelungen bei der Heraufsetzung der Altersgrenzen? Wie werden die verschiedenen Zeiten des Versichertenlebens bewertet? Wie werden Beschäftigungszeiten, Kindererziehungs-, Ausbildungs-, Arbeitslosenzeiten bewertet? Wie hoch ist die Brutto- und Nettorente vor Steuer? Wie hoch sind die Rentenabschläge bei einem vorzeitigen Rentenzugang? Wie hoch ist der mit einem vorzeitigen Zugang verbundene Rentenverlust? Über diese Themen informiert die vorliegende Broschüre.

Schwerpunkt dieser Schrift bilden die Themen Altersgrenzen, Rentenbeginn, Rentenhöhe und Einkommensverluste bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente. Eine nützliche Internetseite ist der Online Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der Deutschen Rentenversicherung.¹

Andere Themen wie Wartezeiten, Hinzuverdienstgrenzen, Zusammensetzung der Versichertenbiografie, Rentenwert der verschiedenen Zeiten der Versichertenbiografie, Berechnung der Rentenhöhe werden nur skizziert. Grob skizziert wird auch der Rückkauf von Rentenabschlägen. Zum besseren Verständnis der

¹ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Rentenberechnung, der Altersgrenzenregelungen und der mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen Abschläge und Einkommensverluste werden Beispiele gegeben. Die Beispiele über Rentenhöhe sind auf Erwerbs- und Versichertenverläufe von Lehrern, Sozialarbeitern und Pädagogen im öffentlichen Dienst zugeschnitten. Die Altersrenten dieser Berufsgruppen liegen oberhalb der Standardrente eines Durchschnittsverdieners.

Die Kapitel IX – X behandeln die Frage: Wie hoch sind die Rentenabschläge bei einem vorzeitigen Rentenbeginn? Können die Abschläge „zurückgekauft“ werden? Die Kapitel XII - XIV behandeln die kumulativen Einkommensverluste bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme einer abschlagsbelegten Altersrente und die Rentenbesteuerung. Kapitel XV behandelt kurz das Thema Beginn und Höhe der Zusatzversorgungsrenten. Nützliche Internetseiten zur Rentenbesteuerung sind der Online Steuerrechner des Bundesministeriums für Finanzen ² und der Rentensteuerrechner des Infoportals für den Öffentlichen Dienst. ³

Den Kapiteln sind Fragen zu den Themen vorangestellt, die in dieser Schrift behandelt werden. Die Broschüre ist aus der Arbeit in der Rentenberatung der GEW Dortmund und der Sozialberatung von Arbeitslosen entstanden. Vorgesehen ist, in weiteren Broschüren über die Renten wegen Erwerbsminderung und Renten wegen Todes zu informieren.

² <https://www.bmf-steuerrechner.de>

³ <http://www.oeffentlichen-dienst.de/rente/rentensteuer.html>

In Fußnoten wird auf die Historie einschlägiger Gesetzesregelungen (Themen) der Altersrenten eingegangen.⁴ Auf die zu den behandelten Themen ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird in dieser Schrift nicht eingegangen oder verwiesen. Es ist nicht leicht, über das komplizierte Recht der Renten den Überblick zu behalten. Einen guten und stets aktuellen Überblick über Fragen der Rente und der Altersversorgung gibt das umfangreiche Online-Informationsangebot der Deutschen Rentenversicherung.⁵

⁴ Zur Geschichte der Gesetzesgeschichte der Rentenversicherung siehe: Steffen, Johannes: Sozialpolitische Chronik, Stand: November 2005; Deutsche Rentenversicherung: Gesetzeschronik; Flegel: Chronik der Rentenversicherung 1871-2009; Sozialpolitik Aktuell: Chronologie gesetzlicher Neuregelungen, Rentenversicherung und Alterssicherung 1988-2013.

⁵ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Welche Altersrenten gibt es?	9
II. Kapitel: Beginn und Ende der Altersrenten	11
III. Kapitel: Hinzuverdienstgrenzen der Altersrenten	16
IV. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten	21
V. Kapitel: Wartezeiten und Wartezeiterfüllung	22
1. Wartezeiten der Altersrenten	22
2. Wartezeiterfüllung: Welche Zeiten erfüllen die Wartezeiten?	23
3. Wartezeiterfüllung der Altersrente an besonders langjährig Versicherte	25
4. Wartezeiterfüllung und Wartezeitgutschrift für geringfügige Beschäftigungen (Minijob)	28
5. Wartezeitgutschrift nach einem durchgeführten Ehegattensplitting oder Versorgungsausgleich	30
VI. Kapitel: Rentenversichertenbiografie	32
1. Zusammensetzung der Versichertenbiografie: Rentenrechtliche Zeiten	33
VII. Kapitel: Rentenwert der Rentenversicherungszeiten	40
1. Methode der Rentenbewertung von Zeiten der Versichertenbiografie	42
2. Rentenwert von Beschäftigungszeiten	47
3. Rentenwert von Berufsausbildungszeiten und Niedriglohnbeschäftigungszeiten	48
4. Rentenwert von Kindererziehungszeiten	54
5. Rentenwert von freiwilligen Beiträgen	57
6. Rentenwert von Zeiten der Angehörigenpflege	59
7. Rentenwert von Zeiten des Wehr-/ Zivildienstes	60
8. Rentenwert von Zeitem der Beschäftigung in Behindertenwerkstätten	62
9. Rentenwert von Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes	62

10. Rentenwert von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	63
11. Rentenwert von Arbeitslosenzeiten	67
12. Rentenwert von Anrechnungszeiten	72
12.1. Zusammenfassung: Berücksichtigung von Ausbildungszeiten	73
13. Anrechnungszeiten ohne Bewertung	74
14. Rentenwert der Zurechnungszeit	76
VIII. Kapitel: Altersgrenzen	78
1. Altersgrenzen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964	79
2. Altersgrenzen für die Regelaltersrente	80
2.1. Übergangsregelung für Versicherte der Jahrgänge 1947-1964	82
3. Altersgrenze für die Rente für besonders langjährig Versicherte	83
4. Altersgrenzen der Rente für langjährig Versicherte	85
4.1. Übergangsregelungen	87
4.2. Besondere Vertrauensschutz für Altersteilzeitler der Geburtsjahrgänge 1948 – 1954	89
5. Altersgrenzen für die Altersrente an Schwerbehinderte	92
5.1. Schwerbehindertenrente für Versicherte der Jahrgänge ab 1964	93
5.2. Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge 1952-1964 ohne Vertrauensschutz	94
5.3. Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge	96
6. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	99
7. Altersrente an Frauen	101
IX. Kapitel: Vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten und Rentenabschläge	105
1. Rentenzugang und Höhe der Rentenabschläge bei Renten wegen Alters für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964	108
2. Übergangsregelungen für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1964- ohne Vertrauensschutz	109
3. Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1964 mit Altersteilzeitvereinbarung	110

X. Kapitel: Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente	111
XI. Kapitel: Höhe der Bruttorente (Rentenberechnung)	114
1.Höhe der Zugangsrente	115
2.Höhe der laufenden Renten	119
XII. Kapitel: Höhe der Nettorente vor Steuer	121
XIII. Kapitel: Höhe der Bruttorente und Nettorente nach Steuer	123
XIV. Kapitel: Kumulative Einkommensverluste bei vorzeitigem Rentenzugang	129
XV. Kapitel: Vorzeitiger Rentenzugang und Einkommensverluste bei der Rente und einer Zusatzversicherungsrente	131
Anhang: Rechengrößen der Rentenversicherung	134
1.Bruttodurchschnittsentgelt aller Versicherten in der GRV und Standardrentenniveau 1957-2016: Alte Bundesländer	134
2.Aktueller Rentenwert 1957-2015	135
3.Aktueller Rentenwert und Rentenanpassung in den alten Bundesländern 1957-2015	136
4.Aktueller Rentenwert und Rentenanpassung in den neuen Bundesländern 1957-2015	137
5.Entwicklung der Standardrente und des Standardrentenniveaus 1957-2014: Alte Bundesländer	138
6.Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten 2001-2016	139
7. Beitragsbemessungsgrenze: 1959-2016	140
8. Bezugsgröße § 18 SGB IV 1991-2016	142
9.Entwicklung des Beitragssatzes der GRV 1957-2016	143
10. Prognose: Entwicklung des Standardrentenniveaus 2020-2029	144
11. Prognose: Entwicklung des Aktuellen Rentenwert 2012 - 2029	144

Übersicht: Kapitel I – III

In diesen Kapiteln wird kurz auf folgende Fragen eingegangen:

- Welche Altersrenten gibt es?
- Wann beginnen und enden Altersrenten?
- Kann von einer bewilligten Altersrente in eine andere günstigere Altersrente gewechselt werden?
- Kann und wenn ja, in welcher Höhe zur Altersrente hinzuverdient werden?
- Für welche Altersrenten bestehen Hinzuverdienstgrenzen?
- Wie hoch sind die Hinzuverdienstgrenzen?
- Besteht auch für die Rente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Versicherungsjahren eine Hinzuverdienstgrenze?
- Was passiert, wenn die Hinzuverdienstgrenzen überschritten werden?
- Fallen die Hinzuverdienstgrenzen mit Erreichen der Regelaltersgrenze weg?

I. Kapitel: Welche Altersrenten gibt es?

Rentenarten sind:

- Renten wegen Alters
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes

Altersrenten sind: ⁶

Tabelle: Renten wegen Alters

1. Regelaltersrente
2. Altersrente für besonders langjährig Versicherte
3. Altersrente für langjährig Versicherte
4. Altersrente für schwerbehinderte Menschen
5. Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
6. Altersrente für Frauen für Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind
7. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit-arbeit für Versicherte, die vor dem 01.01.1952 geboren sind

⁶ *Historie: Altersrenten nach dem RRG 1957 waren: Regelaltersrente ab 65 Jahren, Altersrente an Frauen ab 60 Jahren, Altersrente an Langzeitarbeitslose ab 60 Jahren, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und Rente wegen Berufsunfähigkeit. Mit dem Rentenreformgesetz 1972 wurde die flexible Altersrente für langjährig Versicherte ab 63 und die Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige ab 62 eingeführt. Das RRG 1992 führte die Altersrente nach Altersteilzeit ein. Mit dem RRG 1999 wurden die Altersrente an Frauen und die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 (Rentenzugangsjahr 2012) abgeschafft. Mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 wurde die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit einer Wartezeit von 45 Jahren eingeführt.*

Die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrenten war bis zum Inkrafttreten der Altersgrenzenreform des Rentenreformgesetzes 1989 abschlagsfrei. Das RRG 1989 führte die Abschläge von 0,3% für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns ein. Abschläge auf die Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten wurden mit dem Gesetz zur Reform der Erwerbsminderungsrenten 2001 eingeführt.

Renten wegen Todes sind: ⁷

1. Kleine / Große Witwen-/Witwerrente
2. Witwen-/Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten
3. Kleine / Große Witwen-/Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten
4. Erziehungsrente
5. Halbwaisen-/ Vollwaisenrente

Renten wegen Erwerbsminderung sind: ⁸

1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
2. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1961
3. Rente wegen voller Erwerbsminderung
4. Rente wegen voller Erwerbsminderung vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit
5. Rente für Bergleute

⁷ *Historie: Mit dem Ersten Ehereformgesetz 1977 wurde die Erziehungsrente als Ersatz für die abgeschaffte (Geschiedenen-) Witwen-/Witwerrente an nach dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten eingeführt. Das Erste Ehereformgesetz führte den Versorgungsausgleich ein.*

⁸ *Historie: Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 2001 wurde die Renten wegen Berufs-/Erwerbsunfähigkeit durch die Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung abgelöst. Der Rentenversicherungsschutz wegen Berufsunfähigkeit wurde abgeschafft; die Rente wegen Berufsunfähigkeit ersatzlos gestrichen. Für Versicherte der Jahrgänge vor 1961 wurde ein modifizierter Berufsschutz dahingehend beibehalten, dass bei Berufsunfähigkeit ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gesteht. Berufsunfähig sind Versicherte, die in ihrem Beruf/Hauptberuf oder einem zumutbaren Verweissungsberuf nicht mehr mindestens 6 Std. tägl. erwerbstätig sein können. Die frühere Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige mit 35 Jahren Wartezeit wurde auf Schwerbehinderte eingegrenzt. Die frühere Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige wurde auf Schwerbehinderte eingegrenzt.*

II. Kapitel: Beginn und Ende der Altersrenten

Beginn der Altersrenten

Altersrenten werden nur auf Antrag gewährt. Altersrenten können als Vollrente oder Teilrente (1/3, ½, 2/3 Rente) beantragt werden. ⁹Im Interesse eines reibungslosen Übergangs in eine Altersrente sollte der Antrag **vorzeitig** - drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn - gestellt werden.

Bei **rechtzeitiger Antragstellung** beginnt eine Altersrente mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine rechtzeitige Antragstellung liegt vor, wenn die Altersrente bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats beantragt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 99 SGB VI). Bei **verspäteter Antragstellung** beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel: Beginn der Altersrente

Ein Versicherter, geboren am 14.12.1949, hat Anspruch auf die abschlagsfreie Regelaltersrente ab 01.04.2015.

Rechtzeitige Antragstellung

Der Antrag wird am 13.05.2015 gestellt. Die Antragstellung liegt in der Dreimonatsfrist vom 01.04.2015 – 30.06.2015. Die Altersrente beginnt am 01.04.2015.

Verspätete Antragstellung

Der Antrag wird erst am 14.08.2015 gestellt. Die Altersrente beginnt nicht am 01.04.2015, sondern wegen verspäteter Antragstellung erst mit dem Ersten des Antragsmonats August 2015.

⁹ Historie: Das System der Altersrenten als Voll- und Teilrente wurde durch das Rentenreformgesetz 1989 eingeführt.

Beginn der Altersrente und Höhe der Rente bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Bei Inanspruchnahme einer Altersrente vor der maßgebenden Regelaltersgrenze mindert sich die Rente um 0,3% für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns. Zu welchem Zeitpunkt ein Rentenanspruch gestellt wird, liegt im Dispositionsrecht des/der Versicherten.¹⁰ Der Rentenabschlag richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rentenbeginns.

Beispiel: Rentenantrag und Höhe des Abschlags bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Die Höhe der Abschläge für eine vorzeitige Inanspruchnahme einer flexiblen Altersrente richtet sich nach dem Rentenbeginn.

Ein Versicherter, geboren am 17.04.1949, beabsichtigte, zum frühesten Zeitpunkt in die abschlagsbelegte Altersrente für langjährig Versicherte zu gehen. Bei einem Rentenbeginn am 01.05.2012 hätten die Rentenabschläge 8,1% betragen. Regulär hätte er - mit 65 Jahren und 3 Monaten - am 01.08.2014 in die Regelaltersrente gehen können.

Den Antrag auf die Altersrente stellte er am 14.08.2012. Die Dreimonatsfrist läuft vom 01.06.2012-30.08.2012. Rentenbeginn ist der 01.06.2012. Der Rentenabschlag beträgt 7,8%.

Höhe der Rente bei Inanspruchnahme einer Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Bei Inanspruchnahme einer Altersrente nach Erreichen der maßgebenden Altersgrenze für die Regelaltersrente erhöht sich die Rente um 0,5% für jeden Kalendermonat der hinausge-

¹⁰ Ausnahme von der Dispositionsfreiheit: Für Arbeitslosengeld II Leistungsberechtigte besteht eine eingeschränkte Dispositionsfreiheit. Nach den einschlägigen Vorschriften des Sozialgesetzbuch II sind arbeitslose ALG II Leistungsberechtigte verpflichtet, mit 63 Jahren Altersrente zu beantragen. Kommen die betroffenen Arbeitslosen dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Jobcenter ersatzweise den Rentenanspruch stellen.

schobenen Inanspruchnahme. Wird der Rentenbeginn um 1 Jahr hinausgezögert, beträgt der Rentenzuschlag 6,0%.

Beispiel: Höhe der Rente bei hinausgeschobener Inanspruchnahme

Der Lehrer M., geboren 11.08.1959, ist erst spät in den Schuldienst eingestellt worden. Nach der letzten Renteninformation würde seine Regelaltersrente 1.028 € betragen, wenn er bis zum Regelalter von 66 Jahren + 2 Monate weiter arbeiten würde. In den letzten Jahren erzielte er im Schnitt 1,7465 Entgeltpunkte im Kalenderjahr. In die Regelaltersrente könnte er am 01.11.2025 gehen.

M. überlegt nicht nur, bis zur heraufgesetzten Regelaltersgrenze von 66 Jahren/2 Monaten zu arbeiten, sondern bis zu seinem 68. Lebensjahr. Seine Rente würde sich in diesem Fall um 3,2019 Entgeltpunkte (91,60 €) auf 1.119,60 € erhöhen. Dazu käme der Rentenzuschlag von 11,0% (123,15).

Ende der Altersrenten

Der Anspruch auf eine Altersrente endet mit dem Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen, spätestens mit dem Tod des Versicherten. Im Todesfall wird die Altersrente bis zum Ablauf des Todesmonats geleistet.

Auszahlung der Altersrente

Die Rentenzahlung erfolgt nachschüssig am Ende des Monats.¹¹

¹¹ Die nachschüssige Rentenzahlung gilt für Renten mit einem Beginn ab dem 1. April 2004. Bei Renten mit einem Beginn vor dem 1. April 2004 erfolgt die Rentenzahlung im Voraus.

Wechsel von einer bewilligten Altersrente in eine andere Altersrente

Von einer bestandskräftig bewilligten oder bereits bezogenen Altersrente kann nicht in eine (günstigere) andere Altersrente gewechselt werden, z.B. von der abschlagsbelegten Rente für langjährig Versicherte in die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte.¹²

Beispiel: Unzulässiger Rentenwechsel

Keine Wechsel von einer bestandskräftig bewilligten und bereits bezogenen abschlagsbelegten Altersrente für Frauen in die später eingeführte sogenannte 63er Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Wartezeitjahren

Eine Versicherte mit 45 Arbeitsjahren bezieht seit dem 01.05.2013 eine Altersrente für Frauen mit Abschlägen von 5,7%. Nach Inkrafttreten des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes beantragte die Versicherte den Wechsel in die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 anrechnungsfähigen Wartezeitjahren.¹³ Der Wechsel der Bestandsrentnerin in die abschlagsfreie Altersrente für langjährig Versicherte ist nicht zulässig.¹⁴

¹² Ausgeschlossen ist auch der Wechsel von einer Altersrente in eine Erziehungsrente oder Renten wegen verminderter Erwerbfähigkeit.

¹³ *Historie: Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 65 Jahren wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 durch das Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20.04.2007 eingeführt. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23.06.2014 wurde für die Geburtsjahrgänge vor 1953 und von 1953-1964 die Altersgrenze von 65 Jahren für die abschlagsfreie Altersrente an besonders langjährig Versicherte herabgesetzt. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1953 auf 63 Jahre. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge von 1953-1964 auf 63 Jahre plus 2 Monate pro Jahrgang.*

¹⁴ Das Beispiel ist dem Urteil des Sozialgerichts Dortmund entnommen (SG Dortmund, Urteil vom 12.06.2015 – S 61 R 108/15).

Der Ausschluss eines Wechsels in eine andere Altersrente oder Rentenart gilt in folgenden Fällen nicht, wenn

- der Rentenbescheid noch nicht bestandskräftig oder die Rente ist noch nicht bezogen worden ist
- die bewilligte/bezogene Altersrente wegen Überschreitens der höchsten Hinzuverdienstgrenze (rentenschädliche Beschäftigung) weggefallen ist und bei erneuter Antragstellung die Voraussetzungen für eine andere Rente erfüllt sind,¹⁵
- vor oder zeitgleich mit der zuerst bewilligten/bezogenen Altersrente die Voraussetzungen für eine andere Rente erfüllt waren.

Beispiel: Zulässiger Rentenwechsel

Bei rückwirkender Feststellung als schwerbehinderter Mensch vor oder zeitgleich mit dem Zugang in die erste Altersrente kann in die (günstigere) Schwerbehindertenrente gewechselt werden.¹⁶

Eine Versicherte, geboren 17.07.1951, mit 35 Wartezeitjahren bezieht seit dem 01. August 2014 eine Altersrente für Frauen. Rentenabschläge 7,2%. Zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung bestand ein Grad der Behinderung (GdB) von 40%. Über ihren vor dem Rentenantrag gestellten Neufeststellungsantrag war zum Zeitpunkt des Rentenzugangs beim Versorgungsamt noch nicht entschieden. Mit Bescheid vom Februar 2015 wurde rückwirkend ein GdB von 50% ab Mai 2014 festgestellt.

Der Wechsel in die günstigere Altersrente für Schwerbehinderte ist zulässig. Rückwirkend ab dem 01.08.2014 steht der Versicherten diese Altersrente zu. Aufgrund ihres Geburtsjahrganges und ihres Rentenzuganges zum 01.08.2014 beträgt der Rentenabschlag 0,0%.

¹⁵ Höchste Hinzuverdienstgrenze ist die individuelle Hinzuverdienstgrenze für eine 1/3 Teilrente.

¹⁶ Siehe dazu: Bundessozialgericht – B 13 R 440/07 R – Urteil vom 29.11.2007.

III. Kapitel: Hinzuverdienstgrenzen der Altersrenten

Hinzuverdienstgrenzen sind eine negative Anspruchsvoraussetzung für Altersrenten vor Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 > 67 Jahren.¹⁷

Hinzuverdienstgrenzen bestehen nicht für die Regelaltersrente und ab Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 > 67 Jahren. Mit Erreichen der Regelaltersgrenze kann unbegrenzt hinzuverdient werden.

Tabelle: Altersrenten ohne / mit Hinzuverdienstgrenzen

Altersrenten ohne Hinzuverdienstgrenze <ul style="list-style-type: none">➤ Regelaltersrente➤ Jede Altersrente nach Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente
Altersrenten mit Hinzuverdienstgrenze bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 > 67 Jahre für die Regelaltersrente <ul style="list-style-type: none">➤ Altersrente für besonders langjährig Versicherte➤ Altersrente für langjährig Versicherte➤ Altersrente für schwerbehinderte Menschen➤ Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute➤ Altersrente für Frauen➤ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Hinzuverdienstgrenzen

Die Hinzuverdienstgrenze richtet sich danach, ob eine Rente wegen Alters als Vollrente oder als 1/3, 1/2 oder 2/3 Teilrente bezogen wird. Die jeweilige Hinzuverdienstgrenze darf im Kalenderjahr zweimal bis zum doppelten Wert überschritten werden.

¹⁷ *Historie: Mit dem RV Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 wurde die Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge ab 1947 bis 1964 stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 ist das vollendete 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze.*

Beispiel: Unschädliches zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze

Ein 62jähriger Rentner bezieht eine Vollrente wegen Alters in Höhe von 1020 €. Neben der Rente ist er auf 450 € Basis geringfügig beschäftigt. Im August und September verdient er jeweils 900 €. Die Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente wird dadurch nicht überschritten.

Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze

Bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze, wird die Altersrente in die jeweils niedrigere Alters-Teilrente ($\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ Teilrente) umgewandelt. Wird zu einem späteren Zeitpunkt die Hinzuverdienstgrenze für die Vollrente oder höhere Teilrente eingehalten, muss die Vollrente oder höhere Teilrente beantragt werden. Wird die höchste Hinzuverdienstgrenze (rentenschädliche Beschäftigung) überschritten, fällt die Altersrente weg. Wird die rentenschädliche Beschäftigung aufgegeben oder wird ein rentenunschädlicher Verdienst erzielt, muss die Rente (Voll-/Teilrente) erneut beantragt werden.

Höhe der Hinzuverdienstgrenze

Die allgemeine Hinzuverdienstgrenze für Vollrenten wegen Alters vor Erreichen der maßgebenden Regelaltersgrenze beträgt: mtl. 450 € brutto. Die Hinzuverdienstgrenze für Altersrenten wird nach der Formel berechnet:

Tabelle: Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten ¹⁸

Individuelle Hinzuverdienstgrenze für Teilrenten		
Faktor der Teilrente	x monatliche Bezugsgröße	x individuelle Entgeltpunkte der letzten drei Kalenderjahre vor Rentenbeginn mindestens 1,5 Entgeltpunkte
1/3 Teilrente	0,25	
½ Teilrente	0,19	
2/3 Teilrente	0,13	
Allgemeine Hinzuverdienstgrenze für Vollrenten wegen Alters vor Erreichen der Regelaltersgrenze		
Allgemeine Hinzuverdienstgrenze von 450 €		
Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze		
Ein zweimaliges kalenderjährliches Überschreiten bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenzen ist zulässig (rentenunschädlich).		

Tabelle: Hinzuverdienstgrenzen 2016 ¹⁹

	Mindesthinzu- verdienstgrenze	Verdienstgrenze eines Durch- schnittsverdiener ²⁰	Höchsthinzu- verdienstgrenze
> 1/3 Teilrente			
Alte Bundesländer	1.089,38 €	2.187,75 €	4.510,59 €
Neue Bundesländer	1.008,82 €	2.017,64 €	4.140,79 €
> 1/2 Teilrente			
Alte Bundesländer	827,93 €	1.655,85 €	3.428,05 €
Neue Bundesländer	766,70 €	1.533,40 €	3.147,00 €
> 2/3 Teilrente			
Alte Bundesländer	566,48 €	1.132,95 €	2.345,51 €
Neue Bundesländer	524,59 €	1.049,17 €	2.153,21 €

¹⁸ Bezugsgröße ist das Durchschnittentgelt aller Versicherten der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr. Die Bezugsgröße ist dynamisch und wird zum 01. 01. jeden Jahres an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst. Wert der Bezugsgröße 2015: Alte Bundesländer 2.835 €, Neue Bundesländer 2.415 €.

¹⁹ Die aktuellen Hinzuverdienstgrenzen können unter dem Suchwort abgerufen werden: Deutsche Rentenversicherung Aktuelle Werte.

²⁰ Vorläufiger aktueller Jahresdurchschnittsverdienst 2016: 36.267 €, (Monat 3.022,25 €)

Beispiel: Altersrente und Einhalten/Überschreiten der 450 € Hinzuverdienstgrenze

Die Versicherte bezieht eine abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte in Höhe von 1.115 €. Von März-September 2015 verdient sie 450 €. Der Hinzuverdienst mindert nicht ihre Rente. Rente und Hinzuverdienst zusammen ergeben: 1.565 €.

Gleicher Fall, nur verdient die Versicherte von März-September 2015 451 €. Folge: Die Rente von 1.115 € wird ab März 2015 als 2/3 Teilrente in Höhe von 743,33 € gezahlt. Ihr Gesamteinkommen beträgt 1.119,43 € und ist um 445,57 € geringer beim Einhalten der Hinzuverdienstgrenze von 450 €.

Nach Wegfall des „rentenschädlichen“ Hinzuverdienstes muss ein neuer Antrag auf die volle Altersrente gestellt werden, sonst läuft die 2/3 Teilrente weiter. Aufgrund der 3-Monats-Frist sollte die Versicherte spätestens im Dezember die volle Altersrente beantragen, damit ab Oktober wieder die volle Altersrente gezahlt wird.

Übersicht: Kapitel IV - V

In diesen Kapiteln wird kurz auf folgende Fragen eingegangen:

- Welche Voraussetzungen müssen für die verschiedenen Altersrenten erfüllt sein?
- Wie viele Arbeits- oder Versicherungsjahre müssen für die verschiedenen Altersrenten erfüllt sein?
- Welche Zeiten werden bei der Wartezeit für die abschlagsfreie Regelaltersrente und für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet?
- Welche Zeiten werden bei der Wartezeiterfüllung der abschlagsbelegten Altersrente für langjährig Versicherte und für Schwerbehinderte angerechnet?
- Werden Schulausbildungszeiten und Zeiten der Arbeitslosigkeit auf die Wartezeiten der verschiedenen Altersrenten angerechnet?
- Werden Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit auf die Wartezeiten angerechnet?
- Für welche Altersrenten werden Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung angerechnet?
- Erfolgt bei einem Versorgungsausgleich eine Gutschrift an Wartezeitmonaten?

IV. Kapitel: Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten

Anspruchsvoraussetzung für Renten ist die Erfüllung der für die jeweilige Rente erforderlichen **Wartezeit** und der jeweiligen **besonderen versicherungsrechtlichen** und **persönlichen** Voraussetzungen.

Persönliche Voraussetzung ist der Eintritt des jeweils **sozialversicherten Risikos**. Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen umfassen z.B. das Erfordernis einer Mindestanzahl von (vorgängigen) Pflichtbeiträgen innerhalb einer Frist für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit.

Negative Anspruchsvoraussetzung für den Anspruch auf vorzeitige Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze für die „normale Altersrente“ ist das Einhalten von **Hinzuverdienstgrenzen**.

Tabelle: Anspruchsvoraussetzungen für Altersrenten

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">➤ Persönliche Voraussetzungen: Alter➤ besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen, z.B. eine bestimmte Anzahl von Pflichtbeiträgen➤ Wartezeiten (Mindestversicherungszeit)➤ Einhalten der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze für die Voll- oder Teilrente |
|--|

V. Kapitel: Wartezeiten und Wartezeiterfüllung

Voraussetzung für den Anspruch auf Renten ist die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit (Wartezeit). Für die einzelnen Altersrenten gelten verschieden lange Wartezeiten. Für die Regelaltersrente reicht eine Wartezeit von 60 Kalendermonaten aus. Die Wartezeit für die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte beträgt 540 Kalendermonate. Die Wartezeit für die abschlagsbelegten flexiblen Altersrenten an schwerbehinderte Menschen und für langjährig Versicherte beträgt 420 Kalendermonate.

1. Wartezeiten der Altersrenten

Tabelle: Wartezeiten der Renten wegen Alters

Renten wegen Alters	Wartezeit
➤ Regelaltersrente	5 Jahre
➤ Altersrente für besonders langjährig Versicherte	45 Jahre
➤ Altersrente für langjährig Versicherte	35 Jahre
➤ Altersrente für schwerbehinderte Menschen	35 Jahre
➤ Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	15 Jahre
➤ Altersrente für Frauen	15 Jahre

2. Wartezeiterfüllung: Welche Zeiten erfüllen die Wartezeiten?

Welche Zeiten zur Wartezeiterfüllung angerechnet werden, richtet sich nach der jeweiligen Altersrente.

Auf die Wartezeiten von 5 Jahren für die Regelaltersrente und von 15 Jahren für die Rente wegen Arbeitslosigkeit/nach Altersteilzeit und für Frauen werden Beitragszeiten, Minijobzeiten, Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Ersatzzeiten, gutgeschriebene Wartezeiten aus einem Rentensplitting, Versorgungsausgleich oder aus Zuschlägen für einen Minijob angerechnet. Die Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente gilt als erfüllt, wenn der Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine Erwerbsminderungsrente oder eine Erziehungsrente bezogen hat. Nicht angerechnet werden Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege.

Auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Rente an langjährig Versicherte und Schwerbehinderte werden darüber hinaus auch Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege (Angehörigenpflege) in der Zeit vom 01.01.1992-31.03.1993 angerechnet.

Für die Wartezeit von 45 Jahren für besondere langjährig Versicherte bestehen Sonderregelungen. Angerechnet werden für die vorgezogene und abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren: Pflichtbeitragszeiten, Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und nicht erwerbsmäßiger Pflege, gutgeschriebene Wartezeitmonate für Mini-Jobs. Unter bestimmten (negativen) Voraussetzungen werden angerechnet: Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, Zeiten des Bezugs von Leistungen wegen Krankheit und Übergangsgeld, Zeiten des Bezugs von Leistungen der Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld). Für die Wartezeit-

erfüllung der Altersrente an besonders langjährig Versicherte werden nicht angerechnet: Gutgeschriebene Wartezeitmonate aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich/Rentensplitting.

Tabelle: Wartezeiterfüllung der Altersrenten

Altersrente	Wartezeiterfüllung durch
Regelaltersrente Altersrente an Frauen Altersrente nach Arbeitslosigkeit/Alters- teilzeit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beitragszeiten ➤ Freiwillige Beiträge ➤ Ersatzzeiten ➤ Wartezeiten aus einem Versor- gungsausgleich / Rentensplitting ²¹ ➤ Wartezeiten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung
Altersrente für langjäh- rig Versicherte Altersrente für schwer- behinderte Menschen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beitragszeiten ➤ Freiwillige Beiträge ➤ Wartezeiten aus einem Versor- gungsausgleich / Rentensplitting ➤ Wartezeiten für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung ➤ Anrechnungszeiten ➤ Berücksichtigungszeiten

²¹ Historie: Die Wartezeiterfüllung durch Zeiten aus dem Versorgungsausgleich wurde mit dem Ersten Ehereformgesetz 1977 eingeführt; die Wartezeiterfüllung durch Zeiten aus dem Rentensplitting mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz 2001.

3. Wartezeiterfüllung der Altersrente an besonders langjährig Versicherte

Tabelle: Anrechnungsfähige Wartezeiten der Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Die Wartezeit von 45 Jahren wird erfüllt durch:

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen für Kindererziehung
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen für nicht erwerbsmäßige Pflege
- Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes
- Zeiten einer geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigung (Minijob)
- Zeiten einer Midi-Job Beschäftigung (Beschäftigung in der Gleitzone 450,01 – 850,00 €)
- Zeiten eines Freiwilligendienstes (FSJ, Bufdi)
- Ersatzzeiten
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und wegen nicht erwerbsmäßige Pflege von Januar 1992 bis März 1995
- Wartezeitmonate aus einem versicherungsfreien Minijob
- Freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, wobei die letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn nur gezählt werden, wenn nicht gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.
- Zeiten des Bezuges von Übergangsgeld, Kranken- oder Verletztengeld oder Entgeltleistungen der Arbeitsförderung, z.B. Arbeitslosengeld I, die gleichzeitig Pflichtbeitrags- und Anrechnungszeiten sind.²²
- Bezugszeiten von Entgeltleistungen der Arbeitsförderung (Arbeitslosengeld I) in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nur berücksichtigt werden, wenn der Bezug durch eine Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe bedingt ist.

²² Siehe zum Umfang der zu berücksichtigten Zeiten des Bezuges von Lohnersatzleistungen die Gesetzesbegründung des Leistungsverbesserungsgesetzes: Bundestagsdrucksache 18/909, S. 21

Im Unterschied zu den anderen vorzeitigen Altersrenten werden auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente an besonders langjährig Versicherte **nicht angerechnet**: Bezugszeiten der bedürftigkeitsabhängigen Arbeitslosenunterstützung, Ausbildungszeiten an allgemeinbildenden Schulen nach dem 17. Lebensjahr, Studienzeiten, Wartezeitgutschriften aus dem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting.

Folgende Zeiten werden nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet:²³

Tabelle: Nicht anrechnungsfähige Zeiten bei der Wartezeit für die Rente an besonders langjährig Versicherte

- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II
- Zeiten aus dem Versorgungsausgleich
- Zeiten aus einem Rentensplitting
- Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosenzeiten
- Anrechnungszeiten einer Schulausbildung und eines Studiums
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch eine Insolvenz oder eine vollständige Geschäftsaufgabe bedingt ist
- Freiwillige Beiträge, wenn weniger als 18 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.
- Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn wenn im gleichen Zeitraum Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (ALG I) bezogen worden sind.

²³ *Historie: Die Wartezeiterfüllung der mit dem Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 eingeführten Rente für besonders langjährig Versicherte ist mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz 2014 geändert worden. Vor dem Leistungsverbesserungsgesetz wurden generell Zeiten mit Pflichtbeiträgen wegen Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Arbeitslosenhilfe, Freiwillige Beitragszeiten nicht angerechnet.*

Erste Beispiel: Wartezeiterfüllung der Rente an besonders langjährig Versicherte nach 45 Arbeitsjahren (Wartezeitjahren)

Versichertenbiografie: Der Versicherte, geboren 19.03.1955, hat vom Beginn seiner Berufsausbildung am 01.09.1970 bis zum 31.12.2015 folgende Zeiten zurück gelegt:

- *Pflichtbeitragszeiten (Berufsausbildung und Beschäftigung) 446 Monate*
- *Auslandsreise 01.09.1976-30.08.1977 12 Monate*
- *Studium 01.04.1978-30.10.1983 (Anrechnungszeit) 67 Monate*
- *Arbeitslosigkeit nach seinem Studium ohne Arbeitslosenunterstützung (Anrechnungszeit) 19 Monate*

Der Versicherte könnte - bei Erfüllung der jeweiligen Wartezeiten - zu folgenden Zeitpunkten in die Rente gehen:

- *Regelaltersrente zum 01.01.2021 mit 65 Jahren und 9 Monaten.*
- *abschlagsbelegte Altersrente für langjährig Versicherte zum 01.04.2018 mit 63 Jahren (Rentenabschlag 9,9%).*
- *abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte zum 01.10.2018 mit 63 Jahren und 6 Monaten.*

Ergebnis: Der Versicherte kann mit seinen 446 Wartezeitmonaten am 31.12.2015 nicht mehr die Wartezeit von 45 Beitragsjahren (540 Monate) bis zum Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente erfüllen. Er erfüllt aber die Wartezeit von 35 Jahren (420 Monate) für die Rente an langjährig Versicherte.

Zweite Beispiel: Wartezeiterfüllung der Rente an besonders langjährig Versicherte nach 45 Arbeitsjahren

Die Versicherte, geboren 15.10.1953, weist bis zum 31.12.2015 folgende Versichertenbiografie auf:

- *1 Jahr arbeitslos mit Bezug von Arbeitslosengeld I nach ihrer Berufsausbildung*
- *6 Jahre Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit wegen Kindererziehung*
- *39 Jahre Berufstätigkeit.*

Ergebnis: Die Versicherte erfüllt mit ihren 39 Arbeitsjahren, ihren 6 Jahren Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung und ihrem einjährigen Bezug von Arbeitslosengeld I schon zum 31.12.2015 die Wartezeit von 45 Jahren für die Rente an besonders langjährig Versicherte. Sie kann in diese abschlagsfreie Rente mit 63 Jahren und 2 Monaten zum 01.01.2017 gehen.

4. Wartezeiterfüllung und Wartezeitgutschrift für geringfügige Beschäftigungen (Minijob)

Durch eine **rentenversicherungspflichtige** geringfügige Beschäftigung (Minijob) werden vollwertige Pflichtbeitragszeiten erworben.²⁴ Kalendermonate eines rentenversicherungspflichtigen Minijobs werden in vollem Umfang bei der Berechnung der Rente und für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten angerechnet.

Versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen werden anteilig auf die Wartezeit angerechnet. Es erfolgt eine Wartezeitgutschrift. Die Wartezeitmonate werden nach der Formel ermittelt: Zuschläge an Entgeltpunkten aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung geteilt durch 0,0313. Die Zuschläge an Entgeltpunkten werden nach der Formel ermittelt. Produkt aus Jahresentgelt aus dem Minijob x Beitragsanteil des Arbeitgebers geteilt durch das Durchschnittsentgelt und den vollen Beitragsatz für dasselbe Kalenderjahr.²⁵

Tabelle: Wartezeitmonate aus versicherungsfreiem Minijob

Zuschlag Entgeltpunkte =	$\frac{\text{Jahresentgelt aus Minijob}}{\text{Durchschnittsentgelt aller Versicherten}} \times \frac{\text{RV Beitragsanteil des Arbeitgebers}}{\text{Voller RV Beitragssatz}}$
Wartezeitmonate	$= \frac{\text{Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem Minijob}}{0,0313}$

²⁴ Geringfügige Beschäftigungen, sog. 400 € Jobs (seit 2013 450 € Jobs), die nach dem 01.01.2013 aufgenommen worden sind, sind rentenversicherungspflichtig. Gleiches gilt für eine geringfügige Beschäftigung, die vor dem 01.01.2013 aufgenommen wurde, solange das Arbeitsentgelt nach dem 31.12.2002 die Grenze von 400 € nicht übersteigt. Auf Antrag können sich Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

²⁵ Der Beitragsanteil des Arbeitgebers beträgt 15% des Arbeitsentgelts der geringfügigen Beschäftigung; im Privathaushalt 5%.

Beispiel: Wartezeitmonate aus einem versicherungsfreien Minijob	
Jahresverdienst aus dem versicherungsfreien Minijob (2012) 4800 €	
Arbeitgeberanteil: 15%. Voller Beitragssatz (2012): 19,6%	
Durchschnittsentgelt (2012): 33002 €	
Wartezeitschriftgutschrift: 4 Monate ²⁶	
Rentenwert bei einem Rentenbeginn März 2013: 3,12 € ²⁷	
Berechnung der Wartezeitgutschrift:	
Erster Schritt:	$4800 \times 15 : 33002 \times 19,6 = 0,1113$ Entgeltpunkte
Zweiter Schritt:	$0,1113 : 0,0313 = 3,5559 = 4$ Wartezeitmonate

²⁶ Bei der Ermittlung der Wartezeitmonate ist der Wert vor der ersten Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn sich in den ersten vier Dezimalstellen eine der Zahlen 1 bis 9 ergeben würde.

²⁷ Der Rentenwert ergibt sich aus der Formel: Entgeltpunkte x Aktueller Rentenwert zu Rentenbeginn (März 2012: 28,07 €). Der aktuelle Rentenwert ist der Monatsbetrag einer Altersrente für einen Durchschnittsverdiener (2012: 33.002 €).

5. Wartezeitgutschrift nach einem durchgeführten Ehegatten-splitting oder Versorgungsausgleich

Für zugeschlagene Entgeltpunkte aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting werden Wartezeitmonate gutgeschrieben.²⁸ Die Gutschrift an Wartezeitmonaten aus einem Versorgungsausgleich ist auf die Anzahl an ermittelten Wartezeitmonaten begrenzt, die zusammen mit bereits vorhandenen Wartezeitmonaten die Gesamtzahl der Monate der Ehezeit nicht übersteigen.²⁹ Beim Rentensplitting ist die Gutschrift an Wartezeitmonaten auf die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate beschränkt, die nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind. Die Wartezeitgutschrift aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting wird nach der Formel ermittelt:

Formel: Wartezeitmonate aus Rentensplitting/Versorgungsausgleich

Wartezeitmonate =	Zuschlag an Entgeltpunkten aus dem <u>Versorgungsausgleich/Rentensplitting</u> 0,0313
-------------------	---

Beispiel: Wartezeitmonate (WZM) aus Versorgungsausgleich

Nach einer Ehezeit von 10 Jahren wurden 3,1782 EP übertragen. Daraus ergeben sich 102 WZM (3,172: 0,0313). An eigenen in der Ehezeit erworbenen WZM liegen 72 Monate vor. Von den errechneten 102 WZM können nur 48 gutgeschrieben werden.

²⁸ Die Regelungen des Versorgungsausgleichs und Rentensplittings gelten auch für eingetragene Lebenspartner.

²⁹ Zur Erfüllung der Wartezeiten durch einen Versorgungsausgleich reichen aus:

Für die Wartezeit von	übertragene Entgeltpunkte von
5 Jahre	1,8780
15 Jahre	5,6340
20 Jahre	7,5120
35 Jahre	13,1460

Übersicht: Kapitel VI

Dieses Kapitel geht auf die Rentenversichertenbiografie ein. Behandelt werden die Fragen:

- Aus welchen Zeiten setzt sich die Versichertenbiografie zusammen?
- Welche Unterbrechungszeiten in der erwerbsfähigen Lebensphase, der Erwerbsbiographie werden berücksichtigt?
- Sind Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung wartezeitrelevant?
- Wie werden Arbeitslosen- oder Schulausbildungszeiten berücksichtigt?

VI. Kapitel: Rentenversichertenbiografie

Die Rentenversichertenbiographie setzt sich aus verschiedenen Zeiten zusammen. Dazu zählen:

- Beitragszeiten (Pflichtbeitragszeiten, Freiwillige Beitragszeiten)
- Anrechnungszeiten
- Berücksichtigungszeiten
- Ersatzzeiten
- Zurechnungszeiten
- Wartezeiten aus einem Versorgungsausgleich/Rentensplitting

Beitragszeiten sind wartezeitrelevante und rentenbegründende Zeiten. Anrechnungs-, Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten sind wartezeitrelevante und rentensteigernde Zeiten. Zurechnungszeiten sind rentensteigernde Zeiten.

Tabelle: Wirkung der rentenrechtlichen Zeiten

Rentenrechtliche Zeit	Wartezeitrelevant	Rentenbegründend	Rentensteigernd
Pflichtbeitragszeit und freiwillige Beitragszeiten	Alle Altersrenten	x	
Anrechnungszeiten	>Rente für Langjährig Versicherte >Rente für Schwerbehinderte		x
Berücksichtigungszeiten	> Rente für besonders langjährig Versicherte > Rente für langjährig Versicherte >Rente für Schwerbehinderte		x
Ersatzzeit	Alle Altersrenten		x
Zurechnungszeit			x
Wartezeiten und Rentenwertpunkte aus einem Versorgungsausgleich/Rentensplitting	Alle Altersrenten, außer der Rente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Jahren	x	

1. Zusammensetzung der Versichertenbiografie: Rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten sind Beitragszeiten, beitragsgeminderte und beitragsfreie Zeiten sowie Berücksichtigungszeiten.

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Beiträge entrichtet worden, z.B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten, Kindererziehungszeiten.

Beitragsfreie Zeiten sind Zeiten, für die keine Beiträge gezahlt wurden und die bei der Rentenberechnung berücksichtigt und ggf. auf die Wartezeiten angerechnet werden. Beitragsfreie Zeiten sind: Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten.

Beitragsgeminderte Zeiten sind Zeiten innerhalb eines Monats, die sowohl mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten (Anrechnungszeiten, Ersatzzeiten oder einer Zurechnungszeit) belegt sind. Bei der Berechnung der Höhe der Rente sollen beitragsgeminderte Zeiten mindestens den Wert erhalten, den diese Zeiten als beitragsfreie Zeit hätten.

Beispiel: Beitragsgeminderte Zeit

Die Versicherte war im Juli 9 Tage beschäftigt (Pflichtbeitragszeit). Am 11.09. beginnt die vorgängige Mutterschutzfrist (Anrechnungszeit).

Es wird geprüft, ob sich die Versicherte günstiger stellt, wenn der Rentenwert für den beitragsgeminderten Monat September nach dem Beitrag aus dem Niedrigverdienst für 9 Arbeitstage berechnet wird oder als Anrechnungszeit.

Überblick: Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten	> Zeiten mit vollwertigen Beiträgen	> Pflichtbeitragszeiten > Freiwillige Beitragszeiten
	> Beitragsgeminderte Zeiten	> Kalendermonate, die mit Beiträgen und einer Anrechnungszeit, Ersatzzeit oder Berücksichtigungszeit belegt sind ³⁰ > Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung

Beitragsfreie Zeiten	> Anrechnungszeiten > Ersatzzeiten > Zurechnungszeit
-----------------------------	--

Berücksichtigungszeiten	> wegen Kindererziehung > wegen einer nicht erwerbsmäßiger Pflege vom 01.01.1992 – 31.03.1995
--------------------------------	--

³⁰ Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen eine Versicherungspflicht nicht bestanden hat, z.B. wegen

- > Kriegsdienst oder militärähnliche Dienste im Ersten oder Zweiten Weltkrieg,
- > Kriegsgefangenschaft,
- > Zeiten der Verfolgung durch den Nationalsozialismus,
- > Zeiten der Vertreibung oder Flucht infolge des Zweiten Weltkrieges,
- > Haftzeiten in der DDR in der Zeit vom 8. Mai 1945 – 30. Juni 1990, soweit der Versicherte rehabilitiert oder das Strafurteil aufgehoben worden ist.

Kleine Übersicht: Beitragszeiten

- > Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- > Freiwillige Beitragszeiten
- > DDR Beschäftigungszeiten zwischen dem 08.05.1945 und dem 31.12.1991
- > Zusatzversorgung aus Beschäftigung zu DDR Zeiten
- > Beschäftigungszeiten (Beitragszeiten) nach dem Fremdrentengesetz oder nach Sozialversicherungsabkommen
- > Zeiten eines Minijobs / Midijobs ³¹
- > Freiwilliges soziales /ökologisches Jahr /Freiwilligendienst
- > Zeiten der Beschäftigung als behinderter Mensch in anerkannten Behindertenwerkstätten
- > Wehr-/Zivildienst
- > Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung. Für vor 1992 geborene Kinder 2 Jahre und für ab 1992 geborene Kinder 3 Jahre
- > Zeiten der Angehörigenpflege seit April 1995
- > Bezug von Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld,
- > Bezug von Arbeitslosengeld II vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2010 ³²

Kleine Übersicht: Berücksichtigungszeiten ³³

- > nicht erwerbsmäßiger Pflege vom 01.01.1992 – 31.03.1995
- > Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr. ³⁴

³¹ Midijobs wurden mit dem Ersten Hartz Gesetz 2003 eingeführt und sind Beschäftigungsverhältnisse in der Verdienst-Gleitzone zwischen 400,01 € und 800 € (2015: 450,01- 850€).

³² *Historie: Mit dem wurde Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde die Beitragspflicht für Zeiten des Bezugs von ALG II ersatzlos gestrichen. ALG II Bezugszeiten ab Januar 2011 gelten nur noch als Anrechnungszeiten.*

³³ Mit den Berücksichtigungszeiten sollen durch Kindererziehung bedingte Unterbrechungen (Lücken) in der Erwerbsbiografie oder durch Kindererziehung bedingte Lohnverluste ausgeglichen werden.

³⁴ Hinweis: Berücksichtigungszeiten, die durch mehrere Kinder belegt sind, werden nur einmal gezählt. Fällt die Geburt eines weiteren Kindes in eine laufende Berücksichtigungszeit verlängert sich nicht die Gesamtzeit

	Geburt	Berücksichtigungszeit
Erste Kind	24.04.1986	24.04.86 – 23.04.96
Zweite Kind	17.02.1989	17.02.89 – 16.02.99

Kleine Übersicht: Anrechnungszeiten

- > Zeiten der Arbeitsunfähigkeit ³⁵
- > Zeiten des Bezugs von Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben
- > Schwangerschafts-, Mutterschutzzeiten
- > Zeiten der Arbeitslosigkeit ³⁶
- > Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung nach dem 17. Lebensjahr bis zu 8 Jahren ³⁷
- > Bezug von Arbeitslosengeld II ab 01.01.2011
- > Zeiten der Ausbildungssuche vom 17.-25. Lebensjahr
- > Rentenbezug mit Zurechnungszeit

³⁵ Voraussetzung für die Anerkennung von Kranken- und Arbeitslosenzeiten als Anrechnungszeit ist, dass eine beitragspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird. Eine Anrechnungszeit wegen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn während des Bezugs von Sozialleistungen, z.B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld eine Rentenversicherungspflicht bestand

³⁶ Allgemeine Voraussetzung für die Anerkennung von Arbeitslosenzeiten als Anrechnungszeit ist, dass durch die Arbeitslosigkeit eine beitragspflichtige Beschäftigung unterbrochen wird. Spezielle Voraussetzung ist, dass der Arbeitslose beim Arbeitsamt gemeldet war und Leistungen der Arbeitslosenunterstützung bezogen hat oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens/Vermögens nicht bezogen hat.

³⁷ Schulausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr und Zeiten eines Studiums sind wartezeitrelevant für die flexiblen Altersrenten und werden bis zu einer Höchstdauer von 8 Jahren angerechnet. Anrechnungszeiten wegen einer allgemeinbildenden Schulausbildung oder einer Fachhochschul- oder Hochschulausbildung werden bei einem Rentenbeginn ab 2009 nicht mehr rentensteigernd bewertet. Rentensteigernd bewertet werden für maximal 3 Jahre: Zeiten der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen und der Ausbildung an Schulen mit überwiegend berufsbildenden Charakter, z.B. Berufsfach-, Handels-, Krankenpflege-, Pflege-, Meister-, Sprachschulen. Die Ausbildung muss mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder bei kürzerer Ausbildung mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen.

Historie: Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1996 wurde der Beginn der Anrechnungszeit für Zeiten der Schulausbildung vom 16. auf das 17. Lebensjahr heraufgesetzt.

Kleine Übersicht: Zurechnungszeit

> Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. ³⁸

Vereinfachtes Beispiel: Zurechnungszeit

Der Versicherte, geboren 17.04.1972, ist seit dem 15.10.2014 voll erwerbsgemindert. Bis zum Eintritt der Erwerbsminderung hat er 20 Jahre gearbeitet. Im Durchschnitt erzielte er einen Bruttoverdienst in Höhe des 1,32fachen des allgemeinen Durchschnittsverdienstes.

Ergebnis: Seiner Versichertenbiografie wird die Zeit vom 15.10.2014 bis zur Vollendung des 62. Lebensjahr (31.03.2034) hinzugerechnet. Er wird durch die Zurechnungszeit so gestellt, als ob er bis zum 62. Lebensjahr weiter gearbeitet und das 1,3fache des allgemeinen Durchschnittsverdienstes verdient hätte.

*Zurechnungszeit: 15.10.2014-31.03.2034 = ca. 19,5 Jahre (234 Monate)
Gutschrift an Entgeltpunkten: 1,32 Entgeltpunkte x 19,5 Jahre = 25,74 Entgeltpunkte (EP).*

Im Rentenzugangsjahr Oktober 2014 entspricht das einer Monatsrente von 25,74 EP x 28,61 € = 736,42 €. Seine Erwerbsminderungsrente beträgt brutto: Für die Arbeitsjahre 20 x 1,32 x 28,61 € = 755,30 €, für die Zurechnungszeit 736,42 €, insgesamt: 1.491,72 €. Da er vor 62 in die Rente geht, mindert sich die Rente um 10,8%.

³⁸ Mit der Zurechnungszeit sollen die durch Invalidität bedingten Unterbrechungen (Lücken) in einer normalen Erwerbsbiografie vom 17. Lebensjahr bis zum Ruhestandsalter ausgeglichen werden.

Der Umfang der Zurechnungszeit ist mehrfach geändert worden. Je nach Zeitpunkt des Rentenbeginns umfasst die Zurechnungszeit:

- | | |
|------------------------|---|
| bei einem Rentenbeginn | die Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles |
| > nach dem 30.06.2014 | > bis zum 62. Lebensjahr |
| > vor dem 01.07.2014 | > bis zum 60. Lebensjahr |

Historie: Bis zum Erwerbsminderungsreformgesetz 2001 (EM-Reformgesetz) umfasste die Zurechnungszeit die Zeit bis zum 55. Lebensjahr plus 1/3 der der Zeit vom 55.-60. Lebensjahr. Das EM-Reformgesetz verlängerte die Zurechnungszeit auf das 60. Lebensjahr. Durch das RV Leistungsverbesserungsgesetz 2014 wurde die Zurechnungszeit vom 60. auf das 62. Lebensjahr entsprechend der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre mit dem RV Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 heraufgesetzt.

Kleine Übersicht: Ersatzzeiten ³⁹

Ersatzzeiten sind wartezeitrelevante und rentenerhöhende Zeiten und werden bei der Wartezeiterfüllung sowie bei der Rentenberechnung berücksichtigt.

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen eine Versicherungspflicht nicht bestanden hat, z.B. wegen

- > Kriegsdienst oder militärähnliche Dienste im Ersten oder Zweiten Weltkrieg,
- > Kriegsgefangenschaft,
- > Zeiten der Verfolgung durch den Nationalsozialismus,
- > Zeiten der Vertreibung oder Flucht infolge des Zweiten Weltkrieges,
- > Flucht und politische Haft in der DDR in der Zeit vom 8. Mai 1945 – 30. Juni 1990, soweit der Versicherte rehabilitiert oder das Strafurteil aufgehoben worden ist.

³⁹ Ersatzzeiten sind Zeiten, in denen aus vom Staat zu verantwortenden Gründen (Krieg- und Kriegsfolgeereignisse, Staatsterrorismus, Verfolgung und Ermordung im Nationalsozialismus...) Versicherte daran gehindert waren, ein normales Erwerbsleben aufzunehmen und/oder fortzusetzen. Mit den Ersatzzeiten werden die durch solche Ereignisse entstandenen Lücken in der Erwerbs- und Versichertenbiografie ersetzt.

Übersicht: Kapitel VII

Das Kapitel VII behandelt das komplizierte und nicht einfach darzustellende Thema des Rentenwerts der verschiedenen Zeiten der Versichertenbiografie. Zum Verständnis der Themen „Rentenhöhe und Rentenbeginn“ kann es übersprungen werden.

Behandelt werden die Fragen:

- Wonach richtet sich die Höhe der Altersrenten?
- Wie werden Beschäftigungszeiten bewertet?
- Wie werden Berufsausbildungszeiten und Beschäftigungszeiten mit Niedrigverdiensten bewertet?
- Wie viele Rentenwertpunkte werden Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung gutgeschrieben?
- Wie wirken sich Pflichtbeitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung auf die Höhe der Rente aus?
- Welchen Rentenwert haben Zeiten des Wehr-/Zivildienstes?
- Wie werden Arbeitslosenzeiten bewertet?
- Erhöhen berufsbildende Schulausbildungszeiten die Rente?
- Werden allgemeinbildende Schulausbildungszeiten und ein Hochschulstudium für die Höhe der Rente bewertet?
- Was ist eine Standard-Rentenversicherungsbiografie? Was ist die so genannte Standardrente?

VII. Kapitel: Rentenwert der Rentenversicherungszeiten

Grundsatz der Rentenbewertung

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem versicherten Lebensdurchschnittsverdienst während des zurückgelegten und gutgeschriebenen Versichertenlebens. Der Lebensdurchschnittsverdienst ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren versicherten Verdienste. Maßgebende Grundlage für die Höhe der Rente sind die in Beitragszeiten versicherten Bruttoverdienste.

Der Rentenwert von Beitragszeiten richtet sich nach dem Verhältnis des durch Beiträge versicherten Bruttoentgelts gegenüber dem allgemeinen Durchschnittsverdienst aller Versicherten in den einzelnen Kalenderjahren der Versichertenbiographie. Der Rentenwert aller anderen Zeiten der Versichertenbiographie richtet sich nach dem individuellen Durchschnittswert des Lebensbruttoverdienstes während eines (fiktiven) Versichertenlebens vom 17. Lebensjahr bis zum Rentenfall, z.B. bis zum Eintritt der Erwerbsminderung oder dem Übergang in den Ruhestand. Bei einem früheren Eintritt ins Versichertenleben, z.B. Aufnahme einer Berufsausbildung oder Arbeit vor dem 17. Lebensjahr, beginnt die Versichertenbiografie mit dem Kalendermonat des Eintritts.

Aufgabe der Altersrenten ist es, den im Erwerbs-/Versichertenleben erworbenen Lebensstandard auf einem rentnertypischen Niveau abzusichern. Maßstab für das angestrebte Rentenniveau ist eine Standard-Versichertenbiografie von 45 Jahren als Durchschnittsverdiener.⁴⁰

⁴⁰ *Historie: Die Rentenreform 1957 strebte für die Standard-Versichertenbiografie von 45 Jahren ein Bruttorentenniveau von 560% an, so genanntes Standardrentenniveau. 1957 lag das Standardrentenniveau brutto bei 57,3%, netto bei 66,6%. Von 1957 bis 1970 sank das Brutto-Standardrentenniveau auf 50% und hielt sich bis 1990 auf diesem Niveau. Das Netto-Standardrentenniveau bewegte sich im Zeitraum von*

Die Höhe der Rente eines Durchschnittsverdieners mit 45 Versicherungsjahren (Standardrente) beträgt im Rentenzugangsjahr 2016 vor Abzug der Kranken- und Pflegekassenbeiträge: 1.314,45 €. ⁴¹

Tabelle: Höhe der Rente eines Durchschnittsverdieners und eines Niedrigverdieners nach Anzahl von Versicherungsjahren im Rentenzugangsjahr 2016

Versicherungsjahre	Höhe der Bruttorente bei regulärem Zugang in die Altersrente ⁴²			
	Durchschnittsverdiener		Niedrigverdiener mit einem Lohn von 75% des Durchschnittsverdienstes	
	West	Ost	West	Ost
25	730,25	676,25	547,69	507,19
30	876,30	811,50	657,23	657,23
35	1.022,35	946,75	766,76	710,06
40	1.168,40	1.082,00	876,30	811,50
45	1.314,45	1.217,25	985,84	912,94

1970—1990 um die 55%. Von 1990-2014 sanken das Brutto- und Netto-Standardrentenniveau stetig; das Bruttorentenniveau von 50,2% auf 44,4%, das Nettorentenniveau von 55% auf 48%. Das Altersvermögensergänzungsgesetz 2001 definierte das Nettorentenniveau neu und führte den Grundsatz der Beitragssatzstabilität in die Rentenpolitik ein. Ziel des Gesetzes war, den Beitragssatz bis zum Jahr 2020 unter 20% und bis 2030 unter 22% zu halten. Infolge dieses Ziels und der dazu ergangenen Maßnahmen bei der Dynamisierung des Aktuellen Rentenwerts wird das Nettorentenniveau von 48,1% im Jahr 2014 auf 44,6% im Jahr 2030 sinken.

⁴¹ Die Nettostandardrente beträgt im Rentenzugangsjahr 2016: 1.175,78 €.

⁴² Rechenformel: Versicherungsjahre als Durchschnittsverdieners x 1 x Aktueller Rentenwert 2016 (West 29,21 €, Ost 27,05 €). Versicherungsjahre als Niedrigverdiener x 0,75 x Aktueller Rentenwert. Im Fall eines vorzeitigen Rentenzugangs in eine abschlagsbelegte Altersrente mindert sich die Bruttorente um 0,3% je Monat des vorgezogenen Rentenbeginns.

1. Methode der Rentenbewertung von Zeiten der Versichertenbiografie

Die Höhe der Rente richtet sich nach dem Rentenwert der unterschiedlichen Zeiten der Versichertenbiografie. Der Rentenwert wird in Entgeltpunkten (EP) ausgedrückt. EP erhalten Beitragszeiten, beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten. Berücksichtigungszeiten erhalten keine EP, erhöhen aber den Rentenwert beitragsfreier Zeiten.

Rentenwert von Beschäftigungszeiten/Beitragszeiten

Der Rentenwert von Beschäftigungszeiten (Beitragszeiten) richtet sich nach dem Verhältniswert des individuellen Jahresdurchschnittsentgelts zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Ein individueller Jahresverdienst in Höhe des allgemeinen Durchschnittsverdienstes erhält den Rentenwert von einem Entgeltpunkt (1,0 EP). 1 EP entspricht 2016 einem Jahresbruttoverdienst von 36.267 € und einer Monatsbruttorente von 29,21 €. Der Rentenwert aller anderen Beitragszeiten ist am Maßstab eines Durchschnittsverdieners orientiert, z.B. Kindererziehungszeiten erhalten den Rentenwert für einen Durchschnittsverdienst (0,0833 EP für einen Monat, 1 EP für ein Jahr).

Rentenwert beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

Der Rentenwert beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten richtet sich nach der Höhe der versicherten Arbeitsverdienste (gezahlten Beiträge) und den zurückgelegten Zeiten während des Versichertenlebens (Gesamtleistungsbewertung).⁴³ Der Grundsatz der Gesamtleistungsbewertung lautet: Je höher die Beiträge und je

⁴³ *Historie: Die Gesamtleistungsbewertung wurde durch das Rentenreformgesetz 1989 eingeführt. Das RRG 1989 erleichterte die Rentenbewertung beitragsfreier Zeiten. Bis zum RRG 1989 wurden beitragsfreie Zeiten nur unter der Voraussetzung bewertet, dass die Zeit vom Versicherungseintritt bis zum Rentenfall nach Abzug von Ausfallzeiten wenigstens zur Hälfte mit Pflichtbeiträgen belegt ist.*

länger die Beitragszeiten, desto höher die Rente. Je niedriger die Beiträge und je kürzer die Beitragszeiten, desto niedriger die Rente.

Beitragsfreien Zeiten wird der Durchschnittswert an EP gutgeschrieben, der sich aus den EP für Beitragszeiten während der zurückgelegten Versichertenbiografie ergibt. Die Versichertenbiografie umfasst den belegungsfähigen Zeitraum vom Eintritt ins Arbeitsleben, spätestens vom 17. Lebensjahr an bis zum Eintritt des Rentenfalles (Erwerbsminderung, Tod, Altersruhefall).

Rentenwert beitragsfreier Zeiten: Gesamtleistungsbewertung

Der Rentenwert beitragsfreier Zeiten wird alternativ durch zwei Methoden ermittelt: der Grund- oder der Vergleichsbewertung. Der günstigere Wert wird der Bewertung der beitragsfreien Zeiten zugrunde gelegt.

Bei der Grundbewertung werden die beitragsfreien Zeiten mit dem Durchschnittswert der EP aus Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten und Berücksichtigungszeiten im belegungsfähigen Zeitraum bewertet.

Formel: Grundbewertung beitragsfreier Zeiten

Gesamtleistungswert = $\frac{\text{EP aus Beitragszeiten} + \text{Berücksichtigungszeiten}}{\text{Belegungsfähige Zeit} \cdot \text{Beitragsfreie Zeit} \cdot \text{Rentenbezugszeiten}}$

Vereinfachtes Beispiel: Grundbewertung beitragsfreier Zeiten

<i>Vom 17. Lebensjahr bis zum Rentenfall hat der Versicherte insgesamt 42 Jahre (504 Monate) zurückgelegt. Davon an Beitragszeiten 400 Monate, beitragsfreie Zeiten 50 Monate. Echte Lücken durch Auslandsreisen und Arbeitslosenzeiten ohne Leistungsbezug von ALG 54 Monate. Erworbene EP bis zum Rentenfall: 36.</i>			
<i>Der Durchschnittswert an Entgeltpunkten beträgt: 0,0658 EP</i>			
<i>Fiktive Versicherten- Biographie</i>	<i>minus beitragsfreie Zeiten</i>	<i>belegungsfähiger Gesamtleistungs- zeitraum</i>	<i>wert</i>
504	-50	= 454	36 EP : 454 = 0,0793

Vergleichsbewertung

Durch die Vergleichsbewertung soll die negative Wirkung von beitrags-geminderten Zeiten korrigiert werden. Die Korrektur erfolgt dadurch, dass von den EP aus der Grundbewertung die EP für beitragsgeminderte Zeiten und Berücksichtigungszeiten, die beitrags-freie Zeiten sind, abgezogen werden. Der belegungsfähige Zeit-raum wird um die Monate der entsprechenden Zeiten gemindert.

Formel: Vergleichsbewertung beitragsfreier Zeiten

Gesamtleistungswert = EP aus Grundbewertung minus EP beitragsgeminderte Zeiten minus <u>EP Berücksichtigungszeiten, die beitragsfreie Zeiten sind</u> Belegungsfähige Zeit minus Monate beitragsfreier Zeiten minus Monate beitragsgeminderter Zeiten minus Monate an Rentenbezugszeiten
--

Gesamtleistungswert beitragsgeminderter Zeiten

Der Rentenwert beitragsgeminderter Zeiten richtet sich entweder nach dem Wert, den diese Zeiten als Beitragszeit oder als beitrags-freie Zeit nach der Gesamtleistungsbewertung hätten. Dabei wird der jeweils höhere Wert aus der Grund- oder Vergleichsbewertung zugrunde gelegt. Hätten beitragsgeminderte Zeiten als beitrags-freie Zeiten einen höheren Wert, erfolgt ein Zuschlag an Entgeltpunkten auf die nach dem Beitragswert ermittelten EP.

Vereinfachtes Beispiel: Bewertung beitragsfreier Zeiten

<i>Der Versicherte hat 36 Monate an beitragsgeminderten Zeiten. Als Beitragszeit hätten diese Zeiten einen insgesamt einen Wert von 1,214 Entgeltpunkten.</i>

<i>Nach der Grundbewertung ergibt sich ein Durchschnittswert von 0,0891 für den Monat; nach der Vergleichsbewertung von 0,0993.</i>

<i>Ergebnis: Die Zeiten sind nach dem Wert aus der Vergleichsberechnung zu bewerten. Das ergibt einen Wert von $36 \times 0,0993 = 3,5748$ EP und entspricht 2016 einer Monatsbruttorente von 104,42 €.</i>
--

Begrenzte Bewertung von beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten

Bestimmte beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten erhalten nicht den vollen Gesamtleistungswert, sondern nur einen begrenzten Gesamtleistungswert. Begrenzt ist der Wert für folgende Zeiten der Versichertenbiografie:

Tabelle: Zeiten mit einem begrenzten Gesamtleistungswert

Zeit	Begrenzter Gesamtleistungswert
Anrechnungszeiten > wegen Schulausbildung und wegen Berufs- oder Fachschulausbildung oder Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen	75% des Durchschnittsverdienstes, höchstens 0,0625 EP
> wegen Arbeitslosigkeit vor dem 25. Lebensjahr	80% des Durchschnittsverdienstes
> wegen Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1978 und wegen Krankheit vor dem 01.01.1984	80% des Durchschnittsverdienstes

Vereinfachtes Beispiel: Begrenzter Gesamtleistungswert

<i>Der Versicherte war nach seiner Berufsausbildung (36 Monate) in den Jahren 1973 -1976 mehrfach arbeitslos, insgesamt 9 Monate.</i>
<i>Nach der Grundbewertung ergibt sich ein Durchschnittswert von 0,0891 für den Monat; nach der Vergleichsbewertung von 0,0993.</i>
<i>Ergebnis: Die Berufsausbildungszeiten sind mit 75% und Arbeitslosenzeiten sind mit 80% der EP nach der Vergleichsmethode zu bewerten. Die Arbeitslosenzeiten sind begrenzt mit 80% nach dem Wert aus de</i>
<i>Berufsausbildungszeiten: $36 \times 0,0993 \times 0,75 = 2,6811$ EP; 2016 einer Monatsbruttorente von 78,31 €.</i>
<i>Arbeitslosenzeiten: $9 \times 0,0993 \times 0,8 = 0,7150$ EP; entspricht 2016 einer Monatsbruttorente von 20,88 €.</i>

Volle Bewertung von beitragsfreien / beitragsgeminderten Zeiten

Den vollen Wert aus der Gesamtleistungsbewertung erhalten folgende Zeiten:

Tabelle: Zeiten, die den vollen Gesamtleistungswert erhalten

- > Anrechnungszeiten wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft
- > Anrechnungszeiten wegen Rentenbezugs
- > Zurechnungszeit
- > Ersatzzeiten

Zeiten, die für die Höhe der Rente nicht bewertet werden

Folgende Zeiten werden nicht bewertet:

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ab dem 01.07.1978 ohne Bezug von Lohnersatzleistungen, Zeiten des Bezug von Arbeitslosengeld II ab dem 01.01.2011 und Zeiten der weiterführenden Schul- oder Fachhoch- und Hochschulausbildung ab dem Rentenzugangsjahr 2009.

Tabelle: Zeiten ohne Rentenwert

- > Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit nach dem 30.06.1978 ohne Bezug von Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe)
- > Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab dem 01.01.2011
- > Zeiten einer Schul- oder Hochschulausbildung ab dem Rentenzugangsjahr 2009

2. Rentenwert von Beschäftigungszeiten

Beschäftigungszeiten sind wartezeitrelevante und rentenbegründende Zeiten. Der Rentenwert von Beschäftigungszeiten bemisst sich nach dem Verhältniswert des versicherten Arbeitsentgelts gegenüber dem Durchschnittsverdienstes aller Versicherten.⁴⁴ Ein individuelles Jahresarbeitsentgelt in Höhe des allgemeinen Durchschnittsverdienstes erhält einen Rentenwertpunkt (1 Entgeltpunkt). Ein Entgeltpunkt entspricht einem Rentenbetrag in Höhe des aktuellen Rentenwerts.⁴⁵

Beispiel: Rentenwert von Beschäftigungszeiten im Schulsozialdienst			
<i>Jahr</i>	<i>Individueller Jahresverdienst</i>	<i>Allgemeiner Durchschnittsverdienst</i>	<i>Entgeltpunkte</i>
2009	43.727 €	30.506 €	1,4334
2010	43.412	31.144	1,3939
2011	44.817	32.100	1,3962
2012	45.018	33.002	1,3642
2013	46.148	34.999	1,3711
2014	46.275	36.267	1,3408

⁴⁴ Der Rentenwert von Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz, richtet sich nach dem Verdienst, der bei gleichartiger Beschäftigung in der BRD hätte erzielt werden können. Zu diesem Zweck werden die Bruttoverdienste in den jeweiligen Herkunftsländern den Bruttoverdiensten in der BRD angeglichen. Die niedrigen Bruttoverdienste in den Herkunftsländern werden bestimmten Leistungsgruppen zugeordnet und anschließend über Tabellenwerte den Bruttoverdiensten in der BRD angeglichen. Die Entgeltpunkte sind bei einem Rentenbeginn ab 01.10.1996 um 40% auf den Rentenangleichungsfaktor 0,6 zu kürzen. Bei Zuzug ab dem 01.05.1996 sind die EP auf maximal 25 EG für Ledige und 20 EP für Ledige und 40 EP für Ehepaare / Eheähnliche Paare begrenzt.

Der Rentenwert von DDR Beschäftigungszeiten bis zum 30.06.1990 und in den Neuen Bundesländern wird nach einem dem Lohnniveau der BRD/Alten Bundesländern angepassten fiktiven Lohnniveau bemessen. Dazu werden die in der DDR/Neuen Bundesländern erzielten Verdienste mit festgesetzten Umrechnungsfaktoren auf das Lohnniveau der BRD/Alten Bundesländern angehoben. Siehe: Anlage 10 des SGB VI.

⁴⁵ Aktueller Rentenwert 2016: 29,21 € (Neue Bundesländer: 27,05 €)

3. Rentenwert von Berufsausbildungszeiten und Niedriglohnbeschäftigungszeiten

Zeiten der Berufsausbildung

Der Rentenwert von Berufsausbildungszeiten bis zum 25. Lebensjahr beträgt je Kalendermonat (Kalenderjahr): 75% des individuellen Durchschnittsverdienstes, höchstens 0,0625 EP je Kalendermonat (0,75 pro Kalenderjahr). 0,75 EP entsprechen 75% des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten.

Als Zeiten einer Berufsausbildung gelten stets die ersten 36 Kalendermonate einer beitragspflichtigen Beschäftigung sowie die Zeit einer außerhalb der ersten drei Arbeitsjahre liegenden Berufsausbildung.

Niedriglohnbeschäftigung vor 1992: Rente nach Mindestentgeltpunkten

Für eine dauerhafte Beschäftigung im Niedriglohnsektor vor 1992 werden Entgeltpunkte nach einem fiktiven Mindesteinkommen in Höhe des 1,5fachen des individuellen Durchschnittsverdienstes, höchstens bis 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes gutgeschrieben.

Voraussetzung für die Höherbemessung von Beschäftigungszeiten mit Niedrigverdienst ist, dass bis zum Rentenfall mindestens 35 Versicherungsjahre vorliegen und der individuelle Durchschnittswert aus allen Beschäftigungsmonaten bis zum Rentenfall unter 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,0625 EP) liegt. Übersteigt der individuelle Durchschnittswert aus allen Beschäftigungszeiten bis zum Rentenfall 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes, werden die Niedriglohnzeiten vor 1992 nicht höher bewertet.

Vereinfachtes Beispiel: Rente nach Mindestentgeltpunkten für Arbeitsjahre vor 1992

Eine Versicherte, geb. 1955, hat bis zum 31.12.2014 folgende Versicherten- und Erwerbsbiografie zurückgelegt:

> Schulausbildung bis 8/1974

> Studium 10/1974 bis 4/1980

> Wechsel zwischen Honorartätigkeiten, kurzzeitigen Beschäftigungen und Arbeitslosigkeit im Zeitraum von 5/1980 – 1/1984

> Ab 2/1984 unbefristete Beschäftigung als Sozialarbeiterin in einem Wohlfahrtsverband

> Entgeltpunkte bis zum 31.12.2014 für 388 Monate 46,8038

> Durchschnittswert der EP für ihre Arbeitsjahre $46,8038 \cdot / 388 = 0,1206$

Berechnung: Der Durchschnittswert von 0,1206 EP aus allen Kalendermonaten ihres Arbeitslebens bis zum 31.12.2014 übersteigt den Wert von 0,0625 EP.

Eine Berechnung ihrer Beschäftigungsmonate bis zum 31.12.1991 nach Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt ist nicht vorzunehmen.

Niedriglohnbeschäftigung ab 1992: Höherbewertung von Erwerbszeiten während Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes unter 18 Jahren ⁴⁶

Zeiten einer Niedriglohnbeschäftigung ab 1992, die mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes unter 18 Jahren zusammentreffen, erhalten eine Gutschrift an Entgeltpunkten.

Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass bis zum Rentenfall mindestens 25 Versicherungsjahre vorhanden sind. Die Gutschrift für parallele Pflichtbeitragszeiten beträgt das 1,5fache der individuellen EP, höchstens 0,0278 EP pro Kalendermonat und ist auf den Rentenwert für einen Durchschnittsverdiener (0,0833 EP pro Kalendermonat) begrenzt.

⁴⁶ Die Rente nach Mindestentgeltpunkten für Pflichtbeitragszeiten ab 1992, die mit Berücksichtigungszeiten zusammen treffen, ist eine Fortsetzung der 1972 eingeführten „Rente nach Mindesteinkommen“.

Zusammenfassung: Rente nach Mindesteinkommen

Der Rentenwert von Zeiten mit einer Niedriglohnbeschäftigung beträgt pro Kalendermonat (Kalenderjahr):

- für Zeiten einer Niedriglohnbeschäftigung bis zum 31.12.1991 mit weniger als 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes: Mindestens den 1,5fachen Wert des individuellen Durchschnittsverdienstes der Niedriglohnzeiten bis zum 31.12.1991, höchstens 0,0625 EP pro Kalendermonat; entspricht 75% des allgemeinen Monatsdurchschnittsverdienstes aller Versicherten.⁴⁷
Voraussetzung für die Höherbewertung ist, dass der/die Versicherte bis zum Rentenfall mindestens 35 Versicherungsjahre zurückgelegt hat und der Durchschnittswert aus allen vollwertigen Pflichtbeitragszeiten bis zum Rentenfall niedriger als 75 des allgemeinen Durchschnittsentgelts ist (0,0625 EP pro Kalendermonat).
- für Beschäftigungszeiten nach 1991, die mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zu dessen 18. Lebensjahr zusammen treffen:
Das 1,5fache des individuellen Bruttoverdienstes, höchstens 0,0278 EP für jeden Kalendermonat. Der Rentenwert für die Beschäftigungszeit plus der Gutschrift an EP wegen Kindererziehung/Pflege darf den Wert des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,0833 EP für jeden Kalendermonat, 1 EP pro Kalenderjahr) nicht übersteigen.
Voraussetzung für die Höherbewertung ist, dass der Versicherte bis zum Rentenfall mindestens 25 Versicherungsjahre zurückgelegt hat.

⁴⁷ *Historie: Die Rente nach einem fiktiven Mindesteinkommen von 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes wurde erstmals mit dem RRG 1972 für Niedriglohnzeiten vor dem 01.01.1972 eingeführt. Voraussetzung waren 25 Versicherungsjahre. Das RRG 1989 erweiterte die „Rente nach Mindesteinkommen“ auf Niedriglohnzeiten von 1972-1991. Voraussetzung waren 35 Versicherungsjahre.*

Beispiel: Rente nach Mindestentgeltpunkten für Arbeitsjahre vor 1992

Eine Versicherte, geb. 1955, 35/40 Jahre lang Teilzeitbeschäftigte mit einem Lohn von 50% (0,5 EP pro Jahr) des allgemeinen Durchschnittsverdienstes. Bis 1992 legte sie 22 Arbeitsjahre zurück. Wie hoch ist ihre Rente nach ihrer zurückgelegten Erwerbsbiografie / nach der Höherbewertung?

Ergebnis: Ohne Höherbewertung beträgt die Rente nach 35 (40) Arbeitsjahren: 511 € (584 €).

Die Rente nach Mindestentgeltpunkten beträgt nach 35 (40) Arbeitsjahren: 672 € (745 €).

Höhe der Rente ⁴⁸

*nach der zurückgelegten Erwerbsbiografie // nach der Höherbewertung
35 Jahre $\times 0,5 \times 29,21 = 511,18 \text{ €}$ // $13 \times 0,5 + 22 \times 0,75 \times \text{AR} = 671,64 \text{ €}$
40 Jahre $\times 0,5 \times 29,21 = 584,20 \text{ €}$ // $18 \times 0,5 + 22 \times 0,75 \times \text{AR} = 744,86 \text{ €}$*

Beispiel: Rente nach Mindestentgeltpunkten für Arbeitsjahre vor 1992

Eine Versicherte, geb.1956, Studium bis 6/1980, bis 1992 mehrfach arbeitslos, hat bis zum 31.12.2014 durch Voll- und Teilzeitbeschäftigungen plus Kindererziehungszeiten insgesamt 31,7555 EP erworben. Der Durchschnittswert ihrer Arbeitsjahre bis 1992 beträgt 0,055 EP. Der Durchschnittswert der bis zum 31.12.2014 zurückgelegten Erwerbsbiografie beträgt 0,0907 EP.

Ergebnis: Ihre Niedriglohnjahre bis 1992 werden nicht höher bewertet.

⁴⁸ Rentenberechnung: Jahre x EP x Aktueller Rentenwert (AR) 29,21 €

Beispiel: Rente nach Höherbewertung von Erwerbszeiten ab 1992 während der Erziehung eines Kindes

Während der Erziehung ihres Kindes war die Versicherte von 01.01.2002-31.12.2002 teilzeitbeschäftigt. In ihrer Teilzeitbeschäftigung verdiente sie 14.313 €, genau die Hälfte des allgemeinen Durchschnittsverdienstes.

Rechengrößen: Bruttodurchschnittsentgelt 2002 = 28.626 €.

Ergebnis: Für die Teilzeitbeschäftigung erhält sie eine volle Gutschrift von 0,25 EP. Der Höchstwert von 1 EP wird durch die Gutschrift nicht überschritten. Ihre Teilzeitbeschäftigung erhält durch die Gutschrift von 0,25 EP den erhöhten Wert von 0,75 EP.

Berechnung:

Der Rentenwert ihrer Teilzeitbeschäftigung beträgt: 14.313 geteilt durch den allgemeinen Bruttoverdienst 28.626 = 0,5 EP.

Höherbewertung der EP: 0,5 EP x 1,5 = 0,75 EP.

Begrenzter Höchstwert: 1 EP

Gesamtwert ihrer Teilbeschäftigung: 0,5 EP + 0,25 EP = 0,75 EP.

Beispiel: Rente nach Höherbewertung von Erwerbszeiten ab 1992 während der Erziehung eines Kindes

Während der Erziehung ihres Kindes war die Versicherte von 01.01.2002-31.12.2002 teilzeitbeschäftigt. In ihrer Teilzeitbeschäftigung verdiente sie 21.750 €

Rechengrößen: Bruttodurchschnittsentgelt 2002 = 28.626 €.

Ergebnis: Für die Teilzeitbeschäftigung erhält sie nicht die volle Gutschrift, sondern eine begrenzte Gutschrift von 0,2402 EP. Ihre Teilzeitbeschäftigung erhält durch die begrenzte Gutschrift von 0,2402 EP den erhöhten Wert von 1,0 EP.

Berechnung:

Rentenwert ihrer Teilzeitbeschäftigung: 21.750 € : 28.626 = 0,7598 EP.

Höherbewertung der EP: 0,7598 EP x 0,5 = 0,3799 EP.

Begrenzter Höchstwert: 1 EP

Ergebnis: Die EP der Teilzeitarbeit 0,7598 + der Höherbewertung 0,3799 = 1,1397 übersteigt den begrenzten Höchstwert von 1,0 EP.

Gesamtwert ihrer Teilbeschäftigung: 0,7598 EP + begrenzte Gutschrift von 0,2402 EP = 1 EP.

4. Rentenwert von Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten. Der Umfang der Kindererziehungszeiten richtet sich danach, wann die Kinder geboren sind. Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren sind, werden 2 Jahre angerechnet; für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder 3 Jahre. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder, z.B. Geburt eines weiteren Kindes oder Adoption während einer laufenden Erziehungszeit, verlängert sich die Kindererziehungszeit entsprechend. Kindererziehungszeiten werden wie Beschäftigungszeiten eines Durchschnittsverdieners bewertet, pro Kalendermonat mit 0,0833 EP (pro Erziehungsjahr 1,0 EP).⁴⁹

Beispiel: Rentenwert einer Kindererziehungszeit ohne zeitgleiche Beitragszeit (Erwerbstätigkeit)		
<i>Geburt der Kinder</i>	<i>Umfang der Kindererziehungszeit</i>	<i>Rentenwert der Kindererziehungszeit</i>
24.08.1991	24 Monate 01.09.1991-31.08.1993	$24 \times 0,0833 = 2 \text{ EP}$
13.10.1993	36 Monate 01.11.1993-31.10.1996	$36 \times 0,0833 = 3 \text{ EP}$
<i>Zwillingsgeburt</i>		
25.07.1996	72 Monate	$72 \times 0,0833 = 6 \text{ EP}$

⁴⁹ *Historie: Kindererziehungszeiten sind mit dem Hinterbliebenen- und Kindererziehungszeitengesetz (HEZG) 1986 eingeführt worden. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1921 wurde 1 Jahr Kindererziehungszeit eingeführt. Der Wert war auf 75% des Durchschnittsverdienstes begrenzt. Bei Zusammentreffen der Erziehungszeit mit einer Berufstätigkeit oder anderen Zeiten wurde der Wert dieser Zeiten auf 0,0625 EP erhöht. Überstieg der Wert der zeitgleichen Zeiten den Wert von 0,0625 erfolgte keine Gutschrift an EP für die Kindererziehungszeit. Mit dem RRG 1992 wurde der Umfang der Kindererziehungszeiten für ab 1992 geborene Kinder auf 3 Jahre erhöht. Mit dem RRG 1999 wurde der Rentenwert von Kindererziehungszeiten auf 100% erhöht und die so genannte additive Bewertung mit zeitgleichen Beitragszeiten eingeführt. Die additive Bewertung wurde auf den Höchstwert an EP begrenzt. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde der Umfang für vor 1992 geborene Kinder auf 2 Jahre erhöht.*

Trifft eine Kindererziehungszeit mit einer Erwerbstätigkeit oder einer sonstigen Beitragszeit zusammen, werden für jeden Kalendermonat Kindererziehungszeit bis zu 0,0833 EP gutgeschrieben. Durch die Gutschrift darf der für das jeweilige Kalenderjahr maßgebende Höchstwert an EP nicht überschritten werden. Die Gutschrift ist in diesem Fall auf die Differenz zwischen den EP für die parallele Beschäftigung und dem Höchstwert begrenzt.⁵⁰

Vereinfachtes Beispiel: Begrenzter Wert von Kindererziehungszeiten wegen zeitgleich hoher Verdienste.

Die Versicherte kehrte nach einem ½ Jahr Kindererziehungspause am 01.01.1992 wieder in ihren Beruf zurück. In ihrem Beruf verdiente sie stets das 1 ½ fache des Durchschnittsverdienstes, für jeden Kalendermonat 0,1250 EP.

Ihr werden für die ersten 6 Monate der Kindererziehungszeit $6 \times 0,0833$ EP = 0,4998 EP gut geschrieben. Für die weiteren 18 Monate wird ihr die Differenz zum Höchstwert an EP gut geschrieben. Für 1993 die Differenz zwischen dem Höchstwert von 1.7933 EP und den 1,5 EP für die zeitgleiche Beschäftigung = 0,2933 EP Gutschrift. Für das ½ Halbjahr 1994 die Differenz zwischen dem Höchstwert für das 1 Halbjahr von 0,9279 EP und 0,75 EP für die Beschäftigung = 0,1779 EP Gutschrift.⁵¹

⁵⁰ Die jährlichen Höchstwerte an Entgeltpunkten richten sich nach der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze, bis zu der von Löhnen und Gehältern Rentenbeiträge zu entrichten sind.

⁵¹ Jährliche Höchstwerte: 1992 1,7933 EP; 1993 1,8558 EP

Beispiele: Rentenwert einer Kindererziehungszeit – mit einer zeitgleichen Beschäftigung			
Erste Beispiel: Höchstgrenze der EP wird nicht überschritten			
Die Versicherte war zeitgleich mit einer Kindererziehungszeit beschäftigt. Sie erzielte in der Teilzeitarbeit einen niedrigen Bruttoverdienst. Ihr werden 2 EP für die Rente gutgeschrieben.			
Rechengrößen			
Individueller Bruttoverdienst: 1987: 9.879 €; 1988: 9.896 €			
Allgemeiner Durchschnittsverdienst: 1987: 19.289 €; 1988: 19.887 €			
Höchstwert an EP für das Kalenderjahr 1987: 1,8131; 1988: 1,8511			
Kindererziehungszeit	Rentenwert der Kindererziehung	Rentenwert der zeitgleichen Beschäftigung	Gutschrift an EP für die Kindererziehung
1987	1,0 EP	0,5122 EP	1,0 EP
1988	1,0 EP	0,4976 EP	1,0 EP
Zweite Beispiel: Höchstgrenze der EP wird überschritten			
Die Versicherte war zeitgleich mit einer Kindererziehungszeit für das am 01.01.1987 geborene Kind als Angestellte im öffentlichen Dienst berufstätig. In der zeitgleichen Beschäftigung erzielte sie jeweils einen Lohn in Höhe des 1,3fachen des allgemeinen Durchschnittsverdienstes. Die Gutschrift an EP wird wegen ihres hohen Verdienstes begrenzt: Ihr 1987 auf 0,5131 EP und 1988 auf 0,5511 EP.			
Kindererziehungszeit	Rentenwert der Kindererziehung	Rentenwert der zeitgleichen Beschäftigung	begrenzte Gutschrift an EP für Kindererziehung
1987	1,0 EP	1,3 EP	1,8131-1,3 = 0,5131 EP
1988	1,0 EP	1,3 EP	1,8511-1,3 = 0,5511 EP

5. Rentenwert von freiwilligen Beiträgen

Freiwillige Beitragszeiten sind wartezeitrelevante und rentenbe gründende Zeiten. Freiwillige Beitragszeiten werden auf die Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente, von 15 und 35 Jahren für die abschlagsbelegten vorzeitigen Altersrenten angerechnet. Für die abschlagsfreie Altersrente an besonders langjährig Versicherte besteht eine Sonderregelung. Auf diese Rente werden freiwillige Beitragszeiten nur unter der Voraussetzung angerechnet, dass 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit belegt sind.

Mit freiwilligen Beiträgen kann der Zugang zu Altersrenten hergestellt werden. Wartezeitlücken in der Erwerbsbiografie und Rentenwertlücken können durch freiwillige Beiträge geschlossen werden, z.B. Rentenwertlücken wegen Schulausbildungszeiten, die nicht für die Höhe der Rente bewertet werden.

Bis März eines jeden Jahres können die Rentenbeiträge für das Jahr davor nachbezahlt werden.

Eine Nachzahlung von Beiträgen kommt für folgende Ausbildungszeiten in Betracht: ⁵²

Nachzahlung für Ausbildungszeiten

- Schulausbildungszeiten zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr
- Schulausbildungszeiten nach Überschreiten der Höchstdauer, die bei der Rente als Anrechnungszeit (8 Jahre) anerkannt wird
- Zeiten der Fach- und Hochschulausbildung nach dem Abschluss im Sinne der Rentenversicherung.

⁵² Der Antrag auf Nachzahlung für Schulausbildungszeiten muss bis zum 45. Lebensjahr gestellt werden. Ausgenommen ist eine Nachzahlung für Ausbildungszeiten, die als Anrechnungszeiten nicht zu bewerten sind und die bei einer Beamten- oder gleichgestellter Versorgung ruhegehaltstfähig oder als ruhegehaltstfähig anerkannt sind.

Beispiel: Schließen von Lücken zwecks Erwerb einer Altersrente

Die Versicherte blieb nach ihrem Studium Hausfrau. Für ihre beiden vor 1992 geborene Kinder wurden 4 Pflichtbeitragsjahre (4 EP) gutgeschrieben. Um in die Regelaltersrente zu kommen, fehlt 1 Wartejahr. Sie zahlt im Jahr 2015 für 12 Monate freiwillige Beiträge. Mit den 12 Monaten freiwillige Beitragszeit erwirbt sie den Zugang und Anspruch auf die Regelaltersrente.

Rentenwert freiwilliger Beitragszahlungen

Der Rentenwert freiwilliger Beiträge bemisst sich nach dem durch den freiwilligen Beitrag versicherten (fiktiven) Arbeitsentgelt. Der Mindestbeitrag beträgt für das Jahr 2015 84,15 € mtl.; der Höchstbeitrag 1,131,35 €. Das durch freiwillige Beiträge versicherte Arbeitsentgelt wird nach der Formel berechnet: Monatsbeitrag x 12 = Jahresbeitrag. Jahresbeitrag x 100 ./.. Rentenbeitragsatz zum Zeitpunkt der Zahlung = Versichertes Jahresarbeitsentgelt. Die Entgeltpunkte ergeben sich aus der Formel: Jahresarbeitsverdienst ./.. Durchschnittsentgelt.

Formel: Berechnung Entgeltpunkte (Rentenwert) aus freiwilliger Beitragszahlung (Jahreswerte 2015) ⁵³

Freiwilliger Beitrag	x 100 : Beitragssatz des Antragsjahres	= Versicherter Jahresverdienst	: Durchschnittsverdienst	= EP
	18,7%		34,999 €	
Beitrag		Jahresverdienst	Entgeltpunkte	Monatsrente
mtl. 84,15 € (Jahr: 1.009,80 €)		5.400 €	= 0,1543	4,51 €
mtl. 100 € (Jahr 1.200 €)		6.348 €	= 0,1814	5,30 €
mtl. 200 € (Jahr 2.400 €)		12.696 €	= 0,3628	10.60 €
...				
mtl. 500 € (Jahr 6.000 €)		31.752 €	= 0,9072	26,49 €
...				

⁵³ Rentenberechnung mit dem aktuellen Rentenwert 01.07.2015-30.06.2016 in Höhe von 29,21 €.

6. Rentenwert von Zeiten der Angehörigenpflege

Zeiten der Angehörigenpflege ab dem 01.04.1995 erhalten einen von der Pflegestufe und dem Mindestpflegezeitaufwand abhängigen Rentenwert. Der Rentenwert bestimmt sich nach einem fiktiven Verdienst von der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße entspricht dem Durchschnittsentgelt im vorvergangenen Kalenderjahr.⁵⁴

Beispiel: Rentenwert einer Angehörigenpflege für das Jahr 2013 ⁵⁵				
Pflegestufe	Mindestpflegezeitaufwand	Fiktiver Verdienst %-Satz der Bezugsgröße	Rentenwert West / Ost	
I	14	26,6667	7,10 €	6,26 €
II	14	35,5555	9,47 €	8,35 €
II	21	53,3333	14,21 €	12,53 €
III	14	40,0	10,66 €	9,40 €
III	21	60,0	15,99 €	14,10 €
III	28	80,0	21,32 €	18,80 €

⁵⁴ Historie: Die Alterssicherung für eine nicht erwerbsmäßige Pflege (Angehörigenpflege) wurde mit dem Pflegeversicherungsgesetz 1994 eingeführt.

⁵⁵ Rechengrößen im Beispielfall: Bezugsgröße 32.340 €, Durchschnittsentgelt 33.359 €.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz 2015 ändert sich der Rentenwert einer nicht erwerbsmäßigen Pflege (Angehörigenpflege). Maßstab ist nicht mehr der Zeitaufwand, sondern die Leistungsart (Pflegegeld, Kombileistung, Sachleistungen) innerhalb der Pflegegrade 2 – 5. Der Prozentsatz der Bezugsgröße beträgt ab 01.01.2017:

	Pflegegeld	Kombinationsleistung	Pflegesachleistung
Pflegegrad 5:	100%	85%	70%
Pflegegrad 4:	70%	59,5%	49%
Pflegegrad 3:	43%	36,55%	30,1%
Pflegegrad 2:	27%	22,95%,	27,0%

7. Rentenwert von Zeiten des Wehr-/ Zivildienstes

Der Rentenwert von Zeiten des Wehr-/Zivildienstes richtet sich nach dem Zeitraum der Ableistung des Dienstes und des Dienstortes. Er beträgt oder richtet sich für die Ableistung in den Zeiträumen:

Tabelle: Rentenwert oder Bemessungsgrundlage des Rentenwerts für Zeiten des Wehr-/oder Zivildienstes

Wehr-/Zivildienst Im Zeitraum	Rentenwert oder Bemessungsgrundlage
01.04.1957 - 30.04.1961	Nach dem Wehrsold inclusive Sachbezüge, auf Antrag je Kalenderjahr 0,75 EP; Kalendermonat 0,0625 EP
01.05.1961 - 31.12.1981	Je Kalenderjahr 1.0 EP; Kalendermonat 0,0833 EP
01.01.1982 – 31.12.1991	Je Kalenderjahr 0,75 EP; Kalendermonat 0,0625 €
01.01.1992 – 31.12.1999	Der Rentenwert bemisst sich nach 80% der Bezugsgröße für das Kalenderjahr der Ableistung des Dienstes ⁵⁶
01.01.2000 – 30.06.2011	Der Rentenwert bemisst sich nach 80% der Bezugsgröße

⁵⁶ Die Wehr- oder Zivildienstpflicht wurde zum 01.07.2011 ausgesetzt. Die Bezugsgröße von 80% entspricht rd.75% des allgemeinen Durchschnittsentgelts (0,0625 EP); die Bezugsgröße von 60% entspricht ca. 56% des Durchschnittsentgelts.

Historie: Die Bemessungsgrundlage wurde durch das Haushaltssanierungsgesetz 2000 für Zeiten des Wehr-/und Zivildienstes vom 01.01.2000 von 80% auf 60% der Bezugsgröße gesenkt.

<p>Vereinfachtes Beispiel: Rentenwert für Wehr-/Zivildienstzeiten</p> <p>Wehr-/Zivildienst im Zeitraum: 1975 - 1977 Der Versicherte leistete seinen Zivildienst vom 01.10.1975 – 31.01.1977. Der Rentenwert beträgt für jeden Kalendermonat 0,0833 EP. Im Rentenzugangsjahr 2016 entspricht das einer Bruttomonatsrente von $16 \times 0,0833 \times \text{Aktueller Rentenwert}$ 29,21 € = 38,93 €.</p>
<p>Wehr-/Zivildienst im Zeitraum: 2014 – 2015⁵⁷ Der Versicherte leistete seinen Zivildienst vom 01.03.2014 – 31.05.2015 in Niedersachsen ab. Der Rentenwert bemisst sich nach 60% der Bezugsgröße für die Kalenderjahre 2014 und 2015. Die monatliche Bezugsgröße betrug 2014: 2.765 €; 2015: 2.835 €. Der Rentenwert beträgt:</p> <p>> Für die Monate März – Dezember 2014: 60% der monatl. Bezugsgröße (1.659 €) x 10 Kalendermonate (16.590 €) : durch den allgemeinen Durchschnittsverdienst 2014 (34.514 €) = 0,4807 EP.</p> <p>> Für die Monate Januar – Mai 2015: 60% der monatl. Bezugsgröße (1.701 €) x 5 Kalendermonate (8.505 €) : durch den allgemeinen Durchschnittsverdienst (34.999 €) = 0,2430 EP.</p> <p>Für den Zivildienst werden gut geschrieben 0,7237 €. Das entspricht im Rentenzugangsjahr 2016 einem Rentenbetrag von 21,14 €.</p>
<p>Bei einem Wehr-/Zivildienst in den Neuen Bundesländern richtet sich der Rentenwert nach der Bezugsgröße Ost. Im Beispielfall:</p> <p>> 2014: 2.345 €, davon 60% = 1.407 €</p> <p>> 2015: 2.415 €, davon 60% = 1.119 €.</p>

⁵⁷ Das Beispiel entstammt dem Ratgeber der Deutschen Rentenversicherung: Wehrdienst und Rente, 11. Auflage (10/2015)

8. Rentenwert von Zeiten der Beschäftigung in Behindertenwerkstätten

Eine Beschäftigung als behinderter Mensch in einer Behindertenwerkstatt zählt als vollwertige Beschäftigungszeit in der Rente.⁵⁸ Der Rentenwert dieser Beschäftigungszeiten bemisst sich nach einem (fiktiven) Verdienst in Höhe von 80% der Bezugsgröße. Durch diese Regelung werden zum Zweck der Rentenberechnung die Niedrigverdienste von behinderten Menschen in anerkannten Behindertenwerkstätten auf ca. 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes angehoben.

9. Rentenwert von Zeiten des Bundesfreiwilligendienstes

Zeiten von Freiwilligendiensten sind wartezeitrelevante Beitragszeiten und eigenständig bewertete Rentenzeiten. Bemessungsgrundlage für Zeiten des Freiwilligendienstes ist das gezahlte Taschengeld plus eventuelle Sachbezüge, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

Beispiel: Rentenwert Freiwilligendienste

Die Versicherte erhält 2015 ein Taschengeld von 330 €, zusätzlich Sachleistungen (Verpflegung) mit einem Wert von 139 €. Die Einsatzstelle zahlt dafür Rentenbeiträge. Ihr versichertes Jahresentgelt beträgt $469 \times 12 = 5.628$ €. Der Rentenwert beträgt: 5.628 € geteilt durch den allgemeinen Durchschnittsverdienst (2015: 34.999 €) = 0,1608 EP. Das entspricht 2015 einem Rentenbetrag von $0,1608 \times$ Aktueller Rentenwert von 29,21 € = 4,70 €.

⁵⁸ Historie: Der Schutz behinderter Mensch in der Sozialversicherung ist durch das Gesetz zur Sozialversicherung Behinderter vom 07.05.1975 eingeführt worden.

10. Rentenwert von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Berücksichtigungszeiten sind wartezeitrelevante und rentensteigernde Zeiten. Berücksichtigungszeiten erhöhen den Rentenwert von zeitgleichen Erwerbszeiten und den Rentenwert von beitragsfreien Zeiten aus.

Relevanz von Berücksichtigungszeiten auf die Rentenhöhe

- > Erfüllung von 25 Versicherungsjahren für die Bemessung von Zeiten nach 1991 mit Niedrigverdiensten, so genannte Rente nach Mindesteinkommen
- > Höherbewertung von zeitgleichen Erwerbszeiten
- > Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie Zeiten
- > Nachteilsausgleich für parallele Erziehung mehrerer Kinder

Berücksichtigungszeiten und zeitgleiche Beitragszeiten⁵⁹

Liegen mindestens 25 Jahre an Versicherungszeiten vor, erhöhen Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung den Wert für nach 1991 liegende zeitgleiche Beitragszeiten. Die EP der zeitgleichen Pflichtbeitragszeit (Beschäftigung) werden um 50% aufgestockt, höchstens um 0,02778 EP je Kalendermonat. Die Erhöhung der Beitragszeit um die Berücksichtigungszeit ist auf 0,0833 EP je Kalendermonat (1 EP pro Kalenderjahr) begrenzt.

⁵⁹ *Historie: Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und der nicht erwerbsmäßigen Pflege ab 1992 wurden mit dem Rentenreformgesetz 1989 eingeführt. Der Wert der Höherbewertung zeitgleicher Beitragszeiten war auf 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes begrenzt. Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz 2001 wurde die Höherbewertung auf 100% heraufgesetzt.*

Beispiel: Höherbewertung niedriger Arbeitsjahre wegen Kindererziehung

Eine Frau nimmt nach den ersten drei Kindererziehungsjahren eine Teilzeitarbeit auf. In Teilzeit arbeitet sie bis zum 10. Lebensjahres ihres Kindes. Sie verdient in dieser Arbeit genau die Hälfte eines Durchschnittsverdieners. Ein Verdienst in Höhe von 50% des Durchschnittsverdienstes entspricht pro Jahr jeweils 0,5 EP. Nach den Rechengrößen für das Jahr 2016 würde sie für die Teilzeitarbeit eine Bruttorente von 102,24 € erhalten.

Berechnung: $7 \times 0,5 \text{ EP} \times \text{Aktueller Rentenwert West } 29,21 \text{ €} = 102,24 \text{ €}$.

Ergebnis: Ihre Rente richtet sich später nicht nur nach dem Teilzeitverdienst, sondern auch nach der Höherbewertung der Teilzeitarbeit für 7 Jahre parallele Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung. Ihr werden für die parallele Berücksichtigungszeit gutgeschrieben: $7 \times 0,5 \text{ €}$. Insgesamt erhält sie für die sieben Jahre Teilzeit $7 \times 1,0 \text{ EP}$. Das entspricht 2016 einem Rentenbetrag von 204,47 €.

Beispiel: Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung

Eine Versicherte war während der Berücksichtigungszeit für ihr am 25.06.1999 geborenen Kind teilzeitbeschäftigt. In der am 01.01.2005 aufgenommenen Teilzeitbeschäftigung verdiente sie 2008 65% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes, ansonsten immer 50%.

Berücksichtigungszeit	Teilzeitbeschäftigung	Entgeltpunkte	Höherbewertung des Rentenwerts der Teilzeitarbeit auf ... Entgeltpunkte
25.06.1999-	2005	0,5 EP	$0,5 \times 1,5 = 0,75 \text{ EP}$
24.06.2009	2006	0,5	$0,5 \times 1,5 = 0,75$
	2007	0,5	$0,5 \times 1,5 = 0,75$
	2008	0,65	$0,65 \times 1,5 = 0,975$
	1-6/2009	0,25	$0,25 \times 1,5 = 0,375$

Zusammentreffen von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung mit Beschäftigungszeiten als Durchschnittsverdiener/Höherverdiener

Eine Gutschrift an zusätzlichen EP erfolgt nur für Beschäftigungszeiten mit Bruttoverdiensten unterhalb des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Erzielt der/die Versicherte einen Bruttoverdienst in Höhe des Durchschnittsverdienstes oder einen höheren Verdienstes, erfolgt keine Höherbewertung.

Vereinfachtes Beispiel: Höherbewertung niedriger Arbeitsjahre wegen Kindererziehungsberücksichtigungszeiten				
<i>Eine Frau nimmt nach dem zweiten Lebensjahr ihres am 01.01.1988 geborenen Kindes eine 35 Std. Arbeit auf. Sie verdient einen Verdienst knapp oberhalb des Durchschnittsverdienstes. Die Berücksichtigungszeit reicht vom 01.01.1990 bis zum 31.12.1997.</i>				
<i>Jahr</i>	<i>Individueller Bruttoverdienst -in DM-</i>	<i>Durchschnittsverdienst -in DM-</i>	<i>EP für die Arbeitsjahre</i>	<i>Gutschrift wegen Berücksichtigungszeit</i>
<i>1990</i>	<i>42.989</i>	<i>41.946</i>	<i>1,0249</i>	<i>Es erfolgt keine Gutschrift für die Berücksichtigungszeiten, weil sich aus parallelen Arbeitsjahren bereits ein Wert von 1,0 EP pro Kalenderjahr (0,0833 EP pro Kalendermonat) ergibt.</i>
<i>1991</i>	<i>45.175</i>	<i>44.421</i>	<i>1,0170</i>	
<i>1992</i>	<i>47.595</i>	<i>46.820</i>	<i>1,0166</i>	
<i>1993</i>	<i>49.339</i>	<i>48.178</i>	<i>1,0241</i>	
<i>1994</i>	<i>50.098</i>	<i>49.142</i>	<i>1,0195</i>	
<i>1995</i>	<i>51.112</i>	<i>50.665</i>	<i>1,0088</i>	
<i>1996</i>	<i>53.098</i>	<i>51.678</i>	<i>1,0275</i>	
<i>1997</i>	<i>53.798</i>	<i>52.143</i>	<i>1,0317</i>	

Zuschlag an Entgeltpunkten für die parallele Erziehung von zwei oder mehreren Kinder während einer Berücksichtigungszeit ⁶⁰

Für Berücksichtigungszeiten, die mit einer Berücksichtigungszeit für ein weiteres Kind zusammentreffen, werden - unabhängig von einer zeitgleichen Erwerbstätigkeit - für die Rentenberechnung pro Kalendermonat 0,02778 EP (0,3336) gutgeschrieben. ⁶¹

<i>Beispiel: Gutschrift an Entgeltpunkten für die parallele Erziehung mehrerer Kinder während einer Berücksichtigungszeit</i>
--

<i>Während der Erziehung ihrer beiden unter 10jährigen Kinder war die Versicherte 2 Jahre lang (2005 und 2006) nicht erwerbstätig.</i>
--

<i>Ergebnis: Der Versicherten werden für jedes Jahr $12 \times 0,0278 = 0,3336$ EP gutgeschrieben. Für zwei Jahre 0,6672 EP.</i>

⁶⁰ Zeiten der parallelen Erziehung von zwei oder mehreren Kindern oder der gleichzeitigen Pflege von zwei oder mehreren pflegebedürftigen Kindern unter 18 Jahre gelten als Beitragszeiten.

⁶¹ Treffen Berücksichtigungszeiten für zwei oder mehrere Kinder mit Beitragszeiten zusammen, sind von der Gutschrift die für die zeitgleiche Beitragszeit erhöhten EP abzuziehen.

11. Rentenwert von Arbeitslosenzeiten

Der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten richtet sich danach, ob während der Arbeitslosenzeit Leistungen der Arbeitslosenunterstützung gezahlt worden sind oder nicht.⁶² Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Arbeitslosenunterstützung und vom 01.01.2005-31.12.2010 mit Bezug von Arbeitslosengeld II sind Pflichtbeitragszeiten und wirken sich positiv auf die Höhe der Rente aus.⁶³

Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung und Zeiten des Bezugs von ALG II ab 2011 sind Anrechnungszeiten ohne Wert für die Höhe der Rente. Diese Arbeitslosenzeiten werden für die Höhe der Rente nicht bewertet.⁶⁴

Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung und mit Bezug von ALG II bis zum 31.12.2010 sind wartezeitrelevant für alle Rentenarten wegen Alters.⁶⁵

⁶² Leistungen der Arbeitslosenunterstützung sind: Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz/Sozialgesetzbuch III und Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II.

⁶³ *Historie ALG II: Das ALG II wurde 2005 mit dem Vierten Hartz Gesetz eingeführt. Vom 01.01.2005-31.12.2011 wurden für ALG II Zeiten Rentenbeiträge abgeführt und galten ALG II Bezugszeiten als Pflichtbeitragszeiten. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 wurde die Beitragspflicht für ALG II Bezugszeiten ersatzlos gestrichen und sind ALG II Bezugszeiten ab dem 01.01.2011 nur noch Anrechnungszeiten ohne Rentenwert.*

⁶⁴ *Historie: Die Berücksichtigung von Arbeitslosenzeiten bei der Höhe der Rente ist in der Gesetzgebung ständig geändert worden. Seit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1997 werden Arbeitslosenzeiten ohne Bezug von Arbeitslosenunterstützung ab dem Rentenzugang 2001 nicht mehr bewertet. Nach dem vormaligen Rentenrecht wurden diese Arbeitslosenzeiten nach dem Gesamtleistungswert bewertet; begrenzt auf 80%.*

⁶⁵ Für die Rente an besonders langjährig Versicherte besteht die Sonderregelung, dass Zeiten des Bezugs von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet werden, wenn die Arbeitslosigkeit nicht durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt ist.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit und Zeiten des Bezugs von ALG II werden nur auf die Wartezeiten der Rente an langjährig Versicherte und Schwerbehinderte angerechnet.

Der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld bemisst sich nach 80% des vorherigen Bruttoarbeitsverdienstes. Der Rentenwert von Arbeitslosenzeiten mit Bezug von Arbeitslosenhilfe (Alhi) bemisst sich für Alhi-Zeiten von 2000-2004 nach dem Rentenwert der geleisteten Alhi.⁶⁶

Der Rentenwert von ALG II Bezugszeiten bemisst sich für die Zeit vom 01.01.2005-31.12.2006 nach einem fiktiven Monatsverdienst von 400 € (Jahresverdienst: 4,800 €) und für die Zeit vom 01.01.2007-31.12.2010 nach einem fiktiven Verdienst von 205 € (2.460 €).⁶⁷

Tabelle: Rentenwert von ALG I und ALG II Zeiten

Rentenwert einer Arbeitslosigkeit nach einem Durchschnittsverdienst 2009: Bruttojahresverdienst: 30.509 € (Monatsverdienst: 2.542,17 €)		
Rentenwert eines Durchschnittsverdieners	Bemessungsgrundlage und Rentenwert bei Bezug von	
	Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld II
	80% des Durchschnittsverdienstes: 24.407 €	Grundlage: 2.460 €
27,20 €	21,76 €	2,35 €

⁶⁶ Historie: Die Alhi wurde 2005 mit dem Vierten Hartz Gesetz abgeschafft.

⁶⁷ Historie: Die Bemessungsgrundlage für die RV-Beiträge wurde mit dem Gesetz zur Änderung des SGB II 2007 von 400 € auf 205 € gekürzt.

Beispiel Durchschnittsverdiener: Rentenwert von Arbeitslosenzeiten mit Bezug von ALG I und ALG II

Ein Durchschnittsverdiener wird nach 35 Arbeitsjahren arbeitslos. Er bezieht 2 Jahre ALG I und von 2006 bis 2012 ALG II. Der Rentenwert der ALG I Bezugszeiten beträgt 80% des vormaligen Bruttoverdienstes.

Rechengrößen: Aktueller Rentenwert 2016 für 1 Entgeltpunkt 29,21 €

Arbeits-/Arbeitslosenjahre	Entgeltpunkte	Rentenwert 2016
35 Jahre	$1 \times 35 = 35,0 \text{ EP}$	1.022,35 €
ALG I 2 Jahre	$2 \times 0,8 = 1,6 \text{ EP}$	46,74 €
ALG II 2006	0,1627 EP	4,75 €
ALG II 2007	0,0821 EP	2,40 €
ALG II 2008	0,0803 EP	2,35 €
ALG II 2009	0,0806 EP	2,35 €
ALG II 2010	0,0790 EP	2,31 €
ALG II ab 2011	0,0 EP	0,00 €

Beispiel: Rentenwert von ALG II Bezugszeiten

Der Versicherte, geboren März 1954, war nach Abbruch seines Studiums vom 01.01.1977 bis zu seiner betriebsbedingten Kündigung zum 28.02.2005 als Angestellter in einem Autohaus berufstätig. Seit dem Verlust seines Arbeitsplatzes ist er arbeitslos. Wie viel Rente erhält er für seine Arbeitslosenzeiten mit Bezug von ALG II vom 01.01.2005-31.12.2015?

Der Rentenwert seiner 10 Jahre ALG II beträgt 0,6491 EP. An Rente für die ALG II Zeit erhält er im Rentenzugangsjahr 2016: 18,96 €.

Rechengrößen: Aktueller Rentenwert 1 HJ 2016, 29,21 €.

Durch ALG II versichertes Jahresarbeitsentgelt:

> 2005 und 2006: jeweils 4.800 €

> 2007 – 2011: jeweils 2.460 €

> ab 2011 entfällt die Rentenbeitragszahlung wegen Bezugs von ALG II

ALG II 2005	4.800 ./.	29.2012 allg. Durchschnittsentgelt	0,1644 EP
ALG II 2006	4.800 ./.	29.494	0,1627 EP
ALG II 2007	2.460 ./.	29.951	0,0821 EP
ALG II 2008	2.460 ./.	30.625	0,0803 EP
ALG II 2009	2.460 ./.	30.506	0,0806 EP
ALG II 2010	2.460 ./.	31.144	0,0790 EP
ALG II ab 2011			0,0 EP

Tabelle: Bemessungsgrundlage von Arbeitslosenzeiten ⁶⁸

Arbeitslosenzeit	Bemessungsgrundlage für die Rente
bis 30.06.1978	Zeiten der Arbeitslosigkeit mit und ohne Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung werden als Anrechnungszeit mit maximal 80% des Gesamtleistungswerts bewertet.
01.01.1978–31.12.1982	Zeiten der Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosenunterstützung werden als Pflichtbeitragszeiten berücksichtigt und nach dem Bruttoarbeitsentgelt bewertet, das der Arbeitslosenunterstützung zugrunde liegt. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden als Anrechnungszeit ohne Rentenwert berücksichtigt.
01.01.1983-31.12.1991	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird als Anrechnungszeit berücksichtigt und mit maximal 80% des Gesamtleistungswerts bewertet. Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug werden als Anrechnungszeit ohne Rentenwert berücksichtigt.
01.01.1992-31.12.1994	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird nach den Rentenversicherungsbeiträgen der Bundesanstalt für Arbeit (RV Beitrag) bewertet.
01.01.1995-31.12.1996	Arbeitslosigkeit mit ALG und ALHI Bezug wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet.
01.01.1997-31.12.1997	Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALHI Bezug wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes vervielfältigt mit dem Alhi-Leistungssatz oder Zahlbetrag bewertet. Mindert sich der Leistungssatz der ALHI im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung, mindert das den Rentenwert von ALHI-Zeiten entsprechend.

⁶⁸ Vgl. Steffen, J.: Zeiten der Arbeitslosigkeit in der Gesetzlichen Rentenversicherung <http://www.portal-sozialpolitik.de/info-grafiken/arbeitslosigkeit-und-rente>

01.01.1998-31.12.1999	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALHI Bezug wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes vervielfältigt mit dem Alhi-Leistungssatz oder Zahlbetrag bewerte
01.01.2000-31.12.2004	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALHI nach dem RV Beitrag.
01.01.2005	Abschaffung der ALHI und Einführung der sozialhilfetypischen Fürsorgeleistung des Arbeitslosengeldes II
01.01.2005-31.12.2006	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von ALG I und ALG II wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG I wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewerte Arbeitslosigkeit mit ALG II nach einem auf der Basis von 400 € bemessenen RV Beitrags.
01.01.2007-31.12.2010	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von ALG I und ALG II wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALG II nach einem auf der Basis von 205 € bemessenen RV Beitrags.
ab dem 01.01.2011	Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von ALG I wird als Pflichtbeitragszeit berücksichtigt, mit Bezug von ALG II als unbewertete Anrechnungszeit. Arbeitslosigkeit mit ALG wird nach 80% des vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielten Bruttoverdienstes bewertet. Arbeitslosigkeit mit ALG II sind Zeiten ohne Rentenwert.

12. Rentenwert von Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten erhalten den Durchschnittswert an EP, der sich aus der individuellen Gesamtleistung während des gesamten Versichertenlebens ergibt. Folgende Anrechnungszeiten werden nicht mit 100% des Gesamtleistungswerts bewertet, sondern mit einem begrenzten Wert:

- Berufsausbildungszeiten oder die ersten drei Arbeitsjahre: Diese Zeiten werden mit 75% des individuellen Durchschnittsverdienstes bewertet. Die Höherbewertung ist auf 0,0625 EP pro Kalendermonat (0,75 EP pro Jahr) begrenzt.⁶⁹
- Zeiten der Fachschulausbildung, an berufsbildenden Schulen oder der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen: Diese Zeiten werden maximal für 36 Monate mit 75% des individuellen Durchschnittsverdienstes bewertet. Die Höherbewertung ist auf 0,0625 EP pro Kalendermonat (0,75 EP pro Jahr) begrenzt.

⁶⁹ *Historie: Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WBG) 1997 wurde der Umfang von bewerteten Zeiten einer Berufsausbildung von 4 auf 3 Jahre und der Wert von Berufsausbildungszeiten auf 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes begrenzt. Bis zum WBG richtete sich der Wert von Berufsausbildungszeiten nach mindestens 90% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes.*

12.1. Zusammenfassung: Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

Berufsausbildungszeiten bis zum 25. Lebensjahr sind Beitragszeiten und als solche wartezeitrelevante und rentensteigernde Zeiten. Berufsausbildungszeiten werden nach dem Günstigerprinzip entweder nach der Ausbildungsvergütung oder nach 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes aller Versicherten bewertet.

Ausbildungszeiten an allgemein- und berufsbildenden Schulen nach dem 17. Lebensjahr sowie Zeiten eines Studiums sind wartezeitrelevant und werden bei der Erfüllung der Wartezeiten für die flexiblen Altersrenten bis zu 8 Jahren angerechnet. Generell werden Ausbildungszeiten an allgemeinbildenden Schulen und Zeiten eines Studiums nicht berücksichtigt bei der Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren für die Regelaltersrente sowie der Wartezeit von 45 Jahren bei der Rente für besonders langjährig Versicherte.

Rentensteigernd wirken sich Zeiten an berufsbildenden Schulen und an berufsvorbereitenden Maßnahmen aus. Diese Zeiten werden für max. 3 Jahre berücksichtigt und werden nach 75% des individuellen Durchschnittswerts an EP bewertet, höchstens mit 0,0625 EP für jeden Kalendermonat; 2,25 EP für 3 Jahre.⁷⁰

Ausbildungszeiten an allgemeinbildenden Schulen und Studienzeiten an Fachhochschulen /Hochschulen/Universitäten erhalten keine Rentenwertpunkte und werden für die Höhe der Rente nicht bewertet.

⁷⁰ Im Rentenzugangsjahr 2016 entsprechen 2,25 EP einer Monatsrente von 65,72 €.

13. Anrechnungszeiten ohne Bewertung

Folgende Zeiten werden für die Höhe der Rente nicht bewertet:

- Allgemeine Schulzeiten, Fachhochschul- und Hochschulzeiten ⁷¹
- Arbeitslosenzeiten ohne Bezug von Arbeitslosenunterstützung ⁷²
- Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II ab dem 01.01.2011 ⁷³
- Krankenzeiten ohne Bezug von Lohnersatzleistungen

⁷¹ *Historie: Bis zum Rentenreformgesetz 1992 wurden bis zu insgesamt 13 Jahre an Ausbildungszeiten nach dem 16. Lebensjahr anerkannt und nach dem individuellen Durchschnittswert bewertet. Das RRG 1992 kürzte den Umfang auf 7 Jahre und führte die begrenzte Bewertung nach maximal 75% des allgemeinen Durchschnittsverdienstes (0,0625 EP) ein. Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1997 wurde der Umfang auf 3 Jahre anrechenbarer und bewerteter Ausbildungszeiten nach dem 17. Lebensjahr gekürzt. Das Altersvermögens-Ergänzungsgesetz 2002 erhöhte dem Umfang anrechenbarer Ausbildungszeiten auf 8 Jahre und beließ es bei 3 Jahren bewerteter Zeiten. Das RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 schränkte die Rentenbewertung auf Ausbildungszeiten an Fachschulen, berufsbildenden Schulen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ein. Für Rentenzugänge ab 2009 werden Zeiten der Schulausbildung und des Studiums generell nicht mehr für die Rente bewertet. Durch den Wegfall der Rentenbewertung von Studienzeiten mindert bei einem 5-jährigen Studium die Rente um mindestens 3,75 EP. Dieser Verlust an EP entspricht im Rentenzugangsjahr 2016 einem Rentenverlust von 3,75 EP x Aktuellen Rentenwert 2016 von 29,21 € = 109,54 €.*

⁷² *Historie: Das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz schaffte die Bewertung von Arbeitslosenzeiten ohne Leistungsbezug ab 2009 werden Ausbildungszeiten an allgemeinbildenden Schulen und ein Studium nicht mehr bewertet.*

⁷³ *Historie: Das Haushaltsbegleitgesetz 2011 wandelte ALG II Zeiten in unbewertete Anrechnungszeiten um.*

Tabelle: Berücksichtigung von Ausbildungszeiten

Art der Ausbildungszeit nach dem 17. Lebensjahr	Berücksichtigung bei der	
	Wartezeiterfüllung	Höhe der Rente
<ul style="list-style-type: none"> > Hauptschule > Realschule, > Gymnasium > Fachoberschule > Fachhochschule > Hochschule, Universität 	Berücksichtigung als Anrechnungszeit für max. 8 Jahre unter Anrechnung vorangegangener Schulzeiten	Zeiten ohne Rentenwert
<ul style="list-style-type: none"> > Berufsvorbereitungsjahr > Berufsgrundbildungsjahr > Berufsfachschule > Höhere Berufsfachschule > Handelsschule > Meisterschule > Fachakademie 	Berücksichtigung als Berufsausbildungszeiten	Höherbewertung auf der Basis von 75% des individuellen Durchschnittswerts, max. 0,0625 EP pro Kalendermonat; max. 2,25 EP für 3 Jahre.

14. Rentenwert der Zurechnungszeit

Der Zurechnungszeit wird der volle individuelle Durchschnittswert aus allen bis zum Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes zurückgelegten Versicherungszeiten zugrunde gelegt.⁷⁴

Vereinfachtes Beispiel: Rentenwert der Zurechnungszeit
<i>Die 49jährige Versicherte hat bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung im November 2015 30 Beitragsjahre zurückgelegt. Der Wert ihrer Beitragsjahre sind 30 Entgeltpunkte. Das entspricht dem Rentenwert eines Durchschnittsverdieners. Für einen Jahresdurchschnittsverdienst gibt es einen Entgeltpunkt. Der Wert eines EP beträgt im Rentenzugangsjahr Nov. 2015: 29,21 € Monatsrente.</i>
<i>Die Zurechnungszeit umfasst die volle Zeit vom 49-62 Lebensjahr. Die Erwerbsminderungsrente wird bei einem Rentenbeginn bis zum 62. Lebensjahr um 10,8% gemindert.</i>
<i>Für die Zurechnungszeit werden ihrer Rente 13 Jahre als Durchschnittsverdiener (13 EP) gut geschrieben. Das entspricht im Rentenzugangsjahr einer Gutschrift von 379,73 €. Durch die Gutschrift von 13 EP beträgt ihre Bruttorente 1.120,38 €; ohne Zurechnungszeit würde die Rente nur 876,30 betragen.</i>
<i>Ihre Rente wird nach der Formel berechnet: Summe der Entgeltpunkte x Aktueller Rentenwert für einen Entgeltpunkt x 89,2% (43 x Aktueller Rentenwert 29,21 € x 0,892).⁷⁵</i>

⁷⁴ Die Zurechnungszeit wird bei der Berechnung der Erwerbsminderungsrenten und der Renten wegen Todes rentensteigernd berücksichtigt, wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung oder des Todes das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zurechnungszeit ist eine Gutschrift von Rentenwertpunkten. Durch die Zurechnungszeit wird ein Versicherter so gestellt, als ob er nach dem Eintritt der Erwerbsminderung oder des Todes weiterhin bis zum 62. Lebensjahr nach Maßgabe seines vorgängigen individuellen Durchschnittsentgelts verdient und Rentenbeiträge gezahlt hätte.

⁷⁵ Rentenberechnung: Entgeltpunkte x Rentenzugangsfaktor 0,892 x Aktueller Rentenwert 29,21 €.

Übersicht: Kapitel VIII

Dieses Kapitel behandelt die Themen: Rentenbeginn und Altersgrenzen des regulären und vorzeitigen Zugangs in Altersrenten. Behandelt werden die Fragen:

- Welche Altersgrenzen bestehen für die verschiedenen Altersrenten?
- Für welche Jahrgänge gelten die heraufgesetzten Altersgrenzen für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahren und die heraufgesetzten Altersgrenzen für die vorgezogenen Altersrenten?
- Für welche Versichertenjahrgänge bestehen welche Altersgrenzen für den regulären und vorzeitigen Zugang in die verschiedenen Altersrenten?
- Bestehen Vertrauens- und Übergangsregelungen für die Heraufsetzung der Altersgrenzen für den regulären und vorzeitigen Rentenbeginn?
- Welche Altersgrenzen gelten für Versicherte mit einer Altersteilzeitvereinbarung?

VIII. Kapitel: Altersgrenzen

Allgemeine Voraussetzung für Altersrenten ist das Erreichen der für die jeweilige Rente maßgebenden Regelalters- oder Mindestaltersgrenze für den vorzeitigen Rentenzugang.⁷⁶

⁷⁶ *Historie der Altersgrenzenpolitik: Die Altersgrenzen wurden erstmals mit dem RRG 1989 für die Rente wegen Arbeitslosigkeit und die Rente an Frauen angehoben. Mit dem RRG 1989 wurde erstmals auch ein Rentenabschlag für den vorzeitigen Rentenbeginn eingeführt. Das RRG 1989 hob die Regelaltersgrenze der Rente an Frauen und der Rente wegen Arbeitslosigkeit schrittweise von 60 auf 65 an. Die schrittweise Heraufsetzung betraf die Geburtsjahrgänge 1941-1953. Das Regelalter für die Rente an langjährig Versicherte wurde für die Geburtsjahrgänge 1938-1944 schrittweise von 63 auf 65 angehoben. Die schrittweise Anhebung sollte ab dem Jahr 2001 beginnen. Mit dem Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1997 wurde der Beginn für die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen für die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit auf das Jahr 1997 vorverlegt; für die Rente an Frauen und langjährig Versicherte auf das Jahr 2000. Mit dem Rentenreformgesetz 1999 wurden die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen abgeschafft. Ab dem Jahr 2000 können nur noch Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952 diese Rente beantragen. Im RRG 1999 waren die Anhebung der Regelaltersgrenze für die Schwerbehindertenrente von 60 auf 63 Jahre und ein Rentenabschlag von 0,3% für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns ab 60 vorgesehen. Diese Regelungen des RRG 1999 wurden mit dem Korrekturgesetz 1999 vorübergehend außer Kraft gesetzt. Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 2001 führte die im RRG 1999 vorgesehene Anhebung der Altersgrenze für die Schwerbehindertenrente ein. Das Regelalter wurde von 60 auf 63 angehoben. Vorzeitig – mit Abschlägen verbunden – konnte frühestens mit dem 60. Lebensjahr in die Schwerbehindertenrente gegangen werden. Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2004 wurde ab dem Jahr 2006 das Zugangsalter für den vorzeitigen Beginn der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit stufenweise von 60 auf 63 angehoben. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 wurde die „Rente mit 67“ eingeführt und die Regelaltersgrenze der Rente für Schwerbehinderte von 63 auf 65 Jahre und die Zugangsaltersgrenze von 60 auf 62 Jahre heraufgesetzt. Die Regelaltersgrenze von 67 Jahren, 65 Jahren für Schwerbehinderte und die heraufgesetzten Altersgrenzen für den vorzeitigen Rentenzugang in die flexiblen Altersrenten gelten für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964. Für die Geburtsjahrgänge 1947-1963 wurden aus Vertrauensschutzgründen in einer Übergangsphase von 2012 – 2031*

1. Altersgrenzen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

Für Versicherte der **Geburtsjahrgänge ab 1964** (Rentenzugangsjahr 2031) gelten folgende Altersgrenzen:

Tabelle: Altersgrenzen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

Altersrente	Regelalters-/Mindestaltersgrenze für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964
➤ Regelaltersrente	67
➤ Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit 45 Wartezeitjahren	65
➤ Altersrente für langjährig Versicherte	63 > 67
➤ Altersrente für schwerbehinderte Menschen	62 > 65

die Regelalters- und die Altersgrenzen für den vorzeitigen Rentenzugang schrittweise um zwei Jahre angehoben. Einen besonderen Vertrauensschutz bei den flexiblen Altersrenten genießen Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1955, die vor dem 01. Januar 2007 eine Altersteilzeit vereinbart haben. Für diese Versicherten werden die Regelaltersgrenzen und Altersgrenzen für den vorzeitigen Rentenzugang nicht angehoben. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde die Rente für besonders langjährig Versicherte eingeführt. Versicherte mit einem 45jährigen Arbeits- und Versichertenleben sind von der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre ausgenommen und können mit 65 Jahren vorzeitig und abschlagsfrei in Rente gehen. Mit dem Leistungsverbesserungsgesetz 2014 wurde die Regelaltersgrenze von 65 Jahren der Altersrente für besonders langjährig Versicherte für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1953 von 65 auf 63 herabgesetzt. Bis 2031 wird für die Geburtsjahrgänge 1953-1963 die Altersgrenze in 2-Monatsschritten wieder auf 65 Jahre angehoben. Für die Geburtsjahrgänge ab 1963 gilt dann wieder die Altersgrenze von 65.

2. Altersgrenzen für die Regelaltersrente

<p>Anspruch auf die Regelaltersrente hat, wer</p> <ul style="list-style-type: none">➤ das 65. > 67. Lebensjahr vollendet und➤ die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt hat
<ul style="list-style-type: none">➤ keine Hinzuverdienstgrenze➤ kein vorzeitiger Rentenzugang möglich➤ Rentenzuschlag bei hinausgeschobenem Rentenbeginn
<p>Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen: Regelaltersgrenze</p> <ul style="list-style-type: none">> Übergangsregelungen für Geburtsjahrgänge bis 1964> Vertrauensschutz für Geburtsjahrgänge vor 1955 mit Alters- teilzeitvereinbarungen> Vertrauensschutz für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge **ab 1964** gilt die Rente ab 67. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge **1947 - 1964** bestehen Übergangsregelungen und wird die Altersgrenze von 65 Jahren schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Vertrauensschutz besteht für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1955, die vor dem 01.01.2007 Altersteilzeit vereinbart haben. Vertrauensschutz besteht auch für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus unter bestimmten Voraussetzungen.

Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1955 mit Altersteilzeitvereinbarung und für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus der Geburtsjahrgänge 1947 - 1963

Vertrauensschutz besteht für

- Versicherte der Geburtsjahrgänge **vor 1955**, die **vor dem 01.01.2007** Altersteilzeit vereinbart haben.
Für diese Versicherten wird die Regelaltersgrenze von 65 nicht angehoben. Diese Versicherten können mit 65 in die Regelaltersrente gehen.
- Versicherte der Geburtsjahrgänge **1947 – 1963**, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben. Diese Versicherten können mit 65 in die Regelaltersrente gehen.

2.1. Übergangsregelung für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947-1964

Im Zeitraum von 2012-2031 wird für **ab 1947 Geborene** die Regelaltersgrenze schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung der Altersgrenze zunächst in 1-Monats- und ab 2024 in 2-Monats-Schritten. Für Versicherte **ab Jahrgang 1964** (Rentenzugangsjahr 2031) gilt dann die Regelaltersgrenze von 67 Jahren.

Tabelle: Schrittweise Heraufsetzung der Regelaltersgrenze für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947-1964 -ohne Vertrauensschutz-

Geburtsjahrgang	Rentenzugangsalter	Geburtsjahrgang	Rentenzugangsalter	Geburtsjahrgang	Rentenzugangsalter
1947	65 > 1	1950	65 > 4	1958	66
1948	65 > 2	1951	65 > 5	1959	66 > 2
1949	65 > 3	1952	65 > 6	1960	66 > 4
		1953	65 > 7	1961	66 > 6
		1954	65 > 8	1962	66 > 8
		1955	65 > 9	1963	66 > 10
		1956	65 > 10	1964	67
		1957	65 > 11		

Beispiel: Altersgrenzen für den Zugang in die Regelaltersrente		
Jahrgang	Vertrauensschutz	Übergangsregelung
07.06.1953	01.07.2018	01.02.2019
07.06.1954	01.07.2019	01.03.2020
07.06.1955	entfällt	01.04.2021
07.06.1956		01.05.2022
07.06.1957		01.06.2023
07.06.1958		01.07.2024
07.06.1960		01.07.2026
07.06.1964		01.07.2031

3. Altersgrenze für die Rente für besonders langjährig Versicherte

<p>Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte hat, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das 63 > 65 Lebensjahr vollendet und ➤ die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt hat
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinzuverdienstgrenze bis zum Regelalter von 65 > 67 ➤ kein vorzeitiger Rentenzugang möglich ➤ abschlagsfreie Altersrente
<p>Übergangsregelung: Zugangsaltersgrenze</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Stufenweise Heraufsetzung der Zugangsaltersgrenze für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1953-1963 auf 65 Jahre

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge **vor 1953** gilt als Altersgrenze das 63. Lebensjahr. Für die Geburtsjahrgänge **1953-1964** wird die Altersgrenze stufenweise wieder auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt als Altersgrenze das 65. Lebensjahr. Diese Altersrente kann vor dem Eintrittsalter von 63 > 65 Jahren nicht beansprucht werden. Auf die Inanspruchnahme dieser vorzeitigen Rente ab dem regulären Renteneintrittsalter erfolgt kein Rentenabschlag.

Tabelle: Heraufsetzung der Altersgrenze der Rente für besonders langjährig Versicherte mit 45 anrechnungsfähigen Jahren

Geburtsjahrgang	Renten-zugangs-alter	Geburtsjahrgang	Renten-zugangs-alter	Geburtsjahrgang	Renten-zugangs-alter
vor 1953	63	1953	63 > 2	1960	64 > 4
		1954	63 > 4	1961	64 > 6
		1955	63 > 6	1962	64 > 8
		1956	63 > 8	1963	64 > 10
		1957	63 > 10	1964	65
		1958	64		
		1959	64 > 2		

Beispiel: Altersgrenzen für den Zugang in die Regelaltersrente		
Jahrgang	Regelaltersrente	Altersrente für besonders langjährig Versicherte
14.05.1952	01.06.2017	01.06.2015
14.05.1953	01.06.2018	01.08.2016
14.05.1955	01.03.2021	01.12.2018
14.05.1960	01.10.2026	01.10.2024
14.05.1964	01.06.2031	01.06.2029

Beispiel: Wartezeiterfüllung von 45 Jahren (540 Monate) Versicherter Jahrgang 1954			
<p>Die Versicherte, geboren 07.05.1954, hat bis zum 31.12.2014 insgesamt 513 Wartezeitmonate zurückgelegt. Davon an Beitragszeiten 444 Monate und an Anrechnungszeiten für Schule, Studium sowie für Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen der Arbeitslosenunterstützung 69 Monate. Bei der Wartezeit von 45 Jahren werden die 69 Monate an Anrechnungszeiten nicht berücksichtigt.</p> <p>Bis zur Altersgrenze für die Rente an besonders langjährig Versicherte und für die Regelaltersrente kann sie die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente an besonders langjährig Versicherte nicht mehr erfüllen. Sie erfüllt jedoch die Wartezeit von 35 Jahren und könnte mit 63 Jahren vorzeitig zum 01.06.2017 in die Rente für langjährig Versicherte gehen. Der Rentenabschlag würde in diesem Fall 9,6% betragen.</p>			
	<i>Regelalters- rente</i>	<i>Rente an besonders langjährig Versicherte</i>	<i>Rente an lang- jährig Versicherte</i>
<i>Altersgrenze</i>	65/8 Jahre	63/4	63 – 65/8
<i>Rentenbeginn</i>	01.02.2020	01.10.2017	01.06.2017
<i>Wartezeit</i>	574 Monate	-	542
<i>Beitragszeit</i>	505 Monate	477	-

4. Altersgrenzen der Rente für langjährig Versicherte

<p>Anspruch auf die Altersrente für langjährig Versicherte hat, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ das 63. > 67. Lebensjahr vollendet und ➤ die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Hinzuverdienstgrenze bis zum Regelalter von 65 > 67 ➤ vorzeitige Rentenzugang mit 63 Jahren möglich ➤ Rentenabschläge: 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns vor der maßgebenden Regelaltersgrenze
<p>Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen: Regel- und Zugangsaltersgrenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Übergangsregelungen für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949-1964 > Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1948-1954 mit Altersteilzeitvereinbarung > Vertrauensschutz für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus unter bestimmten Voraussetzungen

Altersgrenzen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 gilt die heraufgesetzte Regelaltersgrenze von 67. Die Altersgrenze für den frühesten vorzeitigen Rentenbeginn liegt bei 63. Bei Rentenbeginn mit 63 wird die Altersrente um 14,4% gemindert; für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns 0,3%.

Tabelle: Altersgrenzen der Altersrente an langjährig Versicherte für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Rente für langjährig Versicherte		
		Regelaltersgrenze	frühestes Zugangsalter	max. Rentenabschlag
ab 1964	67 Jahre	67 Jahre	63 Jahre	14,4%

Altersgrenzen für Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1964

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1964 bestehen Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen.

Vertrauensschutz besteht für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1949. Diese Versicherten können abschlagsfrei mit 65 Jahren in die Altersrente gehen; vorzeitig mit 63 Jahren.

Tabelle: Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1949

Regelaltersgrenze	65 Jahre
Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente	65 Jahre
Altersgrenze für den frühesten Rentenbeginn	63 Jahre

Besonderer Vertrauensschutz besteht für:

- Versicherte der Geburtsjahrgänge **1948 - 1955**, die vor dem **01.01.2007** **Altersteilzeit** vereinbart haben. Diese Versicherten können ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in die Rente gehen; vorzeitig ab dem 62. Lebensjahr. Bei vorzeitiger Inanspruchnahme mindert sich die Rente um 0,3% je Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns (max. 10,8%).
- Versicherte der Jahrgänge **1949 - 1963**, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben. Diese Versicherten können ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen.
- Versicherte der Jahrgänge **1948 - 1963**, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben. Diese Versicherten können ab dem 62. Lebensjahr abschlagsbelegt in Rente gehen.

Tabelle: Besonderer Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1948 – 1954 mit Altersteilzeitvereinbarung vor dem 01.01.2007

Regelaltersgrenze	65 > 67 Jahre
Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente	65 Jahre
Altersgrenze für den frühesten Rentenbeginn	62 Jahre

4.1. Übergangsregelungen

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge von **1949 bis 1964** wird die Regelaltersgrenze von 65 Jahren stufenweise auf 67 angehoben. Bei Zugang in die Rente vor der maßgebenden Regelaltersgrenze mindert sich die Rente um 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns.

Versicherte, die **vor dem 1. Januar 1949** geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge **ab 1964** gilt als Regelaltersgrenze das 67. Lebensjahr. Für Versicherte, die **nach dem 31. Dezember 1948** geboren sind, werden die Altersgrenzen für den regulären und vorzeitigen Rentenzugang schrittweise wie folgt angehoben:

Tabelle: Übergangsregelung bei der Rente für langjährig Versicherte für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949-1964

Geburtsjahrgang	Anhebung der Altersgrenze um ...Monate	Regelaltersgrenze für den abschlagsfreien Rentenzugang	frühester vorzeitiger Rentenbeginn um... Monate	Mindest-Altersgrenze	max. Rentenabschlag -in %-
Jan. 1949	1	65 + 1	25	63	7,5
Febr. 1949	2	65 + 2	26	63	7,8
März-Dez. 1949	3	65 + 3	27	63	8,1
1950	4	65 + 4	28	63	8,4
1951	5	65 + 5	29	63	8,7
1952	6	65 + 6	30	63	9,0
1953	7	65 + 7	31	63	9,3
1954	8	65 + 8	32	63	9,6
1955	9	65 + 9	33	63	9,9
1956	10	65 + 10	34	63	10,2
1957	11	65 + 11	35	63	10,5
1958	12	66 Jahre	36	63	10,8
1959	14	66 + 2	38	63	11,4
1960	16	66 + 4	40	63	12,0
1961	18	66 + 6	42	63	12,6
1962	20	66 + 8	44	63	13,2
1963	22	66 + 10	46	63	13,8
1964	24	67 Jahre	48	63	14,4

Beispiel: Übergangsregelungen der Rente für langjährig Versicherte

Die Versicherte, geboren 07.05.1955, überlegt, vorzeitig in Rente zu gehen. Wann kann sie frühestens vorzeitig in die Rente für langjährig Versicherte gehen? Wie hoch sind die Abschläge?

Regelalters- Rente	Rente an langjährig Versicherte	
	vorzeitiger Rentenbeginn	abschlagsfreier Rentenbeginn
01.03.2021	01.06.2018	01.03.2021
65 + 9 M.	63 Jahre 9,9%	65 J. + 9 M.

4.2. Besondere Vertrauensschutz für Altersteilzeitler der Geburtsjahrgänge 1948 – 1954 und entlassene Bergleute der Geburtsjahrgänge 1948 - 1963

1. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1948 - 1954 mit Altersteilzeitvereinbarung

- Versicherte der Geburtsjahrgänge **1948-1954**, die vor dem 01.01.2007 Altersteilzeit vereinbart haben, können ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen.
Für die Jahrgänge 1948 – 1950 wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Rentenzugang schrittweise von 63 auf 62 Jahre gesenkt. Versicherte der Jahrgänge **1950-1954** können vorzeitig mit 62 Jahren in die Altersrente gehen.⁷⁷

1. Entlassene Bergleute der Geburtsjahrgänge 1948 – 1963

- Versicherte der Jahrgänge 1949 - 1963, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben, können mit 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.
Für die Jahrgänge 1948 – 1950 wird die Altersgrenze für den vorzeitigen Rentenzugang schrittweise von 63 auf 62 Jahre gesenkt. Versicherte der Jahrgänge **1950-1963** können vorzeitig mit 62 Jahren in die Altersrente gehen.

⁷⁷ Diese Vertrauensregelung gilt auch für Versicherte der Jahrgänge 1949 - 1963, die Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben. Diese Versicherten können ab dem 65. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen, frühestens ab dem 62. Lebensjahr.

Tabelle: Besonderer Vertrauensschutz bei der Rente für langjährig Versicherte für Versicherte der Jahrgänge 1948-1963

Geburtsjahrgang	frühester Rentenzugang	Reguläres Rentenalter	Rentenabschlag
1948			
Januar-Februar	62 / 11	65	7,5
März-April	62 / 10	65	7,8
Mai-Juni	62 / 9	65	8,1
Juli-August	62 / 8	65	8,4
September-Oktober	62 / 7	65	8,7
November-Dezember	62 / 6	65	9,0
1949			
Januar-Februar	62 / 5	65	9,3
März-April	62 / 4	65	9,6
Mai-Juni	62 / 3	65	9,9
Juli-August	62 / 2	65	10,2
September-Oktober	62 / 1	65	10,5
November-Dezember	62	65	10,8
ab 1950-1963	62	65	10,8

Beispiel: Altersgrenzen der Rente für langjährig Versicherte mit /ohne Vertrauensschutz wegen Altersteilzeitvereinbarung

Der Versicherte, geboren 07.03.1954, 38 Wartezeitjahre, überlegt, vorzeitig in Rente zu gehen. Er hat am 15.12.2006 eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen. Wann kann er abschlagsfrei Rente gehen? Wie hoch sind die Rentenabschläge?

Rentenfall: Ohne Altersteilzeitvereinbarung

Regelalters-	Rente an langjährig Versicherte	
Rente	vorzeitiger Rentenbeginn	abschlagsfreier Rentenbeginn
01.12.2019	frühestens 01.04.2017	01.12.2019
	am 01.04.2017	6,0%

Rentenfall: Mit Altersteilzeitvereinbarung

Regelalters-	Rente an langjährig Versicherte	
Rente	vorzeitiger Rentenbeginn	abschlagsfreier Rentenbeginn
01.04.2019	frühestens 01.04.2016	01.04.2019
	am 01.04.2017	7,2%
	am 01.04.2018	3,6%

Die Versicherte, geboren 07.03.1955. Der besondere Vertrauensschutz entfällt wegen ihres Geburtsjahrganges.

Regelalters-	Rente an langjährig Versicherte	
Rente	vorzeitiger Rentenbeginn	abschlagsfreier Rentenbeginn
01.01.2021	01.04.2018	01.01.2021
	9,9%	

Versicherte, geboren 07.03.1958.

Regelalters-	Rente an langjährig Versicherte	
Rente	vorzeitiger Rentenbeginn	abschlagsfreier Rentenbeginn
01.04.2024	01.04.2021	01.04.2024
	10,8%	

Versicherte, geboren 07.03.1960.

Regelalters-	Rente an langjährig Versicherte	
Rente	vorzeitiger Rentenbeginn	abschlagsfreier Rentenbeginn
01.08.2026	01.04.2023	01.08.2026
	12,0%	

5. Altersgrenzen für die Altersrente an Schwerbehinderte

<p>Anspruch auf die Schwerbehindertenrente hat, wer</p> <ul style="list-style-type: none">➤ das 63. > 65. Lebensjahr vollendet ⁷⁸und➤ die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat➤ als schwerbehinderter Mensch mit mindestens 50% MdE anerkannt ist
<ul style="list-style-type: none">➤ Hinzuverdienstgrenze➤ vorzeitiger Rentenzugang mit 60 > 62 Jahren möglich➤ Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn ⁷⁹
<p>Übergangsregelungen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952-1964</p>
<p>Vertrauensschutzregelungen für Versicherte</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Geburtsjahrgänge vor 19522. die am 01.01.2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt waren und vor dem 01.01.1955 geboren und Altersteilzeit vor dem 01.01.2007 vereinbart haben3. der Geburtsjahrgänge vor 1951, die berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht waren4. die vor dem 17.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 als Schwerbehinderte anerkannt oder berufs- / erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht sind

⁷⁸ *Historie der Altersgrenzen: Durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen Erwerbsminderung 2001 wurde die Regelaltersgrenze der Rente für Schwerbehinderte von 60 auf 63 Jahre angehoben. Mindestaltersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wurde das 60. Lebensjahr. Vorgesehen war die Anhebung der Altersgrenzen bereits im RRG 1999, das durch das Korrekturgesetz 1999 in diesem Punkt vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde. Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurden die Altersgrenzen heraufgesetzt: Die Regelaltersgrenze von 63 auf 65 Jahre, die Zugangsaltersgrenze von 60 auf 62 J*

⁷⁹ *Historie Rentenabschläge: Bis zum Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 2001 konnte die Altersrente für Schwerbehinderte abschlagsfrei ab dem 60. Lebensjahr beansprucht werden.*

5.1. Schwerbehindertenrente für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge **ab 1964** ist das 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze und das 62. Lebensjahr das Mindestalter für den vorzeitigen Rentenzugang. Bei Zugang in die Altersrente mit 62 Jahren mindert sich die Altersrente um 10,8%.

Tabelle: Altersgrenzen der Altersrente für schwerbehinderte Menschen der Geburtsjahrgänge ab 1964

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Schwerbehindertenrente		
		Regelaltersgrenze	frühestes Zugangsalter	max. Rentenabschlag
ab 1964	67 Jahre	65 Jahre	62 Jahre	10,8%

5.2. Übergangsregelung für Geburtsjahrgänge 1952-1964 ohne Vertrauensschutz

Für Versicherte, **die nach dem 31. Dezember 1951** geboren sind, werden die Altersgrenze von 63 Jahren und die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme wie folgt angehoben:

Tabelle: Übergangsregelung bei der Rente für Schwerbehinderte für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952-1964 -ohne Vertrauensschutz-

Geburtsjahrgang	Heraufsetzung der Altersgrenze von 63 Jahren um ...Monate	Regelaltersgrenze für abschlagsfreien Rentenzugang	Vorzeitiges (abschlagsbelegtes) Rentenzugangsalter	max. Rentenabschlag von ...%
Jan. 1952	1	63 + 1 Monat	60 + 1 Monat	Abschlag 10,8%
Febr.1952	2	63 + 2	60 + 2	
März 1952	3	63 + 3	60 + 3	
April 1952	4	63 + 4	60 + 4	
Mai 1952	5	63 + 5	60 + 5	
Juni-Dez.1952	6	63 + 6	60 + 6	
1953	7	63 + 7	60 + 7	
1954	8	63 + 8	60 + 8	
1955	9	63 + 9	60 + 9	
1956	10	63 + 10	60 + 10	
1957	11	63 + 11	60 + 11	
1958	12	64 Jahre	61 Jahre	
1959	14	64 + 2	61 + 2	
1960	16	64 + 4	61 + 4	
1961	18	64 + 6	61 + 6	
1962	20	64 + 8	61 + 8	
1963	22	64 + 10	61 + 10	
ab 1964	24	65 Jahre	62 Jahre	

Beispiel: Die richtige Altersrente wählen

Der Versicherte, geb. 14.08.1953, zu 50% schwerbehindert, überlegt vorzeitig mit 63. Jahren in die Rente zu gehen. Er war 45 Jahre als Durchschnittsverdiener beschäftigt. Seine Bruttorente würde betragen: 45 Entgeltpunkte x Aktueller Rentenwert 29,21 € = 1.314,45 € brutto.

Regelalters- grenze	Frühester Rentenbeginn	Höhe der Abschläge	Höhe der Rente
Altersrente für langjährig Versicherte			
65,7 Jahre	63 Lebensjahr	9,3% (31 x 0,3)	1.314,45 ./ 9,3% 1.192,20 €
Altersrente für schwerbehinderte Menschen			
63,7	60,7	2,1% (7 x 0,3)	1.314,45 ./ 2,1% 1.286,85 €

5.3. Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge

1. Vertrauensschutz für Geburtsjahrgänge vor 1952

Vertrauensschutz besteht für Versicherte der Geburtsjahrgänge **vor 1952**.

- Versicherte, die **vor dem 1. Januar 1952 geboren** sind, haben Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte ab dem 63. Lebensjahr. Vorzeitig kann in die Rente mit dem 60. Lebensjahr gegangen werden. Bei Zugang in die Rente vor der maßgebenden Regelaltersgrenze mindert sich die Rente um 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns.

2. Vertrauensschutz für Versicherte, die berufs- oder erwerbsunfähig nach dem altem Recht sind ⁸⁰

- für Versicherte der Geburtsjahrgänge **vor 1951**, die berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis zum **31.12.2000** geltenden Recht sind. Es gilt weiterhin die Regelaltersgrenze von 63 und die vorzeitige Altersgrenze von 60. Diesen Versicherten steht bei Rentenzugang mit 63 die abschlagsfreie Altersrente zu.
- für Versicherte, die **vor dem 17.11.1950** geboren sind und am **16.11.2000** schwerbehindert oder berufs- oder erwerbsunfähig nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht waren und bei Beginn der Altersrente das 60. Lebensjahr vollendet haben und als schwerbehinderter Menschen anerkannt oder berufs- oder erwerbsunfähig

⁸⁰ *Historie: Das Recht der Altersrente für Schwerbehinderte ist eine Umgestaltung der Rente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen Erwerbsminderung 2001. Dieses Reformgesetz schränkte den Leistungsberechtigten Personenkreis auf Schwerbehinderte ein. Nach altem Recht hatten auch Berufs- oder Erwerbsunfähige mit einer MdE/GdB von unter 50% keinen Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte. Vorgesehen waren diese Maßnahmen bereits im RRG 1999, das durch das Korrekturgesetz 1999 in diesem Punkt vorübergehend außer Kraft gesetzt wurde. Das Gesetz zur Reform der Erwerbsminderungsrenten schaffte die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ab. Vertrauensschutz haben Versicherte, die vor dem 02.01.1960 geboren sind. Diese Versicherten erhalten bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.*

nach dem **am 31.12.2000** geltenden Recht sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Es gilt weiterhin Regelaltersgrenze von 60 Jahren. Mit Erreichen des 60. Lebensjahres können Versicherte dieser Vertrauensschutzgruppe abschlagsfrei in die Altersrente für Schwerbehinderte gehen.

3. Besonderer Vertrauensschutz für Geburtsjahrgänge vor 1955 mit Altersteilzeitvereinbarung

Besonderer Vertrauensschutz besteht für Versicherte,

- die am **01.01.2007** als schwerbehinderte Menschen anerkannt und **entweder vor dem 01.01.1955** geboren sind und **vor dem 01.01.2007** Altersteilzeit vereinbart haben **oder** Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben.

Für diese Versicherten werden die Altersgrenzen nicht angehoben. Es gilt weiterhin die Regelaltersgrenze von 63 und die vorzeitige Altersgrenze von 60. Mit 63 Jahren steht die abschlagsfreie Altersrente zu.

Tabelle: Altersgrenzen für schwerbehinderte Menschen der Geburtsjahrgänge 1950-1954 mit Altersteilzeitvereinbarung

Altersgrenzen mit Altersteilzeitvereinbarung	
Regelaltersgrenze	65 Jahre
Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente	63 Jahre
Altersgrenze für den frühesten Rentenbeginn	60 Jahre
Altersgrenzen ohne Altersteilzeitvereinbarung	
Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952	
Regelaltersgrenze	65 Jahre
Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente	63 Jahre
Altersgrenze für den frühesten Rentenbeginn	60 Jahre
Versicherte der Geburtsjahrgänge 1952-1954	
Regelaltersgrenze	65 Jahre
Altersgrenze für die abschlagsfreie Altersrente	63+1 > 63+8 M.
Altersgrenze für den frühesten Rentenbeginn	60+1 > 60+8 M.

Beispiel: Altersgrenzen der Schwerbehindertenrente

Der Versicherte, geboren am 12.03.1954, 37 Wartezeitjahre, ist seit 2009 schwerbehindert. Eine Altersteilzeitvereinbarung vor dem 01.01.2007 wurde nicht getroffen. Wann kann der Versicherte in die Regelaltersrente, Rente für langjährig Versicherte und in die Schwerbehindertenrente gehen. Wie hoch sind bei vorzeitigem Rentenzugang die Abschläge? Welche vorzeitige Rente ist am günstigsten?

Altersgrenzen ohne Vertrauensschutz / nach Übergangsregelungen

Regelalters-	Rente für langjährig	Rente für schwerbehinderte Menschen
rente ab	Versicherte	frühestens
	frühestens	abschlagsfrei

01.12.2019	01.04.2017	9,6%	01.12.2014	10,8%	01.12.2019
65 J.+ 8 M.	63 Jahre		60 J. + 8 M.		63 J. + 8 M.

Altersgrenzen mit Vertrauensschutz: Altersteilzeitvereinbarung vor dem 01.01.2007

01.04.2019	01.04.2016	10,8%	01.04.2014	10,8%	01.04.2017
65 Jahre	62 Jahre		60 Jahre		63 Jahre

6. Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

<p>Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit hat, wer</p> <ul style="list-style-type: none">➤ vor dem 01.01.1952 geboren ist➤ das 65. Lebensjahr vollendet und➤ die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat
<ul style="list-style-type: none">➤ Hinzuverdienstgrenze➤ vorzeitiger Rentenzugang für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1946-1948 ab 60 > 63 Jahren der Geburtsjahrgänge 1949-1951 ab 63➤ Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn
<p>Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen: Altersgrenzen</p>

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit haben Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952.⁸¹

Anspruch auf diese Rente haben Versicherte:

Tabelle: Anspruchsvoraussetzungen der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

<p>Anspruch haben Versicherte, die</p> <ul style="list-style-type: none">➤ die vor dem 01.01.1952 geboren sind➤ das Rentenzugangsalter erreicht haben➤ die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben➤ bei Rentenbeginn arbeitslos und nach dem 58. Lebensjahr insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben oder Altersteilzeit für mindestens 24 Kalendermonate vereinbart haben➤ in den letzten 10 Jahren vor Rentenbeginn 8 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben.

⁸¹ *Historie: Durch das Rentenreformgesetz 1999 ist die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ersatzlos gestrichen worden.*

Altersgrenzen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (Übergangsregelungen) ⁸²

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1949-1951 ist das 65. Lebensjahr die maßgebende Regelaltersgrenze; vorzeitig kann mit dem 63. Lebensjahr in die Rente gegangen werden. Der max. Rentenabschlag beträgt 7,2%.

Tabelle: Altersgrenzen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit

Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze	frühester vorzeitiger Rentenzugang	max. Rentenabschlag
bis 1945	65	60	18,0%
1946-1948	65	60 > 63	18,0% > 7,2%
1949-1951	65	63	7,2%

⁸² *Historie: Durch das Rentenreformgesetz 1989 wurde die Altersgrenze für die Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit ab dem Jahr 2001 stufenweise von 60 auf 65 Jahre angehoben; das Mindestalter für den vorzeitigen Rentenzugang von 60 auf 62 Jahre. Die Anhebung der Altersgrenzen betraf Versicherte der Jahrgänge ab 1944. Bis zum RRG 1989 konnte die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit 60 Jahren abschlagsfrei bezogen werden. Das RRG 1989 führte auch die Abschläge von 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns ein. Die Altersrente wegen Altersteilzeit wurde durch das Gesetz zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand 1996 eingeführt. Für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1936-1949 wurde die Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre angehoben. Mit dem Vorruhestandsgesetz wurde der Beginn der Anhebung der Altersgrenzen auf das Jahr 1997 vorverlegt. Durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1997 wurde die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre beschleunigt. Die Altersgrenze von 65 Jahren wurde mit dem Geburtsjahrgang 1942 erreicht. Das Mindestalter für den vorzeitigen Rentenzugang wurde auf 60 Jahre gesenkt. Durch das RRG 1999 wurde Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 (Rentenzugangsjahr 2012) ersatzlos gestrichen. Vertrauensschutzregelungen bestehen für speziell für Versicherte aus den Bereichen Kohle und Montanindustrie sowie vor dem 01.02.1942 geborene Versicherte, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben.*

7. Altersrente an Frauen

Anspruch auf die Altersrente für Frauen hat, wer
➤ vor dem 01.01.1952 geboren ist
➤ das 65. Lebensjahr vollendet und
➤ die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat
➤ Hinzuverdienstgrenze
➤ vorzeitiger Rentenzugang für Versicherte der Geburtsjahrgänge 1947-1951 ab dem 60. Lebensjahr
➤ Rentenabschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn
Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen: Altersgrenzen

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf die Altersrente für Frauen haben Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1952. ⁸³ Anspruch auf diese Rente haben Versicherte:

Tabelle: Anspruchsvoraussetzungen der Altersrente für Frauen

Anspruch haben Versicherte, die
➤ die vor dem 01.01.1952 geboren sind
➤ das Rentenzugangsalter erreicht haben
➤ die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben
➤ nach dem 40. Lebensjahr mehr als 10 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben

⁸³ *Historie: Durch das Rentenreformgesetz 1999 ist die Altersrente an Frauen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 (Rentenzugangsjahr 2012) ersatzlos gestrichen worden.*

Altersgrenzen der Altersrente für Frauen ⁸⁴

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1945-1951 können mit 65 Jahren abschlagsfrei in diese Altersrente gehen, vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr bei einem maximalen Rentenabschlag von 18%.

Tabelle: Altersgrenzen der Altersrente für Frauen der Geburtsjahrgänge 1945-1951

Geburtsjahr-gang	Regelalters-grenze	frühester vorzeitiger Rentenzugang in die Rente für Frauen	max. Renten-abschlag
1947-1951	65	60	18,0%

Beispiel: Frühester Rentenzugang und Rentenabschläge nach Art der Altersrente - ohne Vertrauensschutzregelungen -

Jahr-gang	Regel-altersrente	Rente für langjährig Versicherte	Rente wegen Arbeitslosigkeit nach Altersteilzeit	Rente für Frauen
17.02.1951	01.08.2016	01.03.2014 8,7%	01.03.2014 7,2%	01.03.2011 18,0
17.02.1952	01.09.2017	01.03.2015 9,0%	entfällt	entfällt

⁸⁴ *Historie: Durch das Rentenreformgesetz 1989 wurde die Altersgrenze der Rente für Frauen stufenweise ab dem Jahr 2001 von 60 auf 65 Jahre angehoben. Die Anhebung der Altersgrenzen betraf Versicherte der Jahrgänge ab 1941. Bis zum RRG 1989 konnte diese Altersrente mit 60 Jahren abschlagsfrei bezogen werden. Das RRG 1989 führte die Abschläge von 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns ein. Durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz 1997 wurde die Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 65 Jahre beschleunigt. Durch das RRG 1999 wurde die vorgezogene Altersrente an Frauen für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1952 ersatzlos gestrichen. Vertrauensschutzregelungen bestehen für speziell für Versicherte aus den Bereichen Kohle und Montanindustrie sowie vor dem 01.02.1942 geborene Versicherte, die 45 Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt haben. Im Unterschied zu der Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit wurde mit dem RRG 1999 die Altersgrenze für den vorzeitigen Rentenzugang nicht auf 63 angehoben.*

Beispiel: Rentenzugang und Höhe der Rentenabschläge nach Art der Altersrente				
Eine Versicherte, geboren 17.02.1951 , schwerbehindert 30% MdE, seit 2009 arbeitslos, 37 Wartezeitjahre, überlegt, vorzeitig in die Rente zu gehen. Wie hoch sind die Abschläge? Wann kann sie in welche Rente abschlagsfrei gehen?				
Renten- zugang	Regel- altersrente	Rente für langjährig Versicherte	Rente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit	Rente für Frauen
Übergangsregelung –ohne Vertrauensschutz-				
3/2011	-	-	-	18,0%
3/2012	-	-	-	14,4%
3/2013	-	-	-	10,8%
3/2014	-	8,7%	7,2%	7,2%
3/2015	-	5,1%	3,6%	3,6%
3/2016	-	1,5%	0,0%	0,0%
8/2016	8/2016	0,0%		
Vertrauensschutz – Altersteilzeitvereinbarung vor dem 01.01.2007				
3/2011	-	-	18,0%	18,0%
3/2012	-	-	14,4%	14,4%
3/2013	-	10,8%	10,8%	10,8%
3/2014	-	7,2%	7,2%	7,2%
3/2015	-	3,6%	3,6%	3,6%
3/2016	3/2016	0,0%	0,0%	0,0%

Übersicht: Kapitel IX - X

In diesen Kapiteln werden die mit einem vorzeitigen Rentenbeginn verbundenen Fragen behandelt:

- Mindert sich bei einem vorzeitigen Rentenbeginn die Höhe der Rente um Abschläge?
- Wie hoch sind die Abschläge bei einem vorzeitigen Rentenbeginn?
- Welche Altersrenten sind abschlagsfrei und abschlagsbelegt?
- Dauert der Rentenabschlag nur bis Erreichen des regulären Rentenalters oder für die gesamte Dauer des Ruhestandes?
- Können die Rentenabschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente „zurückgekauft“ werden?
- Gelten die Abschläge wegen vorzeitigen Rentenbeginns auch für Betriebs- oder Zusatzversorgungsrenten, z.B. im öffentlichen Dienst oder in den Kirchen?

IX. Kapitel: Vorzeitige Inanspruchnahme von Altersrenten und Rentenabschläge

Grundsatz

Für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns vor der jeweils maßgebenden Regelaltersgrenze mindert sich die Rente um einen Abschlag von 0,3%. Für jeden Monat des Rentenbeginns nach dem regulären Renteneintrittsalter erhöht sich die Rente um 0,5%.⁸⁵

Höhe der Rentenabschläge

Die Rentenabschläge verlaufen parallel zu den Altersgrenzen für den vorzeitigen Zugang in die Altersrenten. Die Höhe der Rentenabschläge richtet sich danach, wann Versicherte vor der jeweils maßgebenden Regelaltersgrenze in die Rente gehen. Für die verschiedenen Altersrenten gelten unterschiedliche Zugangsalters- und Regelaltersgrenzen.

Tabelle: Kürzung der Altersrenten bei vorzeitiger Inanspruchnahme

Vorzeitiger Rentenzugang	Dauerhafte Kürzung um 0,3% je Monat
1 Monat	0,3%
2 Monat	0,6%
3 Monat	0,9%
...	...
12 Monate	3,6%
24 Monate	7,2%
36 Monate	10,8%
48 Monate	14,4%
60 Monate	18,0%

⁸⁵ Historie: Rentenzuschläge und -abschläge wegen eines Zugangs in die Altersrente vor/nach der jeweils maßgebenden Regelaltersgrenze wurden erstmals mit dem Rentenreformgesetz 1989 eingeführt. Mit dem Gesetz zur Reform der Erwerbsminderungsrenten 2001 wurden die Abschläge bei der Schwerbehindertenrente, den Erwerbsminderungsrenten und den Renten wegen Todes eingeführt.

Dauer der Rentenabschläge

Die Rentenabschläge gelten für die gesamte Rentenbezugszeit. Die Abschläge fallen mit Erreichen der Regelaltersgrenze nicht weg und bestehen bei den von Altersrenten abgeleiteten Hinterbliebenenrenten fort.⁸⁶

Abschlagsfreie Altersrenten

Abschlagsfreie Altersrenten sind:

- die Regelaltersrente
- die vorzeitige Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach 45 anrechnungsfähigen Wartezeitjahren.

Beispiel: Abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte

Die Versicherte, geboren am 14.05.1953 überlegt aufgrund fortgesetzter Schikane am Arbeitsplatz, vorzeitig aufzuhören und in Rente zu gehen. Insgesamt hat sie bis zum 31.12.2014 folgende Zeiten zurückgelegt. 35 ½ Arbeitsjahre, 1 ½ Jahre Arbeitslosigkeit mit Arbeitslosengeld I. 8 Jahre Berücksichtigungszeit für ihre beiden Kinder, während der sie nicht berufstätig war.

Sie könnte zum 01.06.2016 in die abschlagsbelegte Rente für langjährig Versicherte gehen. In diesem Fall würde ihre Rente um 9,3% gemindert werden. Sie könnte zum 01.08.2016 mit 63 Jahren und 2 Monaten in die abschlagsfreie Rente für langjährig Versicherte mit 45 „Arbeitsjahren“ gehen.

⁸⁶ Hat der /die verstorbene Versicherte eine abschlagsbelegte Rente wegen Alters bezogen, bleibt für die Hinterbliebenenrente der in der Rente des/der Verstorbenen enthaltene Rentenabschlag bestehen.

Von Rentenabschlägen betroffene Renten ⁸⁷

Abschlagsbelege Altersrenten sind:

- Altersrente für Frauen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit
- Altersrente für Schwerbehinderte
- Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren

⁸⁷ Von Rentenabschlägen betroffen sind auch die Renten wegen Todes (Witwen-, Witwer-, Waisenrenten und Erziehungsrente) und die Erwerbsminderungsrenten. Erwerbsminderungsrenten: Abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung können sich Rentenabschläge ergeben. Beginnt die Rente wegen Erwerbsminderung vor der maßgebenden Altersgrenze, mindert sich die Rente um 0,3% für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbeginns, höchstens um 10,8%. Von 2001-2011 war das 63. Lebensjahr die maßgebende Altersgrenze. Von 2012-2024 wird die Altersgrenze schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Renten wegen Todes: Abhängig vom Todeszeitpunkt des Verstorbenen können sich bei den Hinterbliebenenrenten und der Erziehungsrente Abschläge ergeben. Für Todesfälle ab 2024 gilt: Tritt der Tod vor dem 65. Lebensjahr des Versicherten ein, mindert sich die Rente um 0,3% pro Monat des vorzeitigen Todeszeitpunktes, höchstens um 10,8%. In einer Übergangszeit von 2012-2024 wird die bisherige Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

1. Rentenzugang und Höhe der Rentenabschläge bei Renten wegen Alters für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

Versicherte der Geburtsjahrgänge **ab 1964** können mit/ohne Abschlägen in Altersrenten mit dem vollendeten Lebensjahr gehen:

Tabelle: Altersgrenzen für den Zugang in Altersrenten und Höhe der Abschläge für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964

➤	Regelaltersrente	67. Lebensjahr
➤	Rente für besonders langjährig Versicherte	65. Lebensjahr
➤	Rente für langjährig Versicherte ohne Abschläge	67. Lebensjahr
	mit Abschlägen von 0,3% > 14,4%	frühestens ab 63. Lebensjahr
➤	Rente für Schwerbehinderte ohne Abschläge	65. Lebensjahr
	mit Abschlägen von 0,3% > 10,8%	frühestens ab 62. Lebensjahr

2. Übergangsregelungen für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1964- ohne Vertrauensschutz

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge **1945-1964** ohne Vertrauensschutz richten sich die Abschläge nach den schrittweise angehobenen Altersgrenzen für den regulären und vorzeitigen Rentenbeginn. Die Rentenabschläge betragen maximal:

Tabelle: Altersgrenzen und Höhe der max. Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn (ohne Vertrauensschutz) für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1950

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Rente für besonders langjährig Versicherte	Rente für langjährig Versicherte			Rente für schwerbehinderte Menschen		
			Regelalter	Mindestalter	max. Rentenabschlag	Regelalter	Mindestalter	max. Rentenabschlag
1950	65+4	63 Jahre	65+4	63	8,4	63	60	10,8
1951	65+5	63 Jahre	65+5	63	8,7	63	60	10,8
1/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+1	60+1	10,8
2/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+2	60+2	10,8
3/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+3	60+3	10,8
4/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+4	60+4	10,8
5/1952	65+6	63	65+6	63	9,0	63+5	60+5	10,8
6-12/1952	65+6	63 J	65+6	63	9,0	63+6	60+6	10,8
1953	65+7	63+2	65+7	63	9,3	63+7	60+7	10,8
1954	65+8	63+4	65+8	63	9,6	63+8	60+8	10,8
1955	65+9	63+6	65+9	63	9,9	63+9	60+9	10,8
1956	65+10	63+8	65+10	63	10,2	63+10	60+10	10,8
1957	65+11	63+10	65+11	63	10,5	63+11	60+11	10,8
1958	66 J.	64 Jahre	66 J.	63	10,8	64 J.	61 Jahre	10,8
1959	66+2	64+2	66+2	63	11,4	64+2	61+2	10,8
1960	66+4	64+4	66+4	63	12,0	64+4	61+4	10,8
1961	66+6	64+6	66+6	63	12,6	64+6	61+6	10,8
1962	66+8	64+8	66+8	63	13,2	64+8	61+8	10,8
1963	66+10	64+10	66+10	63	13,8	64+10	61+10	10,8
ab 1964	67 J.	65 Jahre	67 J.	63 Jahre	14,4	65 J.	62 Jahre	10,8

3. Vertrauensschutz für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1964 mit Altersteilzeitvereinbarung

Für Versicherte der Geburtsjahrgänge vor 1964 mit einer vor dem 01.01.2007 abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung gelten folgende Altersgrenzen und betragen die Rentenabschläge maximal:

Tabelle: Altersgrenzen und Abschläge für Versicherte mit Altersteilzeitvereinbarung vor dem 01.01.2007

Geburtsjahrgang	Regelaltersrente	Rente für langjährig Versicherte	Rente für schwerbehinderte Menschen
vor 1955	65	62 > 65 > 10,8%	60 > 63 > 10,8%
ab 1955	Vertrauensschutz entfällt		

X. Kapitel: Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Rentenabschläge aufgrund einer vorzeitigen Inanspruchnahme können durch eine Ausgleichszahlung vollständig oder teilweise zurückgekauft werden (§ 187a SGB VI). Die Höhe der vollständigen Ausgleichszahlung wird in zwei Schritten ermittelt. In einem ersten Schritt wird ermittelt, um wieviel Entgeltpunkte sich die **persönlichen Entgeltpunkte** wegen des vorzeitigen Rentenbeginns mindern. Der Beitragsaufwand zum vollständigen Ausgleich ergibt sich, indem das Produkt aus **geminderte Entgeltpunkte x Umrechnungsfaktor** durch den geminderten **Zugangsfaktor**⁸⁸ geteilt wird.

Erster Schritt: Ermittlung der Differenz zwischen den Entgeltpunkten bei regulärem und vorzeitigem Rentenzugang

Entgeltpunkte x 1,0 Zugangsfaktor
minus Entgeltpunkte x geminderten Zugangsfaktor
= geminderte persönliche Entgeltpunkte

Zweiter Schritt: Ermittlung der Ausgleichszahlung

geminderte persönliche Entgeltpunkte x Umrechnungsfaktor
dividiert durch Zugangsfaktor
= Ausgleichszahlung

⁸⁸ Der **Umrechnungsfaktor** legt fest, wie viel ein Entgeltpunkt an Beiträgen kostet. Er ist das Produkt aus Durchschnittsentgelt x Beitragssatz. 2015 beträgt der Umrechnungsfaktor 6544,8130 und 5585,7412 (Ost). Der **Zugangsfaktor** bei regulärem Zugang in Altersrenten beträgt 1 und mindert sich um 0,003 für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns. Der **geminderte Zugangsfaktor** ergibt sich nach der Formel: $1 - (\text{Kalendermonate des vorzeitigen Rentenbeginns} \times 0,003)$.

Beispiel: Rückkauf einer Minderung der Altersrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente

Ein Versicherter mit 52 Entgeltpunkten (EP) beabsichtigt, zwei Jahre vorzeitig in die Altersrente zu gehen. Durch den um 2 Jahre vorgezogenen Rentenzugang mindert sich die Altersrente um 7,2% (24 Monate x 0,3). Zum Zeitpunkt des Rentenzugangs im September 2013 entspricht das einer Minderung der Bruttorente um 105 €, von 1.463 € auf 1.358 €. ⁸⁹

Der vollständige Ausgleichsbetrag für den Rentenabschlag beträgt: 25.979,72 €.

1. Entgeltpunkte: 52.
2. Zugangsfaktor bei regulärem Rentenzugang: 1.0
Der Zugangsfaktor mindert sich für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns um 0,003.
3. Geminderte Zugangsfaktor für den um zwei Jahre vorgezogenen Rentenbeginn: 0,928 (1 – 0,072).
4. Maßgebender Umrechnungsfaktor 2013: 6439,4190. ⁹⁰
5. Ausgleichsbetrag für 1 EP: 5,975,78 € (1 x 6439,4190 / 0,928)
6. Vollständige Ausgleichsbetrag für die geminderten 3,744 EP: 25.979,72 € (3,744 x 6439,4190) / 0,928)

⁸⁹ Die Höhe einer Altersrente berechnet sich nach der Formel: Entgeltpunkte x Rentenzugangsfaktor x Aktueller Rentenwert. Aktueller Rentenwert zum Zeitpunkt des Rentenzugangs im September 2013: 28,14 €.

⁹⁰ Maßgebend für die Berechnung des Ausgleichsbetrages ist der Umrechnungsfaktor zum Zeitpunkt der Auskunft nach § 109 SGB VI über die Höhe des Beitragsaufwands für den Rückkauf von geminderten Entgeltpunkten bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente. Im Beispielsfall wurde als Zeitpunkt der Auskunft das Jahr 2013 gewählt.

Übersicht: Kapitel XI

In diesem Kapitel wird auf die Rentenformel und die Berechnung der Höhe der Rente eingegangen. Behandelt werden die Fragen:

- Wie wird die Höhe der Rente berechnet?
- Nach welcher Formel wird die Rente berechnet? Was sind die Rentenfaktoren?
- Wie hoch ist die Rente beim Übergang in die Rente (Zugangsrente)?
- Werden die laufenden Renten (Bestandsrenten) den Löhnen angepasst?
- Wonach richtet sich die Dynamisierung des Rentenwerts und der laufenden Renten?

XI. Kapitel: Höhe der Bruttorente (Rentenberechnung)

Grundsatz zur Höhe der Rente

Die Höhe der Bruttorente richtet sich nach dem im Lebenslauf versicherten Arbeitsentgelt und dem gutgeschriebenen Rentenwert für Zeiten des Sozialausgleichs in der Versichertenbiographie, z.B. Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, Zeiten der Arbeitslosigkeit.⁹¹ Ein versichertes Jahresarbeitsentgelt in Höhe des jeweiligen Durchschnittsverdienstes aller Arbeitnehmer erhält den Wert von einem Entgeltpunkt.

Altersrenten haben Lohnersatzfunktion und sollen den im Arbeitsleben/Versichertenleben im Durchschnitt erworbenen Einkommensstatus (Lebensstandard) während der gesamten Rentenlaufzeit auf einem Standardrentenniveau wahren.⁹² Entsprechend dieser Aufgabe, richtet sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versichertenlebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte. Ein individuelles Jahresbruttoentgelt in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten ergibt 1 Entgeltpunkt

Beispiel: Ermittlung der Entgeltpunkte ⁹³			
<i>Jahr</i>	<i>Bruttoverdienst</i>	<i>Durchschnittsverdienst</i>	<i>Entgeltpunkte</i>
2003	17.340	28.938	0,6057
2007	53.158	29.951	1.7748
2013	60.049	33.659	1.7840

⁹¹ Versichert ist ein Einkommen (Arbeitsentgelt) bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Einkommen oberhalb dieser Grenze ist beitragsfrei und wird bei der Berechnung der Höhe der Rente nicht berücksichtigt. Die Grenze beträgt 2015 6.050 € (Ost 5.200 €); 2016 6.200 € (Ost 5.400 €)

⁹² Das Standardrentenniveau ist das Verhältnis einer Standardrente zum jeweils aktuellen allgemeinen Durchschnittsentgelt. Die Standardrente entspricht der Altersrente eines Versicherten mit 45 Beitragsjahren als Durchschnittsverdiener. Die Standardbruttorente beträgt 2015: 45 Entgeltpunkte x Aktuellen Rentenwert 29,21€ (Ost 27,05 €) 1.314,45 € (1.217,25 €). Das Rentenniveau der Standardrente betrug 2015: Bruttorente 43,9%, Nettorente vor Steuer 47,5%.

⁹³ Die Berechnung der Entgeltpunkte erfolgt auf 4 Dezimalstellen.

1. Höhe der Zugangsrente

Die Höhe der Zugangsrente brutto ergibt sich aus der Multiplikation der Werte für die Faktoren: Entgeltpunkte (EP) x Zugangsfaktor (ZF) x Rentenartfaktor (RAF) x aktueller Rentenwert (AR).

Rentenformel

$\text{Monatsbetrag der Zugangsrente} = \text{EP} \times \text{ZF} \times \text{RAF} \times \text{AR}$
--

Faktoren der Rentenberechnung

Entgeltpunkte

Die EP setzen sich zusammen aus den EP für: Beitragszeiten + beitragsfreie Zeiten + beitragsgeminderte Zeiten + Zuschläge an EP aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich/Rentensplitting.⁹⁴

Zugangsfaktor

Der ZF richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei Rentenbeginn. Er gleicht durch einen Ab- oder Aufschlag eine kürzere bzw. längere Rentenlaufzeit aus. Der ZF für Altersrenten beträgt 1,0. Für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns mindert sich der ZF um 0,003; für jeden Kalendermonat des hinausgezögerten Rentenbeginns erhöht er sich um 0,005.

Rentenartfaktor

Der RAF bestimmt das Sicherungsziel der jeweiligen Rentenart im Verhältnis zur Altersrente. Der RAF der Renten wegen Alters beträgt 1,0.

Aktueller Rentenwert

Der AR entspricht dem Monatsbetrag einer Altersrente für ein Jahresdurchschnittsverdienst. Er wird zum 01.07. eines jeden Jahres durch Rechtsverordnung angepasst. Der AR beträgt bis 30.06.2015: 28,61 € (Ost 26,39 €); ab 01.07.2015: 29,21 € (Ost 27,05 €).

⁹⁴ Zur Summe der EP kommen hinzu: Zuschläge an EP aus Beitragszahlungen zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitigem Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters + Zuschläge für geringfügige versicherungsfreie Beschäftigungen + Zuschläge an EP aus Beiträge nach Beginn einer Altersrente.

Tabelle: Rentenartfaktor

Rentenart	Rentenartfaktor	
	Allgemeine Rentenversicherung	Knappschaftliche Rentenversicherung
Rente wegen Alters	1,0	1,3333
Renten für Bergleute	-	0,5333
Erwerbsminderungsrenten		
➤ wegen voller Erwerbsminderung	1,0	1,3333
➤ wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5	0,6 / 0,9
Renten wegen Todes		
➤ Erziehungsrente	1,0	1,3333
➤ Kleine Witwen-/Witwerrente	0,25	0,3333
➤ Große Witwen-/Witwerrente	0,6 / 0,55 ⁹⁵	0,7333/0,8
➤ Halbwaisenrente	0,1	0,1333
➤ Vollwaisenrente	0,2	0,2667
Im ersten Sterbevierteljahr beträgt der RAF der Hinterbliebenenrenten	1,0	1,3333

⁹⁵ Der Rentenartfaktor der Große Witwen-/Witwerrente beträgt nach altem Recht 0,6 und nach neuem Recht 0,55. Das alte Recht gilt, wenn

- > der Ehepartner vor dem 01.01.2002 gestorben ist oder
- > nach dem 31.12.2001 gestorben ist, die Ehe aber vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und ein Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Das neue Recht gilt, wenn

- > die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder
- > vor dem 31.12.2001 geschlossen wurde, aber keiner der Ehepartner vor dem 02.01.1962 geboren ist.

Historie: Das neue Hinterbliebenenrecht wurde mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) 2001 eingeführt. Mit dem AVmEG wurde der Rentenartfaktor der Großen Witwen-/Witwerrente von 0,6 (60%) auf 0,55 (55,0) gemindert. Als negative Anspruchsvoraussetzung für die Witwen-/Witwerrente wurde mit dem AVmEG das Erfordernis einer vorgängigen Mindestehezeit von 1 Jahr eingeführt.

Beispiel: Rentenformel

Eine Versicherte hat 45,2255 Entgeltpunkte erzielt. Wie hoch ist die Altersrente bei Zugang in die Rente im Regelalter/ vorzeitigem Rentenalter? Rentenzugang: 01.06.2015

Rentenzugang	EP	x ZF	x	RAF	x	AR	= Bruttorente
> im Regelalter	45,2255	x 1,0	x	1,0	x	28,61	= 1.293,90 €
> 1 Jahr vorzeitig	45,2255	x 0,964	x	1,0	x	28,61	= 1.247,32 €
> 3 Jahre vorzeitig	45,2255	x 0,892	x	1,0	x	28,61	= 1.154,16 €

Aktueller Rentenwert

Der AR wird unter Berücksichtigung folgender Faktoren angepasst:⁹⁶

- Entwicklung der Bruttolöhne je Arbeitnehmer (BE) korrigiert (gedämpft) um
- die Riester-Faktoren: Veränderung des Rentenbeitragsatzes (RVB) und des Altersvorsorgeanteil (AVA)
- die Entwicklung des Nachhaltigkeitsfaktors (Rentnerquotient, RQ)

Renten Anpassungsformel

$$AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1}/BE_{t-2}) \times (100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1} / 100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}) \times ((1 - RQ_{t-1}/RQ_{t-2}) \times \alpha + 1).$$

⁹⁶ Der private Altersvorsorgeanteil betrug 2002 0,5% und stieg bis 2009 pro Jahr um 0,5% auf 4,0% an.

Wirkung der Korrekturfaktoren: Der Nachhaltigkeits-, Rentenbeitrags- und Riesterfaktor modifizieren (dämpfen) die bruttolohnbezogene Rentendynamisierung (BE). Die bruttolohnbezogene Dynamisierung richtet sich nach dem Verhältniswert der Bruttolöhne des vergangenen Kalenderjahres zum vorvergangenen Kalenderjahr (BE_{t-1}/BE_{t-2}). Steigt der Rentenbeitragsatz (RVB) oder der Altersvorsorgeanteil (AVA), so mindert das die bruttolohnbezogene Dynamisierung. Das gilt auch, wenn der Nachhaltigkeitsfaktor (RQ) steigt. Steigt der Rentnerquotient, sinkt die Zahl der Beitragszahler (Durchschnittsverdiener) im Verhältnis zur Zahl der Rentempfänger (Standardrentner), so dämpft dies ebenfalls die Bruttolohnanpassung der Rente. Der veränderte Rentenquotient wird nicht 1 zu 1, sondern mit dem Parameter 0,25 (α) berücksichtigt. Über den Nachhaltigkeitsfaktor werden negative Arbeitsmarktentwicklungen negativ bei der Rentendynamisierung berücksichtigt: Steigt die Zahl der prekären Beschäftigung (Teilzeit, Niedriglöhne), so mindert dies die Dynamisierung der aktuellen Rentenwerts, die Höhe der Zugangsrenten und die Dynamisierung der Bestandsrenten.

Historie: Der Riester-Faktor wurde mit der Riester-Rentenreform 2001 eingeführt und trat an die Stelle der nettolohnorientierten Rentenformel der 1989er Rentenreform. Die Rentenreform 1992 führte entsprechend der Grundsätze „Rente folgt den Nettolöhnen“ und „Ein steigender Alten- und Rentnerquotient mindert die Dynamisierung der Rente“ eine nettolohnorientierte Rentendynamisierungsformel ein. Nach der 1989er Rentenreform wurde der aktuelle Rentenwert nach der Formel angepasst: Neuer AR = AR des Vorjahres x (Durchschnittsbruttoentgelt des vergangenen Jahres / Durchschnittsentgelt des vorvergangenen Jahres) x (Nettoquote für Arbeitsentgelt des vergangenen Jahres / Nettoquote für Arbeitsentgelt des vorvergangenen Jahres) x (Rentennettoquote des vorvergangenen Jahres / Rentennettoquote des vergangenen Jahres) Formel: $AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \times (NQ_{t-1} / NQ_{t-2}) \times (RQ_{t-2} / RQ_{t-1})$.

Die Riester-Rentenreform führte eine „modifizierte Bruttolohnanpassung“ nach dem Grundsatz ein: „Rente folgt den Bruttolöhnen, korrigiert um steigende Rentenbeiträge und steigende Aufwendungen der privaten Altersvorsorge“. Für den Zeitraum 2001-2010 sollte sich die Rentendynamisierung nach der Formel richten: Neuer AR = AR des Vorjahres x (Bruttolohnsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr ./ Bruttolohnsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Jahr) x (Rentenbeitragssatz im vergangenen Jahr ./ Rentenbeitragssatz im vorvergangenen Jahr) x (Altersvorsorgeanteil im vergangenen Jahr ./ Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Jahr). Der Altersvorsorgeanteil betrug 2002 0,5% und sollte pro Jahr um 0,5% auf 4,0% im Jahr 2009 steigen.

Formel: $AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1} / BE_{t-2} \times (100\% - AVA_{t-1} - RVB_{t-1} / 100\% - AVA_{t-2} - RVB_{t-2})$.

Ab 2011 sollte der AR nach der Formel angepasst werden: Neuer AR = AR des Vorjahres x (Bruttolohnsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr / Bruttolohnsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Jahr) x (0,9 – Rentenbeitragssatz des vergangenen Jahres – 0,04 / 0,9 – Rentenbeitragssatz im vorvergangenen Jahr – 0,04).

Formel: $AR_t = AR_{t-1} \times BE_{t-1} / BE_{t-2} \times (90\% - AVA_{2009} - RVB_{t-1} / 90\% - AVA_{2009} - RVB_{t-2})$.

Mit dem Nachhaltigkeitsgesetz 2005 wurde der Rürup- oder Nachhaltigkeitsfaktor in die Rentenformel eingeführt. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die Veränderung des Rentnerquotienten und soll sicherstellen, dass ein steigender Rentnerquotient über den Riester-Faktor hinaus die modifizierte bruttolohnbezogene Dynamisierung dämpft. Der Rentnerquotient berechnet sich aus dem Verhältnis der Zahl der Äquivalenzrentner (Standardrentner) zur Zahl der Äquivalenzbeitragszahler (Durchschnittsverdiener). Die Veränderung des Rentnerquotienten wird mit dem Parameter α (0,25) berücksichtigt. Von 2005-2011 wird der aktuelle Rentenwert nach der Formel angepasst: $AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \times (100 - AVA_{t-1} - RVB_{t-1} / 100 - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}) \times ((1 - RQ_{t-1} / RQ_{t-2}) \times \alpha + 1)$.

Ab 2012 nach der Formel: $AR_t = AR_{t-1} \times (BE_{t-1} / BE_{t-2}) \times (100 - AVA_{2010} - RVB_{t-1} / 100 - AVA_{2010} - RVB_{t-2}) \times ((1 - RQ_{t-1} / RQ_{t-2}) \times \alpha + 1)$.

Das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 fügte in die Rentendynamisierung einen Ausgleichsfaktor ein. Der Ausgleichsfaktor soll Kürzungen des aktuellen Rentenwerts, die nach der Schutzklausel unterblieben sind, zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

2. Höhe der laufenden Renten

Laufende Renten werden jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres entsprechend der Veränderung des aktuellen Rentenwerts angepasst. Die erstmals mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2005 eingeführte Rentenschutzklausel stellt sicher, dass der aktuelle Rentenwert und laufende Renten (Bestandsrenten) aufgrund der Dämpfungsfaktoren (Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor) oder bei einer negativen Brutto-lohntwicklung nicht minus angepasst (gekürzt) werden dürfen.⁹⁷

Beispiel: Dynamisierung der Rente			
<i>Nach der letzten Rentenauskunft hat der Versicherte bis zum 31.12.2014 50,7606 EP erworben. Wie hoch seine Regelaltersrente auf der Grundlage der erworbenen EP unter Berücksichtigung einer Rentendynamisierung von 1,0 oder 2,0%.⁹⁸</i>			
<i>EP 31.12.2014: 50,7606</i>	<i>Rente 7/2015</i>	<i>Rente im Regelalter 01.04.2019</i>	
		<i>Dynamisierung</i>	
		<i>um 1,0%</i>	<i>um 2,0%</i>
<i>Höhe der Rente</i>	<i>1.472,45 €</i>	<i>1.720 €</i>	<i>1.780 €</i>

⁹⁷ *Historie: Mit dem RV-Nachhaltigkeitsgesetz 2005 wurde eine Rentengarantie (Schutzklausel) eingeführt. Die Schutzklausel sah vor, dass ein steigender RV-Beitragsatz und der Nachhaltigkeitsfaktor nicht anzuwenden sind, als sich dadurch ein geringerer als der bisherige aktuelle Rentenwert ergibt. Nach der 2005er Schutzklausel sollte und konnte nur eine rückläufige Lohnentwicklung zu einer Kürzung des aktuellen Rentenwerts führen. Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz 2007 wurde ein Ausgleichsfaktor in die Rentendynamisierung eingeführt. Der Ausgleichsfaktor sieht vor, dass aufgrund der Schutzklausel unterlassene Kürzungen des aktuellen Rentenwerts mit künftigen Erhöhungen des aktuellen Rentenwerts verrechnet werden. Die Dynamisierung des aktuellen Rentenwerts wird solange halbiert, bis die unterbliebenen Rentenkürzungen nachgeholt sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuch IV 2009 wurde die Schutzklausel generalisiert: Durch die Korrektur- oder Dämpfungsfaktoren und auch nicht im Fall einer rückläufigen Lohnentwicklung darf der aktuelle Rentenwert nicht gekürzt werden.*

⁹⁸ Renten berechnet nach: $EP \times \text{Aktueller Rentenwert (01.01.-30.06.2016)} = 29,21 \text{ €}$.

Übersicht: Kapitel XII - XIII

In diesen Kapiteln werden die Fragen behandelt:

- Wie hoch ist die Nettorente vor Steuern?
- Sind von der Bruttorente Beiträge zur Kranken- und Pflegekasse zu zahlen?
- Wie hoch sind die Sozialbeiträge, die von der Rente und einer Betriebsrente (Zusatzversorgungsrente) zu zahlen sind?
- Sind Renten steuerpflichtig?
- Besehen für verschiedene Jahrgänge der Bestands- und Zugangsentner Übergangsregelungen bei der Heranziehung zur Steuer?

XII. Kapitel: Höhe der Nettorente vor Steuer

Die Höhe der Nettorente vor Steuer ergibt sich nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (KV, PV) von der Bruttorente. Von der Rente ist der hälftige Beitrag (50%) vom festgeschriebenen KV Beitrag von 14,6% zu tragen plus der volle Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse.⁹⁹ Der Beitrag zur PV ist in voller Höhe von der Rente zu tragen. Die Beiträge zur KV und PV betragen 2015: KV 14,6% plus Zusatzbeitrag von 0,9%, PV 2,35 % plus Erhöhungsbetrag von 0,25% für Rentner ohne Kinder. Trifft eine Altersrente mit einer Hinterbliebenenrente der GRV zusammen, ist für eine jede der Renten der GRV der hälftige Krankenkassen- und der volle Pflegekassenbeitrag zu zahlen. Für weitere Altersversorgungsbezüge, z.B. eine Betriebs-, Versorgungsrente, ist der volle Krankenkassen- und Pflegekassenbeitrag zu zahlen.¹⁰⁰

Tabelle: Höhe der Nettorente vor Steuer

Bruttorente wegen Alters	./.	Hälftiger Beitrag von 7,3% zur KV Voller Zusatzbeitrag zur KV Voller Beitrag zur PV
Versorgungsbezüge, z.B. Betriebs-, Zusatzrente	./.	Voller Beitrag zur KV und PV Voller Zusatzbeitrag zur KV

Beispiel: Höhe der Nettorente vor Steuer

Eine Versicherte hat 45,2255 Entgeltpunkte erzielt. Wie hoch ist seine Nettorente vor Steuer? Rentenzugang: 01.06.2015

Bruttorente	KVdR	Zusatzbeitrag	PVdR	Nettorente vor Steuer
1.293,90 €	-7,3%	-0,9%	-2,35% (2,6%)	1.157,40 € (1.154,16)
	-94,45	-11,65	-30,40 (33,64)	

⁹⁹ Historie: Der KV Beitragssatz ist mit dem GKV-Finanzstruktur- und Weiterentwicklungsgesetz 2015 auf 14,6% festgeschrieben worden.

¹⁰⁰ Bei pflichtversicherten Rentnern sind Versorgungsbezüge und Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit beitragsfrei, sofern diese Einnahmen zusammen den Grenzbetrag von 145,25 € monatlich nicht überschreiten.

Beispiel: Altersrente für langjährig Versicherte				
Eine Versicherte, geb. 11.07.1955. hat bis zum 31.12.2014 48,5912 Entgeltpunkte erworben. Sie beabsichtigt, zwei Jahre vorzeitig in Rente zu gehen. Wie hoch ist die Bruttoregelaltersrente? Wie hoch ist ihre Brutto- und ihre Nettorente vor Steuer, wenn sie zwei Jahre vorher in Rente geht?				
Regelaltersrente brutto: 1.731 €				
Vorzeitige Altersrente: brutto 1.507 €, netto 1.348 €				
Der Bruttorentenverlust durch den um 2 Jahre vorgezogenen Rentenzugang summiert sich auf: 224 €				
Reguläres Rentenzugangsalter: 65/9 Monate				
Regulärer Rentenbeginn: 01.05.2021				
Frühester Rentenbeginn: 63 Jahre = 01.08.2018 = Abschlag: 9,9%				
Vorzeitiger Rentenzugang: 63/9 Jahre = 01.05.2019 = Abschlag: 7,2%				
Rentenzugangsfaktor: $1 - 0,072 = 0,928$				
Durchschnittliche EP in den letzten Jahren: 1,8814				
Höhe der Bruttorente: EP x Zugangsfaktor x Aktuellen Rentenwert ¹⁰¹				
Zum Zeitpunkt	EP	x	ZF	x 28,61 €
zum 31.12.2014	48,5912	x	1	x 28,61 = 1.390,19 €
Regelalter 01.05.2021	60,5067	x	1	x 28,61 = 1.731,10 €
2 Jahre vorher: 01.05.2019	56,7439	x	0,928	x 28,61 = 1.506,56 €
Höhe der Nettorente vor Steuer				
Bruttorente	KVdR	Zusatzbeitrag	PVdR	Nettorente vor Steuer
	-7,3%	-0,9%	-2,35%	
1.506,56 €	-109,97	-13,55	-35,40	= 1.347,64 €

¹⁰¹ Aktueller Rentenwert: 28,61 € (01.07.2015-30.06.2015)

XIII. Kapitel: Höhe der Bruttorente und Nettorente nach Steuer

Renten unterliegen seit 2005 der nachgelagerten Besteuerung. Bis 2040 gelten Übergangsregelungen für einen Rentensteuerfreibetrag und den steuerpflichtigen Anteil der Renten. In der Übergangszeit wird die Rente nicht zu 100% besteuert, sondern nach einem vom Rentenzugangsjahr abhängigen Rentenfreibetrag und Besteuerungssatz. Der nach dem Jahr des Rentenbeginns bestimmte Freibetrag / Besteuerungssatz gilt für die gesamte Rentenlaufzeit.¹⁰²

Freibetrag und Besteuerungssatz der Rente

2005 beträgt der Rentenfreibetrag 50% der vollen Jahresbruttorente im Rentenbeginnjahr.¹⁰³ Der nach dem Rentenbeginnjahr ermittelte individuelle Freibetrag besteht während der gesamten Rentenlaufzeit fort. Er ist ein betragsmäßig festgeschriebener Steuerfreibetrag und erhöht sich nicht um die Steigerungsbeträge der Rente aufgrund der Rentendynamisierung.

¹⁰² *Historie: Bis 2004 richtete sich die Rentenbesteuerung nach dem Ertragsanteil der Rente. Danach wurde abhängig vom Alter bei Rentenbeginn nur der Ertragsanteil der Rente versteuert. Der Ertragsanteil bei einem Rentenbeginn mit 60 Jahren betrug 32%; mit 65 Jahren 27%. De facto blieben die meisten Renten steuerfrei.*

Die nachgelagerte Besteuerung von Renten wurde aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvL 17/99, 06.03.2002) mit dem Alterseinkünftegesetz 2005 neu geregelt. Das BVerfG urteilte, dass Renten gleichermaßen wie Beamtenpensionen, die genauso besteuert wurden wie Arbeitnehmerinkommen, zur Steuer herangezogen werden müssen.

¹⁰³ Wird im Kalenderjahr des Rentenbeginns die Rente nicht für volle 12 Monate gezahlt, wird der Rentenfreibetrag aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres ermittelt.

Beispiel: Rentenfreibetrag

Der Versicherte ging Juli 2010 nach 40 Arbeitsjahren als Durchschnittsverdiener in Altersrente. Von 2010-2015 stieg seine Monatsbruttorente von 1.088 € auf 1.168,40 €. 2011 betrug seine Rente 1.098,80 €.

Berechnungsgrundlage für den Freibetrag ist die Jahresbruttorente 2011: 13.185,60 €. Der Prozentsatz für den Freibetrag im Rentenbeginnjahr 2011 beträgt 38%. Der nominelle und für die gesamte Rentenlaufzeit fortbestehende Freibetrag beträgt: 38% von 13.185,60 € = 5.010,90 €.

Der steuerpflichtige Anteil der Rente beträgt 2005 für Bestands- und Neurentner 50% der Jahresbruttorente. Der Freibetragsatz verringert sich für Neurentner bis 2040 von 50% auf 0% und der Besteuerungsanteil für Neurentner steigt bis 2040 von 50% auf 100%. Renten, die 2040 oder später beginnen, werden zu 100% versteuert. Von 2005-2020 werden die Prozentpunkte für den Freibetrag und für die Besteuerungsanteil pro Jahr um 2 Prozentpunkte verringert/angehoben und von 2020-2040 pro Jahr um je einen Prozentpunkt.

Formel: Steuerfreibetrag und zu versteuernde Rente

Jahresbruttorente
./. Steuerfreier Rentenbetrag ermittelt nach dem Freibetragsatz des Rentenbeginnjahres
= Gesamteinkünfte
./. Vorsorgeaufwendungen (Sozialversicherungsbeiträge, Zusatzbeitrag)
./. Pauschbeträge (Werbungskostenpauschale, Sonderausgabenpauschale...)
./. außergewöhnliche Belastungen
= zu versteuernde Rentenbetrag

Übersteigt der nach Abzug des Freibetrages, der Vorsorgeaufwendungen und der sonstigen Absetzbeträge ermittelte Rentenbetrag den Steuergrundfreibetrag, sind Steuern zu entrichten.¹⁰⁴

¹⁰⁴ Der Grundfreibetrag beträgt: 2010 - 2012 2013 2014 2015 2016
Alleinstehende 8.004 8.130 8.354 8.472 8.652
Ehepaare 16.007 16.260 16.708 16.994 17.304

Beispiel: Steuerfreibetrag und zu versteuernde Rente 2015

Ein Versicherter ging Januar 2010 in Altersrente. Die Altersrente stieg von 2010-2015 von 1.088 € auf 1.168 €. Die Vorsorgeaufwendungen betragen 2015: 10,8% der Jahresbruttorente = 1.514 €.

Jahresbruttorente 2015	14.016 €
./. Steuerfreier Rentenbetrag	
40% der Jahresbruttorente im Rentenbeginnjahr 2010	5.222 €
= Gesamteinkünfte	8.794 €
./. Kranken- u, Pflegeversicherungsbeiträge 2015	1.514 €
./. Pauschbeträge	
Werbungskosten 102 € + Sonderausgabenpauschale 36 €	138 €
./. außergewöhnliche Belastungen	0 €
= zu versteuerndes Einkommen	7.142 €

Es sind keine Steuern zu bezahlen. Das zu versteuernde Einkommen von 7.142 € liegt unterhalb des Existenzminimums von 8.472 €.

Beispiel: Wirkung des Rentenbeginnfaktors¹⁰⁵

Standardrentner mit 45 Arbeitsjahren als Durchschnittsverdiener

Rentenbeginn/ Monats-/ Jahresrente		Freibetrag		Nettorente		Steuerlast	
		Freibetrag				vor Steuer	
2010	40%	1.224	14.668	./. 5.867	1.092	steuerfrei	
2013	34%	1.266	15.192	./. 5.165	1.130	steuerfrei	
2015	30%	1.314	15.773	./. 4.732	1.172	steuerbelastet	
						zu versteuernde Rente: 9.200 €	
						Steuer 2016: 79 €	

¹⁰⁵ Nach Modellrechnungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) beträgt die maximale steuerfreie Jahresbruttorente je nach Rentenbeginnjahr:

Jahr des Rentenbeginns	maximale Bruttorente	
	Monat	/ Jahr
2010	1.388	16.651
2011	1.341	16.097
2012	1.306	15.668
2013	1.279	15.352
2014	1.250	14.999
2015	1.223	14.671
2016	1.196	14.354

Beispiel: Steuerfreibetrag und zu versteuernde Rente 2015**Rente oberhalb des Existenzminimums (Steuergrundfreibetrag) ¹⁰⁶**

Ein Versicherter ging Oktober 2012 in Altersrente. Seine Altersrente richtet sich nach 55 Entgeltpunkten. Die Altersrente stieg bis zum Jahr 2015 von 1.540 € auf 1.607 €. Die Vorsorgeaufwendungen betragen 2015: 10,8% der Jahres-bruttorente = 1.514 €. ¹⁰⁷

Jahresbruttorente 2015	19.284 €
./. Steuerfreier Rentenbetrag	
36% der Jahresbruttorente im Rentenbezugsjahr 2013	6.679 €
= Gesamteinkünfte	12.605 €
./. Kranken- u, Pflegeversicherungsbeiträge 2015	2.083 €
./. Pauschbeträge	
Werbungskosten 102 € + Sonderausgabenpauschale 36 €	138 €
./. außergewöhnliche Belastungen	0 €
= zu versteuerndes Einkommen	10.384 €
zu zahlende Steuern	304 €

¹⁰⁶ Nach Modellrechnungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) beträgt die maximale steuerfreie Jahresbruttorente je nach Rentenbeginnjahr:

Jahr des Rentenbeginns	maximale Bruttorente	
	Monat	Jahr
2010	1.388	16.651
2011	1.341	16.097
2012	1.306	15.668
2013	1.279	15.352
2014	1.250	14.999
2015	1.223	14.671
2016	1.196	14.354

¹⁰⁷ Berechnung: Der Freibetrag ist nach der Jahresbruttorente 2013 (18.552 €) zu ermitteln. Die nachzuzahlenden Steuern sind mit dem Lohn- und Einkommenssteuerrechner des BMF ermittelt worden. www.bmf-steuerrechner.de

Tabelle: Nachgelagerte Besteuerung – Besteuerungsanteil der Renten

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil der Rente	Rentenfreibetrag	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil der Rente	Rentenfreibetrag
	Prozentsatz	Prozentsatz		Prozentsatz	Prozentsatz
bis 2005	50	50	2023	83	17
2006	52	48	2024	84	16
2007	54	46	2025	85	15
2008	56	44	2026	86	14
2009	58	42	2027	87	13
2010	60	40	2028	88	12
2011	62	38	2029	89	11
2012	64	36	2030	90	10
2013	66	34	2031	91	9
2014	68	32	2032	92	8
2015	70	30	2033	93	7
2016	72	28	2034	94	6
2017	74	26	2035	95	5
2018	76	24	2036	96	4
2019	78	22	2037	97	3
2020	80	20	2038	98	2
2021	81	19	2039	99	1
2022	82	18	ab 2040	100	0

Übersicht: Kapitel XIV - XV

In diesen Kapiteln wird auf die mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen kumulativen Einkommensverluste in der Rente und in Zusatzversorgungsrenten eingegangen. Behandelt werden die Fragen:

- Welche Einkommensverluste sind mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbunden?
- Wie hoch sind die (kumulativen) Einkommensverluste?
- Werden auch Zusatzversorgungsrenten um einen Abschlagsfaktor wegen vorzeitigen Rentenzugangs gemindert?
- Wie hoch ist eine Zusatzversorgungsrente vor Steuer?

XIV. Kapitel: Kumulative Einkommensverluste bei vorzeitigem Rentenzugang

Ein vorzeitiger Rentenzugang ist immer mit Einkommensverlusten in der Rente verbunden und zwar dadurch, dass entsprechend des vorzeitigen Rentenzugangs Arbeitsjahre/Versicherungszeiten (versicherte Arbeitsentgelte oder rentenbewertete Zeiten) wegfallen. Diese Einkommensverluste erhöhen sich - im Fall des vorzeitigen Zugangs in abschlagsbelegte Altersrenten - um die Rentenabschläge von 0,3% für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenzugangs.

Tabelle: Einkommensverluste bei vorzeitigem Rentenzugang

	Höhe der Regelaltersrente bei Fortsetzung des Versichertenlebens (Beschäftigung, Arbeitslosigkeit...) bis zur Regelaltersgrenze
=	Regelaltersrente
./.	Höhe der Altersrente zum Zeitpunkt des vorzeitigen Rentenzugangs
=	Einkommensverlust
./.	Rentenabschlag von 0,3% pro Monat des vorgezogenen Rentenbeginns vor der für die jeweilige Rentenart maßgebenden Altersgrenze
=	kumulativer Einkommensverlust

Berechnung der Einkommensverluste

Die mit dem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen Einkommensverluste ergeben sich aus der Differenz zwischen der Summe der Entgeltpunkte (EP) bei Fortsetzung des Arbeits-/Versichertenlebens bis zur Regelaltersgrenze und der Summe der EP bis zum Zeitpunkt des vorzeitigen Rentenzugangs.

Beispiel: Rentenzugang in eine abschlagsfreie Altersrente

Ein Durchschnittsverdiener, geboren 17.02.1954, will zum frühesten Zeitpunkt in die abschlagsfreie Rente für besonders langjährig Versicherte gehen. Laut Versicherungslauf hat er bis zum 31.12.2014 bereits 44 EP erworben. Als Durchschnittsverdiener erwirbt er für jedes volle Arbeitsjahr 1 EP, je Monat 0,0833. Der Einkommensverlust beträgt: 68,15 €.

	Regelaltersrente	Rente für besonders langjährig Versicherte
Zugangsalter	65,8 Jahre	63,4 Jahre
Rentenbeginn	01.11.2019	01.07.2017
Entgeltpunkte	44 + 4,8333	44 + 2,5
Rentenhöhe brutto 2016 ¹⁰⁸	1.426,42 €	1.358,27 €
Einkommensverlust	68,15 €	

Berechnung der kumulativen Einkommensverluste

Die kumulativen Einkommensverluste ergeben sich aus der Differenz zwischen der Höhe der fiktiven Regelaltersrente und der Höhe der fiktiven vorgezogenen Altersrente plus den Einkommensverlusten aufgrund der Rentenabschläge von 0,3 – 14,4%.

Beispiel: Rentenzugang in eine abschlagsbelegte Altersrente

Ein Versicherter, geboren 28.09.1956, will zum frühesten Zeitpunkt in die abschlagsbelegte Rente für langjährig Versicherte gehen. Bis zum 31.12.2014 erworbene EP: 37. Die letzten Jahre hat er als vollzeitbeschäftigter Lehrer im Durchschnitt 1,8225 EP je Arbeitsjahr erworben; je Monat 0,1519EP. Der Einkommensverlust beträgt: 286,11 €.

	Regelaltersrente	Rente für langjährig Versicherte
Zugangsalter	65,10 Jahre	63 Jahre
Rentenbeginn	01.08.2022	01.10.2019
Entgeltpunkte	37+13,8208 = 50,8208	37+8,6571 = 45,6571
Rentenhöhe brutto 2016	1.484,48 €	1.333,64 €
Einkommensverlust	150,08 € brutto	
Rentenabschlag		10,2% = 136,03 €
Kumulativer Einkommensverlust	286,11 € brutto	

¹⁰⁸ Berechnung der Rentenhöhe: EP x Aktueller Rentenwert (01.01.-30.06.2016) 29,21 €.

XV. Kapitel: Vorzeitiger Rentenzugang und Einkommensverluste bei der Rente und einer Zusatzversorgungsrente

Die Regelungen über Rentenabschläge gelten auch für eine Zusatzversorgungsrente, z.B. einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, der Kirche. Wie bei Altersrenten aus der GRV mindert sich eine Zusatzversorgungsrente um 0,3% für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns.

Rentenformel von Zusatzversorgungsrenten

Die Höhe einer Zusatzversorgungsrente wird nach der Formel ermittelt: Versorgungspunkte (VP) x Messbetrag von 4 €. Wie bei den Renten aus der GRV ergibt sich die Nettorente nach der Formel: Bruttobetrag abzgl. Kranken-, Pflegekassenbeitrag und Zusatzbeitrag. Im Unterschied zur Rente müssen diese Sozialbeiträge in voller Höhe von der Zusatzversorgungsrente getragen werden.¹⁰⁹

Formel: Höhe der Brutto- und Nettorente vor Steuer aus Zusatzversorgungssystemen

Bruttorente	= Versorgungspunkte x Messbetrag von 4 €
./.	0,3% für jeden Kalendermonat des vorzeitigen Rentenbeginns
Nettorente vor Steuer	= Bruttorente
./.	Voller Kranken- und Pflegekassenbeitrag und kassenindividueller Zusatzbeitrag

Beispiel: Zusatzversorgungsrente vor Steuer

Die Versicherte, ein Kind, hat eine Versorgungsrente von 374,50 €. Die Nettorente vor Steuer beträgt: 374,50 € minus 65,72 € Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung (Beitragssatz 17,55%) = 308,78 €.

¹⁰⁹ Historie: Die volle Tragung des Kranken- und Pflegekassenbeitrags wurde durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung 2004 eingeführt. Der kassenindividuelle Zusatzbeitrag wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der GKV 2015 eingeführt.

Beispiel: Vorzeitiger Rentenzugang und Einkommensverluste bei der Rente und Zusatzversorgung ¹¹⁰

Eine Versicherte, geboren 29.04.1955, 37 Wartezeitjahre, überlegt, vorzeitig in Rente zu gehen. Wie hoch sind die Einkommensverluste bei der Rente und der Zusatz-versorgung, wenn sie mit 63/64 Jahren in Rente geht?

Im Vergleich zur Regelaltersrente beträgt der Einkommensverlust bei Rentenbeginn mit 63 Jahren insgesamt 312,39 €; bei Rentenbeginn mit 64 Jahren 202,17 €.

Rechengrößen: Rente

EP bis zum 31.12.2014: 41

Durchschnittliche EP der letzten Arbeitsjahre: 1.3500; Monat 0,1125 EP.

Rechengrößen: Zusatzversorgung

VP bis zum 31.12.2014: 72

Durchschnittliche VP der letzten Jahre: 3,56

Rente der GRV	Regelaltersrente	Rente für langjährig Versicherte	
Zugangsalter	65,9 Jahre	63 Jahre	64 Jahre
Rentenbeginn	01.02.2021	01.05.2018	01.05.2019
Entgeltpunkte	41+8,2125 = 49,2125	41+4,5 = 45,5	41+5,85 = 46,85
Rentenhöhe 2016 brutto	1.437,50 €	1.329,06 €	1.368,49 €
Einkommensverlust bei Rentenzugang		-108,44 €	-69,01
Rentenabschlag		-9,9% (131,58 €)	-6,3% (86,21 €)
Höhe der Rente nach Abschlag		1.197,48 €	1.282,28 €
Differenz: Regelaltersrente – Vorgezogene Rente		-240,02 €	-155,22 €

Zusatzversicherungsrente

Versorgungspunkte	72+21,657 = 93,66	72+11,87 = 83,87	72+15,43 = 87,43
Höhe der Zusatzrente	374,64 €	335,48 €	349,72
Einkommensverlust bei Rentenzugang		-39,16 €	-24,92 €
Rentenabschlag		-9,9% (33,21 €)	-6,3% (22,03 €)
Höhe der Rente nach Abschlag		302,27 €	327,69 €
Kumulativer Einkommensverlust		-72,37 €	-46,95 €

¹¹⁰ Berechnung der Rentenhöhe: EP x Aktueller Rentenwert (01.01.-30.06.2016) 29,21 €.

Übersicht: Anhang - Rechengrößen

Im Anhang finden sich die wichtigsten Rechengrößen zur Berechnung der Altersrenten. Die Altersrenten müssen den unterschiedlichen Erwerbs- und Lebensbiografien mehrerer Erwerbs- und Rentnergenerationen gerecht werden, deshalb werden die Rechengrößen in Zeitreihen ab Einführung der Rente mit der Rentenreform 1957 dargestellt.

Anhang: Rechengrößen der Rentenversicherung

1. Bruttodurchschnittsentgelt aller Versicherten in der GRV und Standardrentenniveau 1957-2016: Alte Bundesländer

Jahr	Bruttodurchschnittsentgelt -in Euro -	Jahr	Bruttodurchschnittsentgelt -in Euro-
1957	2.578	1988	19.887
1958	2.725	1989	20.484
1959	2.864	1990	21.447
1960	3.119	1991	22.712
1961	3.437	1992	23.939
1962	3.747	1993	24.633
1963	3.975	1994	25.126
1964	4.329	1995	25.095
1965	4.719	1996	26.423
1966	5.058	1997	26.660
1967	5.225	1998	27.060
1968	5.543	1999	27.358
1969	6.053	2000	27.741
1970	6.822	2001	28.231
1971	7.634	2002	28.626
1972	8.352	2003	28.938
1973	9.354	2004	29.060
1974	10.421	2005	29.202
1975	11.150	2006	29.494
1976	11.931	2007	29.951
1977	12.754	2008	30.625
1978	13.417	2009	30.506
1979	14.155	2010	31.144
1980	15.075	2011	32.100
1981	15.799	2012	33.002
1982	16.463	2013	33.659
1983	17.022	2014	34.514
1984	17.533	2015 *	34.999
1985	18.041	2016 *	36.267
1986	18.727		
1987	19.289		

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen ¹¹¹

* vorläufig bestimmtes Durchschnittsentgelt

¹¹¹ DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2015: Tabelle: Entwicklung des Standardrenten-niveaus, allgemeine Rentenversicherung, S. 258

2. Aktueller Rentenwert 1957-2015

Jahr	Aktueller Rentenwert (DM/€) Werte zum 1.7. eines Jahres		Jahr	Aktueller Rentenwert (DM/€) Werte zum 1.7. eines Jahres	
	Alte Bundesländer	Neue Bundesländer		Alte Bundesländer	Neue Bundesländer
1957	5,35 DM	-	1990	39,58	-
1960	6,34	-	1991	41,44	-
1961	6,66	-	1992	42,63	26,57
1962	7,10	-	1993	44,49	32,17
1963	7,68	-	1994	46,00	34,49
1964	8,40	-	1995	46,23	36,33
1965	9,09	-	1996	46,67	38,38
1966	9,82	-	1997	47,44	40,51
1967	10,61	-	1998	47,65	40,87
1968	11,50	-	1999	48,29	42,01
1969	12,23	-	2000	48,58	42,26
1970	12,90	-	2001	49,51	43,15
1971	13,71	-			
1972	15,01	-	2002	25,86 €	22,70 €
1973	16,71	-	2003	26,13	22,97
1974	18,59	-	2004	26,13	22,97
1975	20,65	-	2005	26,13	22,97
1976	22,92	-	2006	26,13	22,97
1977	25,20	-	2007	26,27	23,09
1978	25,20	-	2008	26,56	23,34
1979	26,34	-	2009	27,20	24,13
1980	27,39	-	2010	27,20	24,13
1981	28,48	-	2011	27,47	24,37
1982	30,12	-	2012	28,07	24,92
1983	31,81	-	2013	28,14	25,74
1984	32,89	-	2014	28,61	26,39
1985	33,87	-	2015	29,21	27,05
1986	34,86	-			
1987	36,18	-			
1988	37,27	-			
1989	38,39	-			

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen ¹¹²

¹¹² DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2015, Tabelle: Bemessungswerte der RV, Rentenanpassungen, aktueller Rentenwert und allgemeine Bemessungsgrundlage, S. 261

3. Aktueller Rentenwert und Rentenanpassung in den alten Bundesländern 1957-2015

Jahr	Aktueller Rentenwert	Rentanpassung -in Prozent-	Jahr	Aktueller Rentenwert	Rentanpassung -in Prozent-
1957	5,35 DM	-	1990	39,58	3,1
1960	6.34	5,94	1991	41,44	4,7
1961	6.66	5,4	1992	42,63	2,87
1962	7,10	5,0	1993	44,49	4,36
1963	7,68	6,6	1994	46,00	3,39
1964	8.40	8,2	1995	46.23	0,5
1965	9.09	9,4	1996	46,67	0,95
1966	9,82	8,3	1997	47,44	1,65
1967	10,61	8,0	1998	47.65	0,44
1968	11,50	8,1	1999	48.29	1,34
1969	12,23	8,3	2000	48,58	0,6
1970	12,90	6,35	2001	49.51	1,91
1971	13,71	5,5	2002	25.86 €	2,17
1972	15,01	6,3	2003	26,13	1,04
1973	16,71	9,5	2004	26,13	-
1974	18,59	11,35	2005	26,13	-
1975	20.65	11,2	2006	26,13	-
1976	22,92	11,1	2007	26,27	0,54
1977	25,20	11,0	2008	26.56	1,1
1978	25,20	9,9	2009	27.20	2,4
1979	26,34	4,5	2010	27.20	-
1980	27,39	4,0	2011	27.47	0,99
1981	28,48	4,0	2012	28,07	2,18
1982	30,12	5,76	2013	28,14	0,25
1983	31,81	5,59	2014	28,61	1,67
1984	32,89	3,4	2015	29,21	2,10
1985	33,87	3,0			
1986	34,86	2,9			
1987	36,18	3,8			
1988	37,27	3,0			
1989	38,39	3,0			

Quelle: BMAuS 2014/2015 und DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen ¹¹³

Rentanpassung 1957-1972, 1979-1982: zum 01.01. eines Jahres

Rentanpassung ab 1983: zum 01.07. eines Jahres

¹¹³ Vgl.: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ausgabe 2014/2015: Tabelle 28: Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern, S. 422; DRV: Rentenversicherung in Zahlen, Oktober 2015: Tabelle: Bemessungswerte der RV, Rentenanpassungen, aktueller Rentenwert und allgemeine Bemessungsgrundlage, S. 261

4. Aktueller Rentenwert und Rentenanpassung in den neuen Bundesländern 1957-2015

Jahr	Aktueller Rentenwert	Rentanpassung zum 01.07. -in Prozent-
1990	-	-
1991	-	-
1992	26,57 DM	15,0
1993	32,17	12,73
1994	34,49	3,45
1995	36,33	2,48
1996	38,38	1,21
1997	40,51	5,55
1998	40,87	0,89
1999	42,01	2,79
2000	42,26	0,60
2001	43,15	2,11
2002	22,70 €	2,89
2003	22,97	1,19
2004	22,97	-
2005	22,97	-
2006	22,97	-
2007	23,09	0,54
2008	23,34	1,10
2009	24,13	3,38
2010	24,13	-
2011	24,37	0,99
2012	24,92	2,26
2013	25,74	3,29
2014	26,39	2,53
2015	27,05	2,50

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen ¹¹⁴

¹¹⁴ Vgl.: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2015, Tabelle: Bemessungswerte der RV, Rentenanpassungen, aktueller Rentenwert und allgemeine Bemessungsgrundlage, S. 261

5. Entwicklung der Standardrente und des Standardrentenniveaus 1957-2014: Alte Bundesländer

Jahr	Standardrente Jahresrente in € brutto / netto		Standardrenten- niveau brutto / netto		Jahr	Standardrente Jahresrente in € brutto / netto		Standardrenten- niveau brutto / netto	
	1957	1.478	1.478	57,3		-	1990	10.763	10.071
1958	1.478	1.478	54,2	-	1991	11.184	10.486	49,2	53,9
1959	1.568	1.568	54,7	-	1992	11.605	10.889	48,5	53,1
1960	1.661	1.661	53,2	-	1993	12.027	11.248	48,8	53,4
1961	1.751	1.751	50,9	-	1994	12.492	11.655	49,7	54,8
1962	1.838	1.838	49,1	-	1995	12.732	11.822	49,2	53,9
1963	1.960	1.960	49,3	-	1996	12.825	11.885	48,5	53,4
1964	2.120	2.120	49,0	-	1997	12.992	12.011	48,7	54,0
1965	2.319	2.319	49,1	-	1998	13.217	12.129	48,5	53,6
1966	2.511	2.511	49,6	-	1999	13.244	12.235	48,4	53,3
1967	2.712	2.712	51,9	-	2000	13.373	12.356	48,2	52,9
1968	2.930	2.871	52,9	-	2001	13.541	12.512	48,0	52,6
1969	3.174	3.111	52,4	-	2002	13.817	12.746	48,3	52,9
1970	3.376	3.376	49,5	55,2	2003	14.037	12.925	48,5	53,3
1971	3.561	3.561	46,6	52,2	2004	14.110	12.891	48,6	53,0
1972	3.965	4.091	47,5	55,0	2005	14.110	12.821	48,3	52,6
1973	4.380	4.380	46,8	52,9	2006	14.110	12.796	47,8	52,2
1974	4.874	4.874	46,8	52,8	2007	14.148	12.781	47,2	51,3
1975	5.417	5.417	48,6	55,2	2008	14.264	12.840	46,6	50,5
1976	6.015	6.015	50,4	57,8	2009	14.515	13.055	47,6	52,0
1977	6.644	6.644	52,1	59,8	2010	14.688	13.232	47,2	51,6
1978	6.958	6.958	51,9	59,5	2011	14.761	13.253	46,0	50,1
1979	7.271	7.271	51,4	59,0	2012	14.996	13.465	45,4	49,4
1980	7.562	7.562	50,2	57,6	2013	15.177	13.612	45,1	48,9
1981	7.865	7.865	49,8	57,4	2014	15.323	13.743	44,4	48,1
1982	8.317	8.317	50,5	58,4					
1983	8.549	8.506	50,2	57,9					
1984	8.931	8.751	50,9	58,1					
1985	9.217	8.870	51,1	57,4					
1986	9.489	9.028	50,7	56,4					
1987	9.807	9.262	50,8	56,2					
1988	10.140	9.542	51,0	56,3					
1989	10.444	9.799	51,0	56,1					

Quelle: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2015 ¹¹⁵

¹¹⁵ Vgl.: DRV, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2015: Tabelle: Entwicklung des Standardrentenniveaus, S. 258

6. Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten 2001-2016

Zeitraum	Allgemeine Rentenversicherung		Knappschaftliche Rentenversicherung	
	endgültige	vorläufige	endgültige	vorläufige
2016	---	2,0515	---	2,5312
2015	---	2,0743	---	2,5544
2014	2,0687	2,0484	2,5381	2,5131
2013	2,0678	2,0428	2,5313	2,5007
2012	2,0362	2,0711	2,5089	2,5519
2011	2,0561	2,1805	2,5234	2,6761
2010	2,1192	2,0623	2,6201	2,5498
2009	2,1242	2,0985	2,6159	2,5843
2008	2,0767	2,1141	2,5665	2,6127
2007	2,1034	2,1365	2,5842	2,6248
2006	2,1360	2,1499	2,6243	2,6413
2005	2,1368	2,1103	2,6300	2,5973
2004	2,1266	2,1000	2,6222	2,5894
2003	2,1149	2,0937	2,5917	2,5659
2002	1,8864	1,8935	2,3266	2,3354
2001	1,8908	1,9092	2,3254	2,3480

Quelle: Deutsche Rentenversicherung ¹¹⁶

¹¹⁶ Zu den jährlichen Höchstwerten an Entgeltpunkten für die Zeit vor 2001 siehe: [Anlage 2b](#) zum SGB VI.

Zu den Höchstwerten 2001-2016 siehe: Deutsche Rentenversicherung: Rechtliche Arbeitsanweisungen http://www.deutsche-rentenversicherung-regional.de/Raa/Gt.do?f=G_WTHCWTEGPTKJR0&id=WT%20%20%20H%F6chstwert%20an%20Entgeltpunkten%20pro%20Kalenderjahr%20%205%207503

7. Beitragsbemessungsgrenze: 1959-2016

Jahr	Beitragsbemessungsgrenze			
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
1959	800 DM	9.600 DM	-	-
1960	850	10.200	-	-
1961	900	10.800	-	-
1962	950	11.400	-	-
1963	1.000	12.000	-	-
1964	1.100	13.200	-	-
1965	1.200	14.400	-	-
1966	1.300	15.600	-	-
1967	1.400	16.800	-	-
1968	1.600	19.200	-	-
1969	1.700	20.400	-	-
1970	1.800	21.600	-	-
1971	1.900	22.800	-	-
1972	2.100	25.200	-	-
1973	2.300	27.600	-	-
1974	2.500	30.000	-	-
1975	2.800	33.600	-	-
1976	3.100	37.200	-	-
1977	3.400	40.800	-	-
1978	3.700	44.400	-	-
1979	4.000	48.000	-	-
1980	4.200	50.400	-	-
1981	4.400	52.800	-	-
1982	4.700	56.400	-	-
1983	5.000	60.000	-	-
1984	5.200	62.400	-	-
1985	5.400	64.800	-	-
1986	5.600	67.200	-	-
1987	5.700	68.400	-	-
1988	6.000	72.000	-	-
1989	6.100	73.200	-	-
1990	6.300	75.600	-	-
			-	1990 2.Hj. 32.400
1991	6.500	78.000	-	1991 1.Hj. 36.000
			-	1991 2.Hj. 40.800
1992	6.800	81.600	4.800 DM	57.600
1993	7.200	86.400	5.300	63.600
1994	7.600	91.200	5.900	70.800
1995	7.800	93.600	6.400	76.800
1996	8.000	96.000	6.800	81.600

1997	8.200	98.400	7.100	85.200
1998	8.400	100.800	7.000	84.000
1999	8.500	102.000	7.200	86.400
2000	8.600	103.200	7.100	85.200
2001	8.700 DM	104.400 DM	7.300 DM	87.600 DM
2002	4.500 €	54.000 €	3.750 €	45.000 €
2003	5.100	61.200	4.250	51.000
2004	5.150	61.800	4.350	52.200
2005	5.200	62.400	4.400	52.800
2006	5.250	63.000	4.400	52.800
2007	5.250	63.000	4.550	54.600
2008	5.300	63.600	4.500	54.000
2009	5.400	64.800	4.550	54.600
2010	5.500	66.000	4.650	55.800
2011	5.500	66.000	4.800	57.600
2012	5.600	67.200	4.800	57.600
2013	5.800	69.600	4.900	58.800
2014	5.950	71.400	5.000	60.000
2015	6.050	72.600	5.200	62.400
2016	6.200	74.400	5.400	64.800

8. Bezugsgröße § 18 SGB IV 1991-2016

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer + Ost-Berlin	
	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich
2016	2.905 €	34.860 €	2.520 €	30.240 €
2015	2.835 €	34.020 €	2.415 €	28.980 €
2014	2.765 €	33.180 €	2.345 €	28.140 €
2013	2.695 €	32.340 €	2.275 €	27.300 €
2012	2.625 €	31.500 €	2.240 €	26.880 €
2011	2.555 €	30.660 €	2.240 €	26.880 €
2010	2.555 €	30.660 €	2.170 €	26.040 €
2009	2.520 €	30.240 €	2.135 €	25.620 €
2008	2.485 €	29.820 €	2.100 €	25.200 €
2007	2.450 €	29.400 €	2.100 €	25.200 €
2006	2.450 €	29.400 €	2.065 €	24.780 €
2005	2.415 €	28.980 €	2.030 €	24.360 €
2004	2.415 €	28.980 €	2.030 €	24.360 €
2003	2.380 €	28.560 €	1.995 €	23.940 €
2002	2.345 €	28.140 €	1.960 €	23.520 €
2001	4.480 DM	53.760 DM	3.780 DM	45.360 DM
2000	4.480 DM	53.760 DM	3.640 DM	43.680 DM
1999	4.410 DM	52.920 DM	3.710 DM	44.520 DM
1998	4.340 DM	52.080 DM	3.640 DM	43.680 DM
1997	4.270 DM	51.240 DM	3.640 DM	43.680 DM
1996	4.130 DM	49.560 DM	3.500 DM	42.000 DM
1995	4.060 DM	48.720 DM	3.290 DM	39.480 DM
1994	3.920 DM	47.040 DM	3.080 DM	36.960 DM
1993	3.710 DM	44.520 DM	2.730 DM	32.760 DM
1992	3.500 DM	42.000 DM	2.100 DM	25.200 DM
1991	3.360 DM	40.320 DM	1.540 DM	-

9. Entwicklung des Beitragssatzes der GRV 1957-2016

Zeitraum	Beitragssatz
01.03.1957	14,0 %
01.01.1968	15,0 %
01.01.1969	16,0 %
01.01.1970	17,0 %
01.01.1973	18,0 %
01.01.1981	18,5 %
01.01.1982	18,0 %
01.09.1983	18,5 %
01.01.1985	18,7 %
01.06.1985	19,2 %
01.04.1987	18,7 %
01.04.1991	17,7 %
01.01.1993	17,5 %
01.01.1994	19,2 %
01.01.1995	18,6 %
01.01.1996	19,2 %
01.01.1997	20,3 %
01.04.1999	19,5 %
01.01.2000	19,3 %
01.01.2001	19,1 %
01.01.2003	19,5 %
01.01.2007	19,9 %
01.01.2012	19,6 %
01.01.2013	18,9 %
01.01.2015	18,7 %

Quelle: Übersicht über das Sozialrecht, Deutsche Rentenversicherung ¹¹⁷

¹¹⁷ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Übersicht über das Sozialrecht 2014/2015, S. 469, Deutsche Rentenversicherung

10. Prognose über die Entwicklung des Standardrentenniveaus 2020-2029

Entwicklung des Standardrentenniveaus vor Steuern 2010-2015		
Jahr	Bruttostandardrente	Standardrentenniveau vor Steuern
2010	1.224	51,6%
2014	1.287	48,1%
2015	1.314	47,5%
Prognose der Bundesregierung ¹¹⁸		
2020	1.517	47,6%
2025	1.680	46,0%
2029	1.824	44,6%

11. Prognose über die Entwicklung des Aktuellen Rentenwert 2012 - 2029

Bundesregierung: Prognose über die Entwicklung des Aktuellen Rentenwerts ¹¹⁹			
2015	29,21	2023	35,99
2016	30,48	2024	36,55
2017	31,15	2025	37,34
2018	31,93	2026	38,15
2019	32,84	2027	38,91
2020	33,70	2028	39,73
2021	34,57	2029	40,53
2022	35,23		

¹¹⁸ Vgl.: Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2015, S. 29, Drucksache 18/6870

¹¹⁹ Vgl.: Bundesregierung: Rentenversicherungsbericht 2015, S. 36, Drucksache 18/6870

